Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre für Kameralisten

von

D. Heinrich Bensen

ordentl. öffentl. Lehrer der Philosophie und der Kameralwissenschaften, wie auch ausserordentl. Lehrer der Rechte zu Erlangen.

Zweite Abtheilung.

Erlangen
bei Johann Jakob Palm
1799.

Der
Staatsverwaltungslehre
und zwar
A) in Ansehung der innern Verhältnisse,

Zweiter Theil.
Polizeiwissenschaft
oder
Die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Vorsorge der höchsten Gewalt für öffentliche Sicherheit, Zucht und Ordnung im Staate.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Polizeiwissenschaft.

Einleitung.

Allgemeine Begriffe und Theile dieses Hauptstücks.

I. Kapitel.

Namen, Begriff und Zweck der Polizei überhaupt.

§. 213.

Je näher die Menschen zusammenrücken, und sich zu einem gemeinschaftlichen Zweck mit einander vereinigen, desto stärker äussert sich bei ihnen der Allen natürliche Hang zur **Ungebundenheit** und **Habsucht.** Dieser Widerspruch, worin sich Menschen beständig mit sich selbst befinden, ist die Quelle von tausend Unannehmlichkeiten. In jeder, auch der kleinsten Gesellschaft, und um wie viel mehr in der größten unter allen: in der Staatsgesellschaft, entstehen aus diesen widersprechenden Neigungen mannichfaltige unangenehme und lästige Verhält-

 nisse,

nisse, welche, besonders bei der leztern, in jedem Augenblicke das wieder zu trennen drohen, was das Bedürfniß der Vernunft und der Sinnlichkeit, oder der allen gemeinschaftliche Zweck so mühsam vereiniget hat.

§. 214.

Wollen die Staatsgenossen ernstlich den als wahr anerkannten Zweck (§. 30. u. 39.) sichern und befördern, und soll das sie vereinigende Band immer enger und fester geknüpft werden; so muß es Mittel geben, wodurch jene Naturanlagen und ihre schädlichen Wirkungen und Aeusserungen von allen Seiten, in die Schranken des Rechts gewiesen und darin endlich gehalten werden können, ohne daß dabei der freien Selbstthätigkeit eines jeden Einzelnen über die Ungebühr zu nahe getreten wird. Bürgerliche und peinliche Geseze und Strafen, welche die oberste Macht im Staate zu geben und zu verhängen das Recht hat, sind dazu nicht hinlänglich: weil die erstern nur zu denjenigen allgemeinen Mitteln gehören, wodurch die beabsichtigte Sicherheit im Staate überhaupt befördert werden soll, und welche selbst bei denjenigen, für welche sie hauptsächlich gegeben sind, keine genugthuende Wirkung äussern; von den leztern aber alsdenn erst Gebrauch gemacht wird, wenn diese wirklich schon verlezt ist. Es müssen also noch andere Mittel erfun-

den werden, welche besonders darauf hinaus gehen: die aus den widerrechtlichen Neigungen der Menschen entstehenden Uibel zu verhüten und denselben vorzubeugen; zugleich aber auch **die so unendlich verschiedenartige Masse der Staatsbürger, allmählich zu einem moralischen Ganzen, was eine innere unzerstörbare Dauer** und **Festigkeit hat, zu verbinden.** Dies ist der **allgemeine Zweck der Polizei.**

*) Aus der bei einer Staatsgesellschaft sichtbar werdenden Dauer und aus dem Zusammenhalten, dem Gemeinsinn ihrer Mitglieder, läßt sich auf den Gang der Kultur, welchen die Nation genommen hat, und auf die Stelle, welche sie in Absicht derselben einnimmt, mit Sicherheit schliessen.

§. 215.

So lange es einzelnen Staatsgenossen noch erlaubt ist, die Vortheile, welche die Staatsgesellschaft gewährt, sich allein zuzueignen, und Andern den Theil derselben, welchen sie, vermöge ihres gleichen Beitrags, zu fordern berechtigt sind, vorzuenthalten, oder gar zu entziehen; so lange ist die Staatsverbindung noch nicht so fest und dauerhaft, als sie es eigentlich um des beabsichtigten Zwecks seyn soll. Will man also dahin gelangen, so muß von dem Grundsaze ausgegangen, und derselbe als Hauptgesez angesehen werden: daß man jede (auch

die kleinste mögliche) Kränkung der Rechte eines Einzelnen, sie möge absichtlich oder unabsichtlich geschehen, durch rügenswürdige Menschennachlässigkeiten, oder vom willenlosen Zufall verursacht werden, als eine solche Verlezung und Beleidigung betrachten will, die der ganzen Verbindung zu schaden im Stande sey; und gegen welche eben darum, noch vorher ehe sie eintreten kann, Mittel und Vorkehrungen erfunden und getroffen werden müssen; weil ohne diese der vorgesezte Zweck immer unerreichbar bleiben wird.

§. 216.

Um den Hang zur Ungebundenheit gehörig einzuschränken, zugleich aber auch die Neigung der Menschen sich Vortheile zu verschaffen, (§. 213.) und alle, wenn auch nur vermeinte Mittel zu ergreifen, um ihr äusseres und inneres Wohlseyn zu befördern, auf keine unnöthige, folglich ungerechte, Weise zu beengen; überdies auch allen möglichen Arten von Kränkungen bei Zeiten vorzubeugen, Hindernisse aus dem Wege zu räumen; mit einem Worte, die Summe der Uebel, so viel als irgend möglich, zu vermindern, so muß sowohl dasjenige, was ein jeder Staatsbürger in diesem Stücke zu thun verpflichtet ist, als auch dasjenige, was hierin von Seiten der höchsten Gewalt geschehen soll, auf das genaueste bestimmt werden; damit eine gleiche Kraft zum

gleichen

gleichen Zweck von allen Seiten gleich sich äussere, indem nur dadurch das Verlangte (§. 214.) erhalten werden kann.

§. 217.

Die Vernunft stellt in dieser Absicht, dem Wesen einer ihr angemessenen Staatsverbindung gemäß, folgende Geseze als gültig auf:

I. So weit die eigenen Kräfte des Staatsbürgers reichen, müssen sie von diesem angewendet werden, um die mannichfaltigen Hindernisse zu entfernen, welche aus den angegebenen eigenthümlichen Anlagen der Menschen entstehen, und die in der Staatsgesellschaft sich stärker äussern, aber auch gerade durch sie in Absicht ihrer Wirkungen weniger schädlich gemacht werden können und sollen; weil jeder Staatsbürger allein und ganz zu bestimmen im Stande ist, was ihm wohl oder wehe thut (*), und eben diese Uebung der Selbstthätigkeit, so lange sie in den Schran-

(*) Wollte man dies von dem Urtheile Anderer abhängig machen; so hieße das soviel; man wolle dasjenige bestimmen, was doch durchaus unbestimmbar ist. Denn, wo ist der Erkenntnißgrund des angeblich Guten? wo die Grenzen zwischen dem, wo das Unentbehrliche aufhört und das Ueberflüssige unter dem Namen des Annehmlichen und Bequemen eintritt? welche Grundsäze will und kann man also in dieser Absicht aufstellen und befolgen?

Schranken des Rechts bleibt (**erlaubte Selbsthülfe**), ein sicheres Mittel zur schnellern Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks ist.

§. 218.

II. Sind diese Kräfte aber nicht mehr zulänglich; so ist der Staatsbürger berechtiget, von derjenigen Macht die nöthige Unterstüzung zu verlangen, welche die Pflicht, und eben daher auch das Recht hat, (§. 71.) zugleich aber auch mit hinlänglicher Kraft ausgerüstet ist, da zu helfen, wo die Anstrengung der Einzelnen nicht zureichend seyn würde. Die Unterstüzung selbst kann aber auf eine doppelte Art rechtlich gefordert, und gewährt werden: a) noch früher, ehe das Uibel, was der Sicherheit gefährlich werden kann, eintritt, so bald es aus sichern, oder wahrscheinlichen Gründen zu befürchten ist; (**Vorbeugungs- und Verhütungsmittel**); b) und denn, wenn das Uibel wirklich Statt findet; damit es nur den möglichst kleinsten Schaden anrichtet (**Vertheidigungsmittel**). Auf beides geht der **eigenthümliche** und **besondere Zweck der Polizei** hinaus.

*) Verfolgung der wirklich verlezten Rechte auf Ersaz oder Entschädigung, ist Sache der Justiz, die sich dadurch hauptsächlich von der Polizei unterscheidet.

§. 219.

Alle Anordnungen und Einrichtungen also, welche von Seiten der höchsten Gewalt in angegebener Hinsicht, gemacht und getroffen werden müssen, um den Staatsbürgern **öffentliche Sicherheit im Innern** zu verschaffen, welche sie, gegen die aus den widersprechenden Neigungen ihrer Mitbürger und aus den willenlosen Kräften der Natur wirklich entstehenden oder auch nur möglichen Störungen ihrer äusseren und inneren **Gemächlichkeit, und zur Erleichterung des Genusses ihrer Rechte** sich selbst zu geben nicht im Stande sind; begreift man unter dem Namen **der Polizei.**

*) Πολιτεια, πολιτευμα, πολιτευειν? — Mannichfaltige Bedeutung des Worts Polizei. Kritik derselben. Besonders **Justi**, die Natur und das Wesen der Staaten (Leipzig 1760.) §. 272, und in seinen Grundsäzen der Polizeiwissenschaft (Göttingen 1782.) §. 2. u. 3.; **Beckmann**, in den Anmerkungen zu Justi's Grunds. d. Pol. S. 6; **Moser**, von der Landeshoheit in Polizeisachen (Leipzig 1773.) **von Hohenthal**, *de ambitu politiae* (Lipsiae 1774.) p. 5. §. 2. **Rüdiger**, über die systematische Theorie der Kameralwissenschaften (Halle 1777.) S. 32, und Anfangsgr. d. allgem. Staatslehre (Halle 1795.) Th. II. **Lamprecht**, Entwurf einer Encyklop. d. oekon. polit. u. Kameralwissensch. (Halle 1785.) S. 255. **Fischer**,

Lehr-

Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeirechte (Frankfurt a. d. O. 1785.) I. B. §. 1. u. f. Rössig, Lehrbuch der Polizeiwissenschaft (Jena 1786.) S. 4. §. 1. Jung, Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft (Leipzig 1788.) S. 4. §. 8. und in desselben Grundlehre der Staatswirthschaft (Marburg 1792.) §. 612. u. f. Schmalz, in der Encyklop. d. Kameralwissenschaften (Königsberg 1797.) S. 28. §. 82. u. m. a. haben den Begriff von Polizei entweder zu weit genommen, oder zu wenig diesen Theil der Staatsverwaltungslehre von allen übrigen, insbesondere von der Staatswirthschaftslehre und namentlich von der Industriekunde unterschieden. — Manche glauben, es sey gar kein fester Begriff möglich. Vergl. SCHREIBER (eigentlich *Reinhard*) *diss. de causarum politiae et earum, quae justitiae dicuntur, conflictu et differentia* (Goetting. 1739.) §. 2. DE LA MARE *Traité de la Police* (à Paris 1705. T. V. à Amsterd. 1729 — 38. T. IV.) T. I. Liv. I. Tit. I. u. a. Rechtfertigung des aufgestellten Begriffs. Vergl. Sonnenfels, Grundsäze der Polizei, Handlung, und Finanz (Wien 1787. 3 Th. 8.) I. Th. §. 19. Schlözer, allgem. Staatsrecht und Staatsverfassungslehre (Göttingen 1793.) S. 25. Abicht, N. System des Naturrechts (Bayreuth 1792.) S. 487. Kant, Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre (Königsberg 1797.) S. 185. — Ob es nicht nothwendig und möglich sey, einen andern Namen für Polizei zu erfinden, der weniger vieldeutig ist, und der die Sache besser und ganz ausdrückt? — Leibniz

nannte

nannte sie gute Zucht und Ordnung; Campe nennt sie Ordnungsaufsicht.

§. 220.

Die höchste Gewalt, in so fern sie die überhaupt angegebenen Schuz- und Sicherheitsmittel und Anstalten erfindet und (§. 218.) anordnet, und durch diese sowohl, als durch allgemeine und besondere Vorschriften (**Polizeigeseze** und **Verordnungen**) die Handlungen der Staatsbürger dem Zwecke des Staats gemäß bestimmt, und zwar so: daß ein Jeder auf seine Weise, und so viel nach seinen besondern Kräften möglich ist, seinen äussern und innern Wohlstand befördern kann, ohne ein solches Hinderniß bei seinem Handeln befürchten zu müssen, welches er selbst abzuwenden nicht im Stande ist, heißt **Polizeihoheit.** In dieser ist folglich die **gesezgebende** und **ausübende Polizeigewalt** enthalten.

*) Es ist Bestimmung der höchsten Gewalt überhaupt, in allen ihren Zweigen und Modificationen; die Handlungen der Staatsbürger dem Zweck des Staats gemäß zu leiten. Man kann dieses also nicht, als das Eigenthümliche der Polizeihoheit annehmen, wie **Schmalz** in s. Encyklop. d. Kameralwiss. S. 28. §. 84. gethan hat; sondern man muß noch genauer bezeichnen, wenn man anders mit der Sache einmal ins Reine kommen will. Eben so wenig kann aber auch die Behauptung

hauptung richtig seyn, welche Voß im Handbuch der allgem. Staatswissenschaft I. Th. §. 27. S. 119. aufstellt: "weder Justiz noch Polizeiwesen hat sich um Gegenstände zu bekümmern, welche auf die Sicherheit der Person und des Eigenthums, oder den ungestörten Besitz und Genuß beider, keinen unmittelbaren Einfluß haben." Wenn dies, in Absicht der Justiz, auch richtig ist; so möchte doch in Ansehung der Polizei, das dagegen erinnert werden können: daß auch jenem mittelbaren schädlichen Einfluß, wenn er berechnet werden kann, und derselbe aus wahrscheinlichen Gründen gewiß ist, von Seiten der regierenden Staatsgewalt, vermöge ihrer Polizeihoheit, vorgebeugt werden muß.

§. 221.

Da sich nicht genau angeben läßt, worin der Wohlstand eines jeden einzelnen Staatsbürgers besteht; Keinem also auch vorgeschrieben werden kann, was er sein Glück nennen, und wobei er sich wohlbefinden soll; (§. 217.) so können die Anstalten und Verordnungen der Polizei in angegebener Hinsicht auch nur darauf hinausgehen, das wirklich zu machen, was **im Allgemeinen** nach vernünftigen Grundsätzen **als ein Gut** angenommen, und was als **nothwendige Bedingung zum Bestehen einer Staatsgesellschaft** angesehen werden muß.

§. 222.

Die Nation soll sich nach und nach als eine einzige Familie erkennen, und alle Individualität, mit jeder nur denkbaren Rücksicht, verschwinden. (§. 212.). Dies läßt sich nicht mit Gewalt erzwingen, wenn **Liebe für die Verfassung und das Gesez**, wodurch oft mehr für die Sicherheit der Staatsbürger ausgerichtet wird, als durch das Gesez selbst, dabei nicht verloren gehen soll. Die Polizei hat also auch noch das Eigene: daß viele ihrer Verordnungen, zur Beförderung irgend einer nüzlichen, sittlichen und durch den als wahr anerkannten Staatszweck durchaus begründeten Absicht, bei denen auch der kleinste Zwang unrechtlich seyn würde, nichts als bloße **Vorschläge zu freiwilligen Vereinigungen** der Staatsbürger seyn dürfen.

*) Lesegesellschaften; Volkszeitungen; Prachtgeseze; Trauergesellschaften ꝛc.

**) Man glaube nicht, daß dieses mit dem angegebenen Hauptzweck der Polizei (§. 218. u. 219.) im Widerspruche sich befände. Der Zusammenhang und die Wahrheit des Gesagten leuchtet sogleich ein, wenn man sich nur folgende Erfahrung vorhält: daß der Mensch dann weniger seiner Neigung zur Ungebundenheit und Habsucht Gehör giebt, wenn man Zutrauen zu ihm äussert und von ihm mehr Gutes erwartet, als er wirklich zu leisten gesonnen ist. Er übertrift

sich

sich alsdann gewöhnlich selbst. Folglich sind diese Vorschläge zu freiwilligen Verabredungen trefliche Mittel in den Händen der höchsten Gewalt, um mancher schon im Entstehen begriffenen öffentlichen oder heimlichen Störung bei Zeiten vorzubeugen. Sie gehören also ganz eigentlich für den Kreiß der Polizei und müssen in den Begriff derselben mit aufgenommen werden.

§. 223.

Hieraus ergiebt sich: daß, wenn auch der eigenthümliche Zweck und Begriff der Polizei, einfach und von allem fremdartigen gereiniget, gedacht und aufgestellt werden kann, die Gegenstände derselben doch äusserst verschiedenartig seyn müssen; und daß es eben darum beinahe unmöglich scheint, ihre Grenzen genau zu bestimmen, was doch unumgänglich nothwendig ist, wenn die wissenschaftliche Behandlung, welcher sie fähig ist, zugleich ihre Vervollkommnung mit bewirken soll. Ein anders ist die Anwendung ihrer Allgemeinsäze. Diese wird immer noch von temporellen und lokalen Bedingungen abhängig bleiben; gewiß aber weit leichter werden, so bald jene richtig geordnet und gehörig gefaßt worden sind.

II. Kapitel.

Genauere Bestimmung des Umfangs und der Grenzen der Polizei.

§. 224.

Die Sache verdient noch eine genauere Untersuchung. — Der Umfang der Polizei läßt sich alsdenn richtig bestimmen, sobald der Begriff und Zweck derselben genau angegeben und gehörig gefaßt worden ist. Um ihr Gebiet, so bestimmt als möglich, zu bezeichnen, und alle fremdartigen Gegenstände von ihr zu trennen, müssen folgende Säze gemerkt und hinlänglich erwiesen werden.

I. **Negativer Wirkungskreis der Polizei.**

A) Die **öffentliche Erziehung und Bildung der Nation**, oder die unmittelbare und mittelbare Beförderung der Aufklärung und Sittlichkeit durch Lehre und Anstalten, kann kein Gegenstand der Polizei seyn; weil diese mit den Mitteln für die öffentliche Sicherheit im Innern, und mit dem Schuze gegen Uibel aller Art, welchen einzelne Staatsbürger durch eigene Kräfte sich selbst zu verschaffen nicht im Stande sind, sich ausschließlich nur beschäfftigen soll. Die Polizei hat bei den, die öffentliche Erziehung betreffenden, Gegenständen, nur darüber zu wachen: daß weder die höchste Ge-

Gewalt dabei in ihren wohlthätigen Anstalten gehindert, noch irgend Jemand in dem freien Gebrauche derselben (z. E. in der Ausübung religiöser Meinungen) gestört werde; weil dieses nicht nur an sich mit dem Bestehen einer Staatsgesellschaft als unvereinbar gedacht werden muß; sondern sie auch überhaupt alles zu verhindern hat, wodurch der **moralische Sinn** abgestumpft werden kann.

*) S. Kant's metaphysische Anfangsgr. der Rechtslehre S. 185.

**) Wie weit die höchste Gewalt in der Beförderung der National-Kultur durch Anwendung zweckmäßiger Mittel zu gehen befugt ist, davon unten in der Lehre von der öffentlichen Erziehung. — Hier nur etwas; um einem Einwurfe zu begegnen. Man sagt gewöhnlich: durch die Erziehung und besonders durch die Religion können Vorurtheile genährt werden, und diese Vorurtheile können verkehrte Handlungen bewirken u. s. w. Alle Erziehungs- und übrigen kirchlichen Korporationen ꝛc., sind also, ohne allen Streit, der Justiz und Polizeipflege zu unterwerfen. S. Chr. Dan. Voß a. a. O. S. 120. Dies heißt aber offenbar zu weit gehen. Wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß die höchste Gewalt die Oberaufsicht (Summa inspectio) und zweckmäßige Leitung, auch bei diesen Anstalten hat; so ist sie doch auf keine Weise, am wenigsten aber, vermöge ihrer Polizeihoheit befugt: Sittengerichte anzuordnen, Keuschheitswächter,

Preßzwangsverwalter ꝛc. aufzustellen. Dies läßt sich aus dem Begriff des Staats nicht ableiten; folglich auch unter keinen Zweig der Staatsverwaltung bringen. Wird der Polizei aber dergleichen übergeben; so wird ihr Gebiet dadurch nicht allein auf eine unrechtmäßige Art erweitert; sondern auch, wie die Erfahrung lehrt, ohne alle Widerrede, Uibel ärger gemacht.

§. 225.

B) Eben so wenig kann **die Vermehrung der Volksmenge** ein Gegenstand der Polizei seyn. Man schließt zu viel, wenn man sagt: je grösser die Volksmenge, desto stärker die Anzahl der streitbaren Männer, und desto grösser ist die Sicherheit gegen die Angriffe von aussen. (*) Uiberdies hat die Polizei mit dieser Art von Sicherheit nichts zu schaffen; sondern dies ist Sache der höchsten Gewalt überhaupt, und besonders desjenigen Zweiges derselben, welcher sich ausschließlich mit den äussern Staatsverhältnissen zu beschäfftigen hat. Auch läßt sich endlich aus dem Staatszweck nicht erweisen, daß die Volksmenge unbedingt vermehrt werden müßte, welches doch unmittelbar aus dem aufgestellten Saze folgen würde. Was die Polizei hier zu thun hat, besteht darin: daß sie alle Ui-

(*) Sonnenfels Grundsäze der Polizei, Handlung und Finanz. B. I. §. 26. S. 27. u. folg.

bel (*), welche eine zweckmäßige Volksvermehrung verhindern, besonders in sofern sie den moralischen Sinn der Bürger schwächen, oder zugleich auch der Sicherheit ihrer Personen oder ihres Eigenthums gefährlich werden können, wegzuschaffen sich bemüht; so weit dieses nämlich, ohne der freien Selbstthätigkeit zu nahe zu treten, oder ohne Verlezung irgend eines Rechts der Staatsbürger, geschehen kann.

§. 226.

(*) Oeffentliche Wollust; (venus volgivaga) Bettelei, besonders die nomadische ꝛc. Dagegen hat die Polizei kein Recht Ehen zu befördern ꝛc. Ihre Wirksamkeit ist hier wieder bloß negativ.

(**) Daß die Sicherheit gegen die Angriffe von aussen, nicht durch eine stärkere Volksmenge verschafft wird, sollte doch, besonders in unsern jezigen Zeiten, nicht mehr bezweifelt werden; da es bekanntlich noch nicht zur Mode geworden ist, und hoffentlich auch nicht werden wird, in Masse aufzutreten und Krieg zu führen; sondern alles durch stehende Heere, mehr aber noch durch Geld, ausgerichtet werden muß. (*He that fights with golden arms, is sure to overcome!*) Betrachtet man aber die Vermehrung der Volksmenge aus dem Gesichtspunkte, als eine Vermehrung der Summe der Beitragenden zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse, so gehört sie auch als solche nicht in die Polizeiwissenschaft; sondern weit richtiger in die Finanzwissenschaft, in welcher auch das Nöthige von ihr gesagt werden wird.

§. 226.

So gehört auch C. **die Beförderung des Nahrungsstandes**, in sofern nämlich die höchste Gewalt nicht nur für die Vervollkommnung der im Staate schon befindlichen Gewerbe, sondern auch für die Anlage und Erfindung neuer Erwerbszweige auf eine zweckmäßige Art sorgen soll, nicht geradezu in das Gebiet der Polizei. *) Denn dadurch, daß sie dieses bewirkt, wird der eigentliche Zweck der Polizei: Beförderung der öffentlichen Sicherheit im Innern, und Hinwegräumung aller Hindernisse, damit jeder Staatsbürger ohne irgend eine Störung befürchten zu müssen, und auf seine Weise, sich dem vorgesteckten Ziele nähern kann, nicht erreicht. Auf dieses leztere hat die Polizei, und zwar nur bei den schon bestehenden Gewerben zu achten. Alles übrige gehört für einen andern Zweig der Staatsverwaltungswissenschaft, für die Industriekunde.

*) Man könnte eher behaupten: je mehr der Kunstfleiß bei einer Nation erweckt und ausgebreitet wird, desto unkriegerischer und nachgiebiger wird sie; weil sie etwas zu verlieren hat, und überdies auch glaubt, durch ihr Geld alles ausrichten zu können. Auf der andern Seite ist eine industriöse Nation zu innern Unruhen geneigter als irgend eine andere. Ein Beispiel für alle geben die jezt freien Holländer, welche man mit Gewalt zu Spartanern bilden will; — ob die Kur anschlagen wird?

§. 227.

D. Endlich kann auch die sogenannte **Landesanmuth**, oder Schönheit ꝛc. in Absicht der öffentlichen und Privatgebäude ꝛc. nicht geradezu zu denjenigen Gegenständen gezählt werden, womit sich die Polizei beschäfftigen soll; als nur in sofern, wenn alles der Willkühr eines Jeden überlassen wird, durch unzweckmäßiges Bauen, die Sicherheit und Bequemlichkeit, folglich auch das Wohlbefinden eines jeden andern Staatsbürgers gestört, und die im Staate nothwendige gute Ordnung unter diesen Umständen nicht erhalten werden könnte. Alle diese genannten Gegenstände machen also keine Hauptrubriken der Polizei aus; sondern nehmen als untergeordnete da ihre Stellen ein, wohin sie eigentlich gehören; doch immer nur unter der Bedingung, daß sie unter den angegebenen Hauptbegriff passen.

*) Beobachtet man diese Regel; so werden unsere Lehrbücher der Polizei ganz andere Rubriken erhalten, als man bisher gemacht hat. Doch wäre dies immer nur der geringste Nuzen. Weit grössere Vortheile müssen nothwendig daraus hervorgehen, wenn man die Sache ohne Vorurtheile, mit Hinsicht auf die gegenwärtige Beschaffenheit unserer Polizeianstalten, untersuchen und würdigen will.

§. 228.

§. 228.

II. Positiver Wirkungskreiß der Polizei.

Wenn sich die Polizei ganz ausschließlich mit der **öffentlichen Sicherheit**, und eben daher auch, um dieselbe zu erhalten, mit allen denjenigen Dingen, zu beschäftigen hat, welche mit ihr auf das genaueste zusammen hängen, und wodurch vorzüglich **gute Zucht** und **Ordnung** im Innern des Staats bewirkt wird; so müssen um ihren höchst verschiedenartigen Gegenständen, allgemeine, aber doch immer genau angegebene, Grenzen anzuweisen, diese Begriffe selbst erst näher bestimmt werden. Die aus denselben gezogenen Resultate, richtig geordnet und vertheilt, bezeichnen alsdann den Umfang des Ganzen; so daß die Polizei von allen übrigen Staatsverwaltungszweigen, ohne weitere Verwirrung, gehörig unterschieden werden kann.

§. 229.

Unter **öffentlicher Sicherheit im Innern des Staats**, welche die Polizei bezweckt, versteht man: denjenigen Zustand, worin kein Staatsbürger, so wenig a. von den gewaltsamen als heimlichen beabsichtigten Angriffen seiner Mitbürger, noch b. von den unbeabsichtigten aber immer gefährlichen Unternehmungen derselben, oder c. von zufälligen und unabwendbaren Naturereignissen, etwas zu befürchten hat. **Zucht und Ordnung** im Staate als ein

ein Ganzes und mit jener beschriebenen Sicherheit verbunden gedacht, ist derjenige Zustand: in welchem jeder Staatsbürger seine Handlungen so einzurichten verpflichtet ist, daß keine derselben mit den Gesezen der Staatsgesellschaft im Widerspruche sich befindet, und Jeder die Freiheit Anderer ehrt, indem er seine eigene zu erhalten strebt.

§. 230.

Beides giebt im Allgemeinen den positiven Wirkungskreiß der Polizei an. Aus der genaueren Entwickelung dieser Begriffe folgen aber alle diejenigen Geschäffte, welche die Polizeihoheit entweder unmittelbar oder mittelbar zu besorgen die Pflicht und das Recht hat. Sie muß also, in so weit dasselbe durch die Kraft der Einzelnen nicht erreicht werden kann:

A. zweckmäßig für die **Erhaltung der physischen und moralischen Kräfte** der Staatsbürger, (**Personalsicherheit**) sorgen; folglich a. alles entfernen, wodurch der gesunde und unverdorbene Zustand des Körpers und der Seele auf irgend eine Weise verschlimmert, oder wohl gar zerstört werden kann; so aber auch b. alles mögliche versuchen, die, mit oder ohne Schuld verlohrne, Gesundheit in beider Hinsicht wieder herstellen zu lassen; weil alle diese Kräfte unentbehrliche Mittel zur Erreichung des Staatszwecks sind, und ohne Erhaltung derselben keine

keine Staatsgesellschaft die nöthige Festigkeit und Dauer hat.

§. 231.

Aus dem nämlichen Grunde, muß aber die Polizeihoheit auch

B. auf Mittel sinnen und wirklich zu machen suchen: a, daß ein jeder sein rechtlich erworbenes Eigenthum ohne irgend eine Störung ruhig besizen und b, geniessen könne; wie auch c, daß einem Jeden, ohne Ausnahme, es möglich gemacht werde, durch angewandten gesezmäßigen Fleiß noch mehr zu erwerben. (Realsicherheit)

§. 232.

Diese Vorsorge zur Erhaltung sowohl der persönlichen als dinglichen Güter der Staatsbürger, kann ferner theils eine **allgemeine**, theils eine **besondere** seyn. Die erste erstreckt sich über den ganzen Staat, ohne Rücksicht auf ein besonderes Individuum zu nehmen. Die zweite hat aber die besondern Klassen und Gewerbe der Staatsbürger zum Vorwurfe. Bei allen beiden müssen aber die angegebenen Gesichtspunkte (§. 229) beobachtet, und nach diesen die Anstalten, und Mittel, welche die regierende Staatsgewalt zu erfinden und anzuwenden hat, um die beabsichtigte Sicherheit zu verschaffen, aufgezählt und geordnet werden.

§. 233

Nach der Summe der persönlichen und dinglichen Güter, welche zu erhalten und zu sichern sind, werden alsdann die Unterabtheilungen im Gebiete der Polizei bestimmt, und zwar so: daß die verwandten und von einem Gattungsbegriff abhängenden Objeckte gehörig zusammengestellt, und mit einander verbunden werden. Auf diese Art ist es möglich den Forderungen der systematischen Methode eine Genüge zu leisten, und Einheit und Harmonie in das Ganze zu bringen, und die Uibersicht zu erleichtern.

§. 234

Die Mittel welche die regierende Staatsgewalt, vermöge ihrer Polizeihoheit gebrauchen darf, um den angegebenen Zweck zu erreichen, sind theils **Zwangsmittel**, wodurch sie die Widerspenstigen nöthiget, ihren mit allgemeinen oder besonderen Drohungen versehenen Gesezen Folge zu leisten, theils aber auch, und noch weit mehr, bloße **Verordnungen**, **Anweisungen** und **Belehrungen**, die durch keine bürgerliche Strafen unterstüzt und geltend gemacht werden. (§ 222.) Auch hierin liegt das Eigenthümliche der Polizei, was man nicht übersehen darf, und wodurch sie sich vorzüglich von der Justiz unterscheidet.

*) Der

*) Der Unterschied zwischen Justiz und Polizei ist am schwersten aufzufinden und festzusezen. Chr. Dan. Voß. a. a. O. S. 121 will die bisher gebräuchliche Distinktion nicht gelten lassen, und er hat auch nicht ganz Unrecht. Die Sache verhält sich wohl eigentlich so. Unter Justiz und Polizei war von jeher die gröste Harmonie. Beide haben zur Absicht, künftig zu befürchtenden Verlezungen und Störungen der Sicherheit, durch zweckmäßig gewählte Mittel vorzubauen. Allein desungeachtet ist zwischen beiden doch noch ein Unterschied. Die Anstalten der Justiz bestehen bloß in der Wahl allgemeiner Mittel zur Beförderung der Sicherheit. Diese werden alsdann erst gebraucht, wenn die Sicherheit schon wirklich verlezt ist. Hingegen die Polizei fängt mit speciellen Verhütungsanstalten an; straft den Versuch, urtheilt aber nicht mehr über die wirklich vollzogene Beleidigung, sondern überliefert den Uibertreter des Gesezes der Justiz.

§. 235.

So wie die Polizei als Gehülfin der Justiz angesehen werden kann, so greift sie auch in mehrere Zweige der öffentlichen Verwaltung; indem sie allenthalben diejenigen Hindernisse hinwegräumen soll, welche sich der Erreichung ihres bestimmten und erweisbaren Zwecks entgegen stellen; und sie folglich hiedurch auch da mittelbar hilft, wohin sich ihr Gebiet eigentlich nicht mehr erstreckt. Dies ist der Grund, warum man dasselbe bis jezt so ausserordent-

lich

lich erweitert und ihr solche Dinge aufgebürdet hat, die offenbar mit dem gegebenen und erwiesenen Begriffe im Widerspruche stehen.

§. 236.

Sie wirkt also mittelbar, um das Ansehen der Geseze zu unterstüzen; indem sie beständig den Sinn der Ordnung, das Gefühl für Anständigkeit und Liebe zur Verfassung erweckt und lebendig zu erhalten sucht. Hiedurch erleichtert sie der Regierung ihre Geschäfte, die Nation durch Geseze zu lenken; belebt den Kunst- und Gewerbe-Fleiß der Staatsbürger, hilft zur Vermehrung der Volksmenge und eben dadurch zur Vermehrung des Staatsvermögens und zur leichtern Befriedigung der gemeinschaftlichen und besondern Bedürfnisse 2c. Alles dieses aber, ohne dergleichen absichtlich zu Gegenständen ihrer Thätigkeit zu machen, oder unmittelbar darauf wirken zu wollen.

*) Dieser Gesichtspunkt darf nicht verrückt werden, wenn man wirklich die Absicht hat, bestimmt anzugeben: was die Polizei soll und nicht soll? Auf keine andere Weise ist es aber auch möglich, den bisher herrschenden Verwirrungen abzuhelfen, und die Menge der Materialien so zu ordnen und zu sichten, daß nicht nur eine leichtere Uibersicht sondern auch die nöthige schärfere Prüfung bei denselben veranstaltet werden kann.

III. Kapitel.

Von der Polizeiwissenschaft und ihren Haupttheilen.

§. 237.

Alle diejenigen Mittel und Anstalten, welche von Seiten der höchsten Gewalt angewendet und gemacht werden müssen, um den aufgestellten und im Allgemeinen erwiesenen Zweck der Polizei zu erreichen, können nur mit Hülfe der Erfahrung erfunden und mit hinreichenden und aus derselben hergenommenen Gründen als wahr bewiesen werden. Uiber ihre Zweckmäßigkeit kann aber nur die Vernunft vollgültig urtheilen und entscheiden. Dieser ihr Geschäft besteht alsdenn hauptsächlich darin: daß sie nicht nur die **Rechtmäßigkeit der Mittel** überhaupt, sondern auch besonders untersucht und prüft: ob von denselben, unter den gegebenen lokalen und temporellen Bedingungen, ein zweckmäßiger Gebrauch gemacht werden kann. Alle auf diese Art abstrahirten Grundsäze der Polizei sind also, ihrer Natur nach, **rein empirisch.**

§. 238.

Die Polizeiwissenschaft, ist der systematisch **geordnete Inbegriff, aller aus der Erfahrung** her-

hergenommenen und durch die Vernunft geprüften und bewährten allgemeinen Regeln und Grundsäze, von der möglichst zweckmäßigen Vorsorge der höchsten Gewalt für öffentliche Sicherheit, Zucht und Ordnung im Staate. Ihre Grundsäze können auf keine apodictische Gewißheit Anspruch machen; weil diese auf dem Wege der Induction und der Analogie nicht erhalten werden kann. Deshalb dürfen sie aber doch nie mit den Grundsäzen der reinen und angewandten Staatslehre im Widerspruche stehen; weil sonst daraus folgen würde: daß Mittel für den speciellen Polizeizweck erfunden und angewendet werden dürften, die mit dem allgemeinen Staatszweck im Widerspruche sich befänden, welches ungereimt und den Forderungen der Vernunft entgegen seyn würde.

§. 239.

Da die Mittel, welche die höchste Gewalt, um des beabsichtigten Polizeizwecks zu erwählen hat, theils allgemeine, theils besondere seyn müssen; so läßt sich die Polizeiwissenschaft auch bequem in folgende zwei Hauptabschnitte eintheilen, nämlich in die I. **allgemeine** und II. **besondere**. Die erste handelt in systematischer Ordnung von denjenigen Polizeimitteln und Anstalten, welche den ganzen Staat betreffen und zwar zur Sicherung derjenigen Güter, die allen Staatsbürgern ohne Unterschied

zur

zur Beförderung ihres höchsten Zwecks unentbehrlich sind. Die zweite beschäftiget sich, in eben der Hinsicht, nur mit den besondern Klassen und Gewerben, welche sich im Staate befinden.

*) Der Name Staatspolizei ist unbequem. Er drückt entweder zu viel oder zu wenig aus. Eben so wenig läßt sich die Eintheilung: in unmittelbare und mittelbare Polizei vertheidigen, wenn man nämlich unter der lezten: alle Mittel und Anstalten versteht, wodurch die Kräfte des Staats vermehrt werden sollen.

§. 240.

Die allgemeine Polizeiwissenschaft zerfällt, der Natur der Sache nach, wieder in folgende zwei Unterabschnitte, nämlich: A. in die **allgemeine Personal** und B. **Realpolizeiwissenschaft**, je nachdem die Grundsäze derselben, entweder die Sicherung der physischen und moralischen Kräfte der Staatsbürger als Personen zum Gegenstande haben; oder diese bloß in Ansehung ihrer dinglichen Güter, als Mittel zum Zweck, beabsichtiget wird.

§. 241.

Die Sicherung sowohl der physischen und moralischen Kräfte der Personen, als auch ihrer dinglichen Güter, läßt sich aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten. Sie geht entweder auf

die Erhaltung und Schüzung dieser Kräfte, gegen jede mögliche Verlezung; oder auf Wiederherstellung derselben, wenn sie (verschuldet oder unverschuldet) auf irgend eine Art verlohren worden sind; in so fern sie nämlich als absolut, oder auch nur als bedingt nothwendige Mittel zur Beförderung des Socialzwecks angesehen werden können.

§. 242.

Was die allgemeine Personalpolizeiwissenschaft betrift; so können ihre Regeln und Grundsäze unter folgende Rubriken gebracht, und dadurch ihr Umfang und ihre Grenzen genau bestimmt werden. Sie beschäftiget sich *a.* entweder mit der Erhaltung der physischen Kräfte; (Persönliche Sicherheitspolizei;) oder stellt *b.* in nämlicher Hinsicht Grundsäze zur Schüzung der moralischen Kräfte der Staatsbürger als Personen betrachtet, auf. (**Kulturpolizei** *).

Diese

*) Zur Kultur oder zum Fortrücken in der Aufklärung und Sittlichkeit sollen die Staatsbürger nur geleitet, aber auf keine Weise genöthiget werden. In so fern scheint der Name: Kulturpolizei unbequem und widersprechend zu seyn. Er soll aber nicht mehr bezeichnen: als den Inbegriff derjenigen Polizeimittel und Anstalten, welche nothwendig sind, um den Staatsbürgern die höchst möglichste Freiheit bei der Uibung ihrer Selbstthätigkeit zur zweckmäsigen Vermehrung ihrer moralischen Kräfte zu sichern. Dies um Mißverständnissen vorzubeugen.

Diese leztere schließt zugleich alles das in sich, was von Seiten der höchsten Gewalt geschehen muß, um die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche sowohl der moralischen, als der, aus dieser zu bestimmenden, bürgerlichen und politischen Freiheit gefährlich werden können.

§. 243.

Die **Medicinalpolizei** beschäftigt sich mit der Sorge für die Wiederherstellung der verlohrnen physischen Kräfte. Ein gleiches sucht die **Sanitätspolizei** in Hinsicht der verlohrnen moralischen Kräfte zu thun, soweit die Staatsbürger nämlich dieses durch sich selbst nicht wirklich zu machen im Stande sind. Beide hier getrennt erscheinende Theile, stehen in dem genauesten Zusammenhange mit einander; so daß sie als ein Ganzes angesehen werden müssen. Die in denselben aufzustellenden Erfahrungssäze gehen nicht **unmittelbar** auf die Wiederherstellung der verlohrnen physischen und moralischen Gesundheit der Staatsbürger, sondern enthalten nur diejenigen Mittel, welche von Seiten der Polizei angewendet werden müssen, um die Kräfte derjenigen Personen im Staate zweckmäßig in Thätigkeit zu sezen, welche sich ausschließlich mit diesem Geschäfte abgegeben haben, und durch ein vieljähriges Studium in den Stand gesezt worden sind, den angegebenen Zweck zu erreichen.

*) Wegen des genauen und beinahe unzertrennbaren Zusammenhangs der Gesundheit des Körpers mit der Gesundheit der Seele, entsteht hier, in Absicht der Gränzbestimmung beider Wissenschaften, eine unauflösbare Schwierigkeit, die nur dadurch einigermassen gehoben werden kann, daß man, nach dem an sich verschiedenen Hauptzweck, der erreicht werden soll, der Wissenschaft selbst den Namen giebt und ihre Grundsäze ordnet. Der Name Sanitätspolizei ist also, nicht in der gewöhnlichen und angenommenen Bedeutung zu nehmen, sondern in einer andern, die sich so gut vertheidigen läßt, wie die gewöhnliche.

§. 244.

Die allgemeine Realpolizeiwissenschaft begreift alle Mittel und Anstalten in sich, welche zur Erhaltung und Wiederherstellung der dinglichen Güter, als Mittel zur Beförderung des Staatszwecks, nothwendig sind. Auf Alles, was den ungestörten Erwerb, Besiz, Gebrauch und die Vertheidigung des Eigenthums betrift, muß in derselben Rücksicht genommen werden; zugleich aber auch, auf die Wiederherstellung desselben: in so fern es nämlich durch unvorherzusehende und unabwendbare Zufälle und Naturereignisse verlohren gegangen ist.

*) Ersaz und Entschädigungsklagen, in so fern sie durch widerrechtliche Handlungen der Menschen nothwendig gemacht werden, gehören in das Gebiet der Justiz.

§. 245.

Es läßt sich also die allgemeine Realpolizeiwissenschaft wieder in folgende zwei Abschnitte theilen, nämlich a) an die dingliche Sicherheitspolizei,

und b) in **die dingliche Restitutionspolizei.** Die erste enthält alle Grundsäze, welche die höchste Gewalt, zur Erhaltung des Eigenthums der Staatsbürger anzuwenden hat; so wie die zweite sich mit der Wiederherstellung desselben beschäfftiget; in so fern es durch Zufall oder von der willenlosen Natur verlezt worden ist.

§. 246.

Ausser diesen allgemeinen, den ganzen Staat betreffenden, Polizeianstalten, sind aber auch noch mehrere andere nothwendig, deren Zweck Sicherung, sowohl der persönlichen, als der dinglichen Güter einzelner oder auch durch Gesellschaft verbundener Staatsbürger ist. Alle diese Mittel und Anstalten müssen in der **besondern Polizeiwissenschaft** gelehrt, und zugleich auch, in Absicht ihrer relativen Zweckmäßigkeit, bewiesen werden. Theilt man diese Wissenschaft nach ihren Hauptgegenständen ein; so erhält man wieder zwei Unterabschnitte, nämlich: a) eine Polizei für die im Staate befindlichen verschiedenen Klassen der Staatsbürger, (**Polizei der Stände;**) und b) für die schon bestehenden mannichfaltigen Gewerbe. (**Gewerbe-Polizei.**)

§. 247.

Die Polizei der Stände beschäftiget sich mit Hinwegräumung aller derjenigen Hindernisse, und

 Beein-

Beeinträchtigungen, welche aus dem Gebrauche der theils rechtmäßig erworbenen, theils angemaßten Rechte und Freiheiten, der sich selbst gebildeten oder förmlich bestimmten Klassen der Staatsbürger entstehen. Ausser diesem eigenthümlichen Zweck, den möglichen Störungen, welche durch diese Absonderungen eintreten können, vorzubeugen und dieselben auf alle Weise zu verhüten, hat sie auch noch den allgemeinen: die verschiedenen Stände der Staatsbürger durch zweckmäßige Mittel einander näher zu bringen, und dadurch nicht nur den für den Staat so wohlthätigen Familiengeist immer mehr zu erwecken; sondern auch selbst den Genuß der Standesrechte zu erleichtern.

§. 248.

Die Gewerbepolizei handelt von den Mitteln und Vorkehrungen, welche von Seiten der höchsten Gewalt erfunden und angewendet werden müssen, um die Hindernisse zu entfernen, welche dem Emporkommen der mannichfaltigen, im Staate schon befindlichen, Gewerbe entgegen stehen *). So wie die

*) Eigentliche Leitung der Gewerbe, oder auch sogenannte Staatsoperationen, um den Kunstfleiß der Staatsbürger zu erwecken, und die Nahrungszweige zu vervielfältigen, sind also keine Gegenstände der Polizei. Das erste, im gewöhnlichen Sinne genommen, läßt sich nicht

die Polizei der Stände sich mehr mit der Sicherung der persönlichen Güter abgiebt; so beschäftiget sich diese einzig und allein mit den dinglichen. Die Haupteintheilung ist also auch hier angewendet worden. Die Gewerbe selbst kann man aber in **ländliche** und **städtische** eintheilen *).

§. 249.

Die logische Richtigkeit aller dieser Eintheilungen, läßt sich aus der leichten Vertheilung aller polizeilichen Gegenstände unter ihre Rubriken, und aus der daraus entstehenden schnellen Uibersicht und Harmonie des Ganzen beurtheilen und beweisen.

IV. Kapitel.
Litteratur.

§. 250.

Für die Polizeiwissenschaft sind eine Menge Materialien vorhanden, die aber durchaus eine

nicht rechtfertigen; und das zweite gehört in die Industriekunde.

*) Man erhält auf diese Art auch eine Dorf- und Stadtpolizei, welche mit grösserm Rechte diesen Namen verdient, als die bisher gewöhnliche. —

strengere, kritischere Behandlung und Prüfung bedürfen, als sie bisher erfahren haben. Die aus denselben gezogenen Grundsäze bleiben sonst entweder unanwendbar, oder ihre Rechtmäßigkeit kann nicht erwiesen werden. Eigentliche Systeme haben wir deshalb noch nicht, wohl aber mehrere schäzenswerthe Versuche, die mit Nuzen gebraucht werden können.

§. 251.

An der Spize der ersten Unternehmer solcher Versuche steht:

J. H. G. v. Justi Grundveste der gesammten Polizeiwissenschaft, 2 B. gr. 4. Königsberg 1760.

*) Ein Werk, was wegen seiner mannichfaltigen praktischen und anwendbaren Erfahrungen immer noch Empfehlung verdient; obgleich manches Uiberflüssige aus demselben heraus gewünscht wird.

Ebenders. Grundsäze der Polizeiwissenschaft. gr. 8. Göttingen 1759. Neueste Ausgabe mit Verbesserungen u. Anmerk. von J. Beckmann, ebendas. 1782.

*) Ein Auszug aus dem grössern Werke, und ein bloßes Kompendium, was zweckmäßiger eingerichtet werden müßte, wenn es als solches noch weiter gebraucht werden soll.

Ebenders. Göttingische Polizei-Amts-Nachrichten auf 1755. 56. 57. 3. Th. 4. Göttingen.

J. H. G. v. Justi deutsche Memoires oder Samml. vermischter Anmerkungen der Staatsklugheit, Oekonomie, Polizei ꝛc. betreffend, 3. Th. 8. Wien, 1761.

v. Sonnenfels Grundsäze der Polizei, Handlung und Finanz. 5te Auflage 3 Th. Wien 1787.

v. Pfeiffers natürliche Polizeiwissenschaft. 2 Th. 8. Frankfurt a. M. 1779 — 80.

C. G. Rößigs Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, Jena 1786. 8.

*) Enthält nichts Neues, und ist höchstens wegen der darin befindlichen Litteratur brauchbar.

J. H. Jungs Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft. Leipzig 1788. 8.

*) Abgerechnet, daß Politik und Polizei in dem Buche durchaus verwechselt, und beider Grundsäze mit einander vermengt worden sind; so kann dasselbe wegen seiner guten und oft auch ganz neuen Ideen doch empfohlen werden. Das unausführbare in demselben, und alles das, was sich aus dem Staatszweck nicht erweisen läßt, wird der mit der Sache Vertraute ebenfalls leicht finden, und richtig zu würdigen wissen.

§. 252.

In praktischer Rüksicht, besonders wegen der Menge brauchbarer Materialien, sind dem angehenden Staatswirth zu empfehlen:

J. H. L. Bergius Polizei- und Kameralmagazin, 9 Theile, gr. 4. Frankf. a. M. 1767 — 74.

Ebenders. Neues Polizei- und Kameralmagazin, 6 Bände, 4. Leipzig 1775 — 80.

Ebenders. Sammlung auserlesener Landesgeseze, welche das Polizei- und Kameralwesen zum Gegenstande haben; 4 Alphab. 4. Frankf. a. M. 1781. Fortgesezt von J. Beckmann, 10 Theile, 4. von 1783 — 1790. zusammen 14 Alphab.

Gottf. Schmieders des Churfürstenthum Sachsens allgemeine und der Residenzstadt Dresden besondere Polizeiverfassung, 3 Th. gr. 8. Dresden von 1774 — 1791.

Aug. Fr. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preussischen Polizei- und Kameralwesens, 3 B. gr. 8. Magdeburg 1794 — 1797.

G. H. Borowsky Preussische Kameral- und Finanz-Praxis, Berlin 1795.

Ausser den schon angeführten *de la Marc* ist noch merkwürdig das Dictionaire universel de Police par *Des Essarts* VIII. Tom. 4. à Paris von 1786 — 1790.

§. 253.

Zur Kenntniß, besonders der älteren Litteratur der Polizei, können als Hülfsmittel gebraucht werden:

J. H. Zinkens Kameralisten-Bibliothek, 4 Theile, 8. Leipz. 51 — 53.

J. J. Mosers Bibliothek von ökonomischen- Kameral- Polizei- Handlungs- Manufakturen- mechanischen und Bergwerksgesezen, Schriften und kleinern Abhandlungen, gr. 8. Ulm 1757.

J. H. L. Bergius Kameralisten-Bibliothek, gr. 8. Nürnberg 1762.

v.

v. Pfeiffer Berichtigungen berühmter Staats-, Finanz- und Polizeischriften dieses Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1781. u. 1782. 3 Bände, 8.

Erster Abschnitt.

Von allgemeinen Polizeimitteln und Anstalten überhaupt.

I. Kapitel.

Natur und Beschaffenheit derselben.

§. 254.

Die allgemeinen, den ganzen Staat betreffenden, Mittel und Anstalten, welche die höchste Gewalt, vermöge ihrer Polizeihoheit zu erfinden und anzuordnen hat, müssen zuerst das Eigenthümliche haben: daß sie **direkte auf die Sicherung aller derjenigen nothwendigen Güter gehen, welche den Staatsbürgern zur Beförderung ihres lezten Zwecks** (§. 39) **unentbehrlich sind**, und welche als solche, von Allen dafür erkannt werden müssen.

§. 255.

Alle diese Mittel, in so fern sie durch den als wahr anerkannten Staatszweck begründet sind, und darin bestehen: daß die höchste Gewalt ihren Willen den Staatsbürgern zu erkennen giebt, und denselben gewisse Normen vorschreibt, woruach sie ihre Handlungen einzurichten verpflichtet sind, heissen: **Polizeigeseze.** Sie unterscheiden sich von allen übrigen Staatsgesezen nur durch ihren speciellen Zweck, und können übrigens wie diese, so lange man das Beabsichtigte durch sie zu erreichen im Stande ist, als **fest und unveränderlich** angesehen werden.

*) Hieraus beantwortet sich die Frage von selbst: ob der Gesezgeber bei Polizeigesezen das Recht hat, der unerlaubten Sinnlichkeit das Wort zu reden? oder ob solches wenigstens bei Polizeiverordnungen geschehen dürfe?

§. 256.

Polizeianstalten sind alle diejenigen Vorrichtungen, welche von der höchsten Gewalt, entweder im Namen und auf Kosten des Staats, oder durch ihre Vermittelung auf Kosten einzelner freiwillig verbundener Staatsbürger gemacht werden, um die beabsichtigte Sicherung (§. 241.) zu erhalten. Beide, als **direkte Polizeimittel**, hängen von keinen andern Bedingungen ab, als von solchen, welche der als wahr anerkannte Socialzweck nothwendig macht.

§. 257.

§. 257.

Alle diejenigen Mittel, welche ganz von lokalen und temporellen Bedingungen abhängen, und besonders darum angewendet werden, um die **nüzlichen** und **weniger bedürflichen Güter** der Staatsbürger zu sicheren, heissen **Polizeiverordnungen.** In die nämliche Klasse gehören auch die **Polizeivorschläge**: zu freiwilligen Verbindungen der Staatsbürger, um irgend eine nüzliche oder sittliche Absicht zu befördern. Beide müssen als Mittel und Wirkungen der bürgerlichen Klugheit angesehen werden, wodurch man allmählich den beabsichtigten Hauptzweck zu erhalten sucht, den direkte zu erhalten, unmöglich wäre. Sie sind also, in dieser Hinsicht, **indirekte Polizeimittel**, die eben so oft verändert werden müssen, als die Umstände, von denen sie abhängen, nicht mehr die nämlichen bleiben.

§. 258.

Da bei der Abfassung der Polizeiverordnungen und Vorschläge ganz auf den gegenwärtigen Zustand der Kultur, und auf den Geist der Nation Rücksicht genommen werden muß; so kann man sich niemals eine sichere und allgemeine Wirkung von denselben versprechen, wenn sie nicht **mit Gründen, und zwar durch solche Gründe unterstüzt werden**, aus welchen sogleich ihre Gemeinnüzlichkeit hervorgeht.

§. 259.

Eben so nothwendig ist es, daß sie in **einem genauen Zusammenhange** mit einander stehen, und alle auf das gemeinschaftliche Ziel hinwirken; folglich in ihrem Inhalte sich **nie widersprechen.** Eine schwer zu erfüllende, aber auch eben so unnachläßliche Bedingung; weil der kleinste Fehler, der hierin gemacht wird, ein ganzes Heer von bösen Folgen nach sich zieht.

§. 260.

Dies sezt eine genaue Kenntniß des gemeinen Wesens, oder des Interesse Aller voraus, und enthält zugleich die Bedingung: daß keine Polizeiverordnung gegeben werden darf, ohne daß vorher **alle Schwierigkeiten berechnet worden sind**, welche dieselben entweder ganz unkräftig oder doch weniger wirksam machen können.

§. 261.

Ernst und Strenge muß auch bei der Anwendung der Polizeigeseze und Verordnungen Statt finden, wenn sie anders gerecht und zweckmäßig sind. Denselben aber durch **bestimmte Drohungen und Strafen Ansehen und Wirksamkeit** verschaffen zu wollen, wird in den meisten Fällen weniger helfen, als eine **bündige Darstellung** der guten

Folgen,

Folgen, welche aus der Beobachtung des Gesezes entstehen, und die **gewisse Uiberzeugung**, daß Keiner dasselbe ungestraft übertreten darf.

§. 262.

Förmliche und öffentliche Aufhebung einer gleich anfangs untauglichen, oder durch die erreichte Absicht unzweckmäßig gewordenen Polizeiverordnung, ist, wenn sie mit Gründen geschieht, weniger schädlich, als durch Nichtbeobachtung die Unzweckmäßigkeit und Ungültigkeit derselben stillschweigend eingestehen.

§. 263.

Diese angegebenen Bedingungen bestimmen auch die Natur und Beschaffenheit sowohl der **allgemeinen als besonderen Polizeiordnungen**, als Sammlungen von Polizeigesezen und Verordnungen, welche von Seiten der höchsten Gewalt veranstaltet werden, bei denen aber eine strenge Auswahl durchaus nothwendig ist.

II. Kapitel.

Genauere Bestimmung der Polizeihoheit, in Hinsicht der allgemeinen Polizeimittel und Anstalten.

§. 264

Die Polizeihoheit, als ein Inbegriff von Rechten und Befugnissen, welche der höchsten Gewalt in so fern zustehen, als sie verpflichtet ist, so viel als möglich, den, aus der Natur der Sache entwickelten und von der Vernunft bewährten Polizeizweck, wirklich zu machen, kann die ihr obliegenden grossen Pflichten, ohne eine Menge ihr untergeordneter Gehülfen nicht zweckmäßig und in allen Fällen erfüllen. Sie hat also im Allgemeinen das **Recht der Oberaufsicht**, und die freie Wahl **tauglicher Mittelspersonen, (Obere und Untere Polizeiinstanzen)** verbunden mit der Befugniß, da **unmittelbar** zu wirken, wo sie aus hinreichenden Gründen weiß, daß sie im Stande ist, durch selbst angewandte Mittel, den beabsichtigten Zweck zu realisiren. **(Recht der Gesezgebung.)**

*) Uiber die zweckmäßige Einrichtung der Polizeikollegien.

§. 265.

Da die höchste Gewalt vermöge ihrer Polizeihoheit nur dann zu helfen verpflichtet ist, wenn die

Kräfte

Kräfte und Anstrengung der Einzelnen nicht zureichend seyn würden; (§ 218) so folgt daraus, daß sie sich nicht in alle Kleinigkeiten mischen, noch weniger aber durch Nöthigungsmitel erzwingen darf. Wo sie aber ihre Wirksamkeit zu äussern befugt ist; da muß sie mit Kraft und unwiderstehbarer Gewalt, ihren gerechten Befehlen Gehorsam zu verschaffen wissen.

§. 266.

In das Gebiet der Oberaufsicht und unmittelbaren Wirksamkeit gehört auch das Recht allgemeine Vorschriften zu geben: auf welche Art man am sichersten zu einer genauen Kenntniß der mannichfaltigen Bedürfnisse in polizeilicher Rücksicht gelangen kann; besonders aber zu bestimmen: wie die Polizeigeseze und Verordnungen am zweckmäßigsten bekannt gemacht werden sollen, damit sie alle diejenigen vollständig kennen lernen, denen die unnachläßliche Pflicht obliegt, ihre Handlungen denselben gemäß einzurichten.

*) Die bisherigen Methoden, die Polizeigeseze und Verordnungen zu publiciren, sind, aus mehr als einem Grunde, unzweckmäßig zu nennen. Weit mehr würde ausgerichtet werden, wenn man sie zu Gegenständen des Volksunterrichts, sowohl in den Kirchen als Schulen machte.

§. 267.

§. 267.

Eben so folgt daraus das Recht: Mittel und Anstalten zu treffen, wodurch die Unterobrigkeiten und andere Polizei-Bediente genöthiget werden, so für die Vollziehung der Geseze zu sorgen, daß nur eine aber durchaus **gerechte, gleichförmige Regel** als geltend erscheint, und ohne **unnöthige Weitläuftigkeiten** dabei verfahren wird.

*) Vorschläge, um dieses schwere Problem zu lösen. — Fiskäle schaden mehr, als sie nüzen. — Das Nämliche läßt sich von Spionen und Denuncianten sagen.

§. 268.

Die unmittelbare Wirksamkeit der höchsten Gewalt in Polizeisachen, kann sich nur hauptsächlich durch Geseze über solche Gegenstände äussern, bei welchen ein allgemeines Interesse vorhanden ist. Das Recht specielle Verordnungen zu machen, und ohne Anfrage schnell ein zweckmäßiges Mittel zu ergreifen, muß also den Unterobrigkeiten verbleiben. Doch sind sie, wegen der Rechtmäßigkeit derselben allemahl verantwortlich.

§. 269.

So muß auch die höchste Gewalt, zur sichern Erreichung des Polizeizwecks ihre wohlthätige Wirksamkeit **durch eigene Beispiele** äussern, und dadurch zur Nachahmung reizen. In solchen Fällen

aber,

aber, wo jede Strenge unanwendbar seyn würde, und doch eine nüzliche und sittliche Absicht erreicht werden soll, welche Anstrengung und selbst Opfer von demjenigen Staatsbürger verlangen, der sie unternimmt; da können nur **gerechte Belohnungen** etwas fruchten.

*) Worin können diese Belohnungen bestehen?

§. 270.

Polizeistrafen können dann auf möglichste Zweckmäßigkeit Anspruch machen, wenn sie nach dem **Grade der verlezten Sicherheit** und nach **strenger Gleichheit** verhängt werden. Man muß aber doch nicht zu viel von ihnen erwarten, sondern weit mehr davon, wenn die Ursachen des verderblichen Uibels aufgesucht und diese noch früher gehoben werden, ehe die Uibertretung Statt finden kann. Eine, aller in Händen habenden Strafmittel ungeachtet, unnachläßliche Polizeipflicht der höchsten Gewalt!

*) Uiber Geld, Gefängnißstrafen ꝛc.

Zweiter Abschnitt.
Von den allgemeinen Polizeimitteln und Anstalten ins Besondere.

Erste Abtheilung.
Allgemeine Personalpolizeiwissenschaft.

I. Kapitel.
Von der Erhaltung der physischen Kräfte der Staatsbürger.

§. 271.

Die allgemeine Personalpolizeiwissenschaft, als ein systematisch geordneter Inbegriff rein empirischer Regeln und Grundsäze von der möglichst zweckmässigen **Erhaltung** und **Wiederherstellung** der physischen und moralischen Kräfte der Staatsbürger, in so fern nämlich die höchste Gewalt dafür zu sorgen verpflichtet ist, (§. 240, 242, 243.) handelt zuerst von allen denjenigen Mitteln und Anstalten, welche diese anzuwenden und zu treffen hat, um die **Gesundheit** und das **Leben** aller im Staate sich aufhaltenden Personen zu **erhalten**. (**Persönliche Sicherheitspolizei.**)

§. 272.

Die Sorge für Gesundheit und Leben begreift alles das in sich, wodurch wir unsere körperlichen Kräfte vollkommener, d. i. als Werkzeuge unseres Geistes tauglicher und geschickter machen. Sollen diese Kräfte erhalten werden; so kann das nicht anders geschehen, als wenn die ungestörte Fortdauer derselben gesichert wird. So weit wir dieses aus eigner Kraft zu erreichen im Stande sind, so weit sind wir von der Natur selbst dazu verpflichtet. Die Polizei tritt nur dann erst ins Mittel, wenn diese Kraft vergeblich angewendet werden würde, und zwar, indem sie auf schon beschriebene Art (§. 218.) die widerrechtlichen Verlezungen des Körpers, direkte und indirekte, entweder zu verhüten, oder weniger schädlich zu machen sucht. Beides liegt in dem Begriffe **Erhalten.**

§. 273.

Jede Verlezung ist eine widerrechtliche Handlung oder Unterlassung, welche eine Entbehrung desjenigen Gutes zur Folge hat, wozu der Beleidigte gültig berechtiget war. Sie kann entweder durch das handelnde Subjekt an der eigenen Person desselben vorgenommen, (**Selbstbeleidigung**) oder von demselben einem Andern zugefügt werden. (**Fremde Beleidigung.**)

§. 274.

Die Selbstbeleidigung einer im Staate lebenden Person, wird jedesmahl zu einer fremden Beleidigung; weil sie auch verderbliche Folgen für andere Staatsmitglieder hat. Daraus ergiebt sich im Allgemeinen das Recht der Polizei, auf Selbstbeleidigungen zu achten, und denselben da, wo sie sich wirksam und thätig beweisen darf, durch zweckmässige Gegenanstalten so entgegen zu arbeiten, daß der von ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§. 275.

Bei dem Urtheil über Verlezungen oder Beleidigungen, muß die Polizei, um möglichst zweckmäßig und mit der Hofnung eines sichern Erfolgs denselben entgegen wirken zu können, nicht bloß auf ihre Verschiedenheit an sich, sondern auch auf die darüber herrschenden und gangbaren Meinungen Rücksicht nehmen. Doch dürfen diese nicht erwiesen, ungereimt und vernunftwidrig seyn. (§. 257. 259.)

*) Meinungen des Publikum, welche sich vor der Vernunft nicht rechtfertigen lassen, allmählich auszurotten, ist mehr das Geschäft der öffentlichen Erziehung, als der Polizei.

§. 276.

Alle sowohl vorsäzlich als unvorsäzlich unternommenen Selbstbeleidigungen, welche zunächst den

Körper

Körper treffen, haben ihren Grund in der fehlerhaften Richtung unsers Begehrungsvermögens. Unsere Neigungen fallen entweder auf Gegenstände, nach denen sie gar nicht streben sollten; oder sie wählen Arten der Befriedigung, welche den Gesezen der Sittlichkeit zuwider sind; oder sie beobachten endlich beim Streben nach guten und erlaubten Objekten nicht das rechte Maaß, und wirken bald zu heftig und gewaltsam, bald zu schwach und zu träge.

§. 277.

Was die Polizei bei denselben thun kann, besteht darin. Sie muß 1. unausgesezt den Ursachen derselben nachspüren, und diese wegzuschaffen suchen; dann aber 2. erst durch öffentliche Gegengenanstalten thätig und wirksam erscheinen, wenn das Uibel allgemein schädlich zu werden droht, und sich allenthalben schon grobe Ausbrüche, besonders der ungebändigten Sinnlichkeit, zu zeigen anfangen.

§. 278.

Soll die Polizei die Ursachen aus dem Wege räumen, woraus so vielfache Arten von Beleidigungen entstehen; so muß sie erst die Natur der Verirrungen selbst genau kennen lernen. In Ansehung der Selbstbeleidigungen, wodurch zunächst

die Kräfte des Körpers zerrüttet und zerstört werden; so gehören hieher *a.* alle diejenigen, welche beim Genusse der Nahrungsmittel vorzukommen pflegen, und die man unter dem Namen der **Unmässigkeit** oder der **Schwelgerei** zusammenfaßt.

*) Arten derselben sind: die Gefräßigkeit, Trunkenheit, Leckerhaftigkeit. Alle drei zusammen: Schlemmerei. Sie können eine Nation zur thierischen Barbarei zurück führen, und endlich ganz zu Grunde richten, wenn sie allgemein zur Mode werden; wie die Römer hinlänglich durch ihr Beispiel bewiesen haben. Man vergl. **Cicero** ad Attic. I. XIII. ep. 52. **Seneka** Epist. LXXXVIII. ieiuni vomitores, auch ep. CXXII. **Suetonius** in Vitell. c. 13. **Lampridius** in Heliogab. c. 19. Götting. histor. Magazin Th. I. S. 125. B. VI. St. II. S. 238 — 271. ff. Grund genug, daß die Polizei auf Hinwegräumung der Ursachen denken muß!

§. 279.

Eben so wichtig und schädlich sind *b.* die thierischen Neigungen, welche Wohlsein und Behaglichkeit des Körpers beabsichtigen, wodurch er aber, wenn nicht zerstört, doch weniger brauchbar wird; als **die Neigung zur Trägheit und Ruhe**, mit allen den Fehlern, welche daraus entspringen.

*) Faulheit; Gemächlichkeit; Müssiggang mit seinen Modifikationen; Langsamkeit beim Arbeiten; Verschwendung der Zeit.

§. 280.

Weit schädlicher und zerstörender sind aber c. diejenigen Selbstbeleidigungen, welche durch den **Misbrauch der Zeugungskräfte** dem Körper zugefügt werden. Nicht bloß der eigene Körper des Selbstbeleidigers geht dabei zu Grunde, sondern auch ganze Generationen werden dadurch vergiftet; der ausschweifende Luxus und andere schreckliche Uibel ungerechnet, die fast immer damit in der genauesten Verbindung stehen.

*) Unzucht. S. **Henslers** Geschichte der Lustseuche im I. Th. **Peschecks** Versuch über die Ausartung des Begattungstriebes unter den Menschen, Breslau 1790. **Zimmermann** über die Einsamkeit im I. u. II. Th. — Hurerei. Soll die Polizei durch Bordelle helfen? — "Die gepriesene Sicherheit, welche dadurch beabsichtiget wird, ist eine sonderbare Begünstigung der Brutalität." S. Jahrbücher der preußischen Monarchie, Jul. 1798. S. 278. Und wie tief muß nicht ein Staat verdorben seyn, wo man in einem öffentlichen Proklama die Sprache führen muß: nostre bene merite meretrici! S. **Mayers** Beschreibung von Venedig, Th. II. S. 188. 89. Polygamie. S. **Meiners** Geschichte des weibl. Geschlechts, Th. I. Abschn. IV. S. 108. 142 — 156. **Montesquieu** Geist der Gesetze, B. XVI. Kap. 2 — 6. S. 122 ff. **Süßmilch** Göttliche Ordnung, Th. I. S. 486. ff. Th. II. Kap. XXI. **Home** in den Versuchen über die Geschichte des Men-

 schen,

schen, Th. I. B. I. Vers. VI. S. 206. ff. Göttingisches histor. Magazin, B. II. S. 417. ff. *Prementval* Monogamie, ou l'unité dans le mariage, Haag 1751—1753. 3 Th. Polyandrie S. Montesquieu a. a. O. Forster in den Bemerkungen auf seiner Reise um die Welt, S. 370. f. Ehebruch S. (Hippel) Uiber die Ehe, Kap. IV. S. 140. ff. Selbstschwächung S. Tissot von der Onanie; übersezt von Karstens, Hamburg 1777. Börners praktisches Werk von der Onanie, Leipz. 1776. 2 Th. Hermes für Töchter edler Herkunft, Leipzig 1787. 3 Th. Villaume Uiber die Unzuchtssünden in der Jugend. Eine gekrönte Preisschrift; in Campe allgem. Revis. des Schul- und Erziehungsw. Th. VII. Päderastie S. Gynäologie II. Th. S. 393. ff. S. 454. ꝛc.

§. 281.

Die natürliche Liebe zum Leben kann *d.* ebenfalls, wenn sie zu heftig oder zu schwach wirkt, zu Selbstbeleidigungen Gelegenheit geben, welche den Körper zerrütten oder auch zerstören. So schadet sowohl die allzuängstliche Sorge für die Gesundheit, und unvernünftige Furcht vor dem Tode, als die vorsäzliche Unterlassung des Gebrauchs der Heilmittel und Ueberdruß des Lebens, woraus sehr oft der Selbstmord entspringt.

*) Bei den angegebenen Selbstbeleidigungen, welche alle auf Zerrüttung und gänzliche Zerstörung der körperlichen Kräfte hinausgehen, muß die Polizei die meiste Hülfe

von

von der eigenem Rückkehr des handelnden Subjekts zur Vernunft, und von der privat und öffentlichem Erziehung erwarten. Sie muß sie nur kennen und beständig im Auge behalten, um die gelegenheitlichen Ursachen, welche in der Verfassung selbst ihren Grund haben, allmählich aus dem Wege räumen zu können. Dann muß sie aber durch Gegenmittel sich kräftig wirksam zeigen, sobald die genannten Uibel anfangen allgemeiner zu werden. Dies ist vorzüglich der Fall beim Selbstmorde, der durch eine Menge von Ursachen veranlaßt werden kann. S. Für alte Litteratur und neue Lektüre; auch ein Heft, Götting. 1787. Knüppeln über den Selbstmord, Gera 1790. 8. Uiber die Mittel gegen die Uiberhandnehmung des Selbstmords, Leipz. 1792.

§. 282.

Mit weit mehr Kraft kann die Polizei bei allen Arten von **fremden** Beleidigungen zu Werke gehen. Sie rühren entweder 1. **von Menschen her**, und haben, in sofern sie der Gesundheit und dem Leben dieses oder jenes Mitgliedes in der Staatsgesellschaft schädlich werden können, größtenteils wieder ihren Grund in der fehlerhaften Beschaffenheit des Begehrungsvermögens. Oder sie werden 2. von der **willenlosen Natur** verursacht, und sind ganz ein Werk des Zufalls. Die erstern können entweder aus **vermeidlicher Unwissenheit**, oder aus **Nachlässigkeit** und **Unvorsichtigkeit**,

oder endlich mit **Vorsaz** und **Willen** geschehen. Bei den zweiten fällt dieses weg; allein sie verdienen, wegen des Schadens, den sie anrichten können, eben so gut die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Polizei, als jene.

§. 283.

Was die Verlezungen der persönlichen Sicherheit Anderer betrift, die *a.* aus vermeidlicher Unwissenheit entspringen; so schadet man Andern entweder **zufälliger Weise**, oder **nicht zufälliger Weise.** Der erste Fall ist vorhanden, wenn man Andere ungesucht und aus Unwissenheit durch verderbliche Rathschläge und schädliche Handlungen in Gefahr stürzt. Der zweite ist da, wenn man Geschäfte übernimmt und Gewerbe treibt, von welchen das Wohlseyn und die Erhaltung Anderer abhängt, ohne sich der erforderlichen Fähigkeit und Kenntnisse, wie auch der nöthigen Uibung bewußt zu seyn.

*) Polizeiverordnungen gegen das unbefugte Rathgeben in Krankheitsfällen; gegen unberufene Aerzte und Quacksalber, schlechte Apotheker und ungeübte Wundärzte. Hebammenordnungen. S. Kurzgefaßte Gedanken vom verderbten Zustande der Hebammen, Lübeck 1752. **Müllers** Abhandlung von Verbesserung der Hebammen auf dem Lande, Rostock 1756. Gedanken über Hebammen und Hebammenanstalten auf dem Lande, Frankf. a. M. 1784. Versuch eines allgem.

Heb-

Hebammen-Katechismus, von Hagen 1786. G. Fr. Hoffmann d. J. Wie können Frauenzimmer frohe Mütter gesunder Kinder werden? Frankf. und Leipz. 1791 u. 1794. 2 Th. C. A. Struve Hebammentafel, Görliz 1797. Lese and Hülfsbüchlein für Hebammen, Väter und Mütter. Erlangen 1798. — Unreine Ammen. S. Busch von dem Nachtheile der Ammen, in s. vermischten Abhandl. Frank medicinische Polizei II. 279 — 497. — Strenge Aufsicht über Wein- Eßig- und Tabaksfabrikanten ꝛc. ꝛc. über unerfahrne und unsichre Wohnungen errichtende Baumeister ꝛc.

§. 284.

Der Verlezungen des Körpers, welche *b.* aus **strafbarer Nachlässigkeit** und **Unvorsichtigkeit** Anderer verursacht werden, giebt es eine ausserordentliche Menge, welche ebendaher um so mehr die Aufmerksamkeit der Polizei erfordern, da oft nur kleine und kaum bemerkbare Ursachen bei denselben wirken und dennoch die verderblichsten Folgen hervorbringen. Sie lassen sich *aa.* in eigentliche **Vernachlässigungen** und *bb.* **Verwahrlosungen** eintheilen.

§. 285.

Eigentliche Vernachlässigungen bestehen in der Unterlassung oder Uibertretung **gewisser bestimmter** Pflich-

Pflichten, und zwar aus Mangel an Aufmerksamkeit, oder aus einem mäßigen oder geringen Versehen. Die Verbindlichkeit, für die Sicherheit und Erhaltung des Andern zu sorgen, kann aber entweder eine allgemeine, folglich allen Staatsbürgern obliegende, oder eine besondere, d. h. ein Geschäft seyn, was diesem oder jenem ausdrücklich anvertrauet worden ist.

*) Sichere Gefängnisse, damit liederliches und gefährliches Gesindel nicht entwischt. Unachtsame Wärterinnen; träge Wächter; zu bequeme Aerzte bei öffentlichen Krankenhäusern rc. — leichtsinnige Fuhrleute, Kutscher rc. Hieher gehört die Vorsorge der Polizei: das frühe Beerdigen zu verhüten, Leichenhäuser zu errichten, Scheintodte wieder zu beleben rc. S. *I. C. Cramer*, de signis mortis diagnosticis, Argent. 1785. 8. Hufeland, die Ungewißheit des Todes und das einzige Mittel sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen, m. 1 K. Weimar 1791. Hänßler Anzeigen der vornehmsten Rettungsmittel, derer die durch plötzliche Unglücksfälle leblos geworden, oder in naher Lebensgefahr schweben. Altona 1770. 8. Sammlung der neuesten Versuche und Erfahrungen über die Lebensrettung todscheinender Menschen, Flensburg 1779. 8. Beckers Noth- und Hülfsbüchlein 1786. C. A. Struve Noth- und Hülfstafel für Ertrunkene, Erfrorne, Erhenkte rc. Görlitz 1797.

§. 286.

§. 286.

Durch Verwahrlosungen wird man schädlich, ohne gerade Pflichten gegen bestimmte Personen zu verlezen, indem man mit **gefährlichen Gegenständen leichtsinnig umgeht**, und dadurch Veränderungen veranlaßt, die mehreren Menschen zugleich verderblich und tödlich werden können. Hieher gehören auch diejenigen Fälle, wo man einen **Scherz** mit Andern treibt, der ihren Körper verlezt; der sie durch **Schrecken** oder irgend eine andere heftige **Leidenschaft** in Krankheit stürzt oder gar tödtet.

*) Unvorsichtige Behandlung schädlicher Körper, als Feuer, Gift, Pulver, Gewehr ꝛc. das Halten gefährlicher und wilder Thiere; schnelles Jagen in den Straßen; Unsinniges Tanzen der Schwangern; pöbelhafte Fastnachtspossen ꝛc. Hieher gehört ferner, alles das zu entfernen, was dem Fußgänger, vorzüglich des Nachts, schaden kann. Keine Wagen, Balken, Mist ꝛc. dürfen des Nachts auf gangbaren Straßen bleiben. Brücken müssen in baurechtem Stande erhalten werden. Abschüsse an öffentlichen Straßen sind mit Geländern zu versehen; keine offenen Brunnen ꝛc. — Warnungszeichen beim Bauen, Dachdecken, bei überschwemmten oder durch Schnee verschütteten Wegen — Keine Blumentöpfe vor den Fenstern — Kein Glatteis auf den Straßen u. s. w.

§. 287.

Diejenigen Verlezungen, welche c. mit **Vorsaz und Willen** zum Schaden der Gesundheit und des Lebens der Mitverbundenen in der Staatsgesellschaft begangen werden können, sind von dreifacher Art, nämlich *aa.* **Kränkungen**, *bb.* **Verwundungen und Verstümmeluugen des Körpers**, und *cc.* **wirklicher Todschlag.** Das meiste, was die Polizei bei diesen Arten der Verlezungen zu thun hat, besteht wieder darin: daß sie denselben durch zweckmäßige Gegenanstalten zuvorzukommen, und besonders die Ursachen davon aus dem Wege zu räumen sucht.

§. 288.

Boshafte Kränkungen, durch absichtlich verursachten, und geflissentlich unterhaltenen Aerger, sind nicht bloß der Gesundheit desjenigen, gegen den sie unternommen worden, äusserst gefährlich, sondern können auch noch andere nachtheilige Folgen hervorbringen. Sobald sie also **öffentlich** geschehen; so gehören sie vor den Richterstuhl der Polizei. Diese muß den Gekränkten, der sich selbst nicht mehr helfen kann, in Schuz nehmen, und durch schnell wirkende Mittel alle übrigen bösen Folgen zu verhüten suchen.

*) Pasquille. Pöbelhafter öffentlicher Muthwille gegen schwache, blödsinnige und andere unschul-

dige

dige Personen. Nachtschwärmereien. Neujahrschießen. Katzenmusiken; Polterabende; Heckerlingstreuen; maskirte Schlittenfahrten ꝛc.

§. 289.

Die **vorsäzlichen Verwundungen** und **Verstümmelungen des Körpers**, sie mögen bestehen, worin sie wollen, und mögen aus Haß und Grausamkeit, oder aus Eigennuz und Ehrsucht ꝛc. entspringen, sind allzeit empörende Ungerechtigkeiten gegen Andere. Der Gemishandelte wird dadurch mehr oder weniger brauchbar und untauglich gemacht, seinen eigenen Zwecken und den Absichten der Gesellschaft ein Genüge zu leisten. Solchen Mishandlungen muß bei Zeiten vorgebeugt werden; weil nicht in allen Fällen der Ausgang glücklich, oder die geschehene Verlezung völlig wieder gut zu machen ist.

*) Das Entmannen der männlichen Geschöpfe, die Mißhandlungen der Kinder bei Seiltänzern und Equilibristen. Die Prügeleien in den Wirthshäusern, auf Hochzeiten ꝛc. — Duelle u. s. w.

§. 290.

Der **Todschlag** kann durch eine vorsäzliche **Unterlassung** oder durch eine wirkliche **Handlung** geschehen. Er kann ferner ein **mittelbarer** oder **unmittelbarer**, **qualificirt** oder **einfach** seyn. War der

der Todschlag mit Grausamkeit verbunden, so nennt man ihn **Mord**; und wurde er mit hinterlistiger Bosheit verübt, **Meuchelmord.** Gegen alle diese Arten von Lebensberaubungen muß die Polizei schnell und sicher wirkende Gegenanstalten treffen; und sie ist auch wegen einer hierin begangenen kleinen Vernachlässigung schon verantwortlich und in Anspruch zu nehmen.

*) Polizeianstalten gegen Bettler, Landstreicher und Straßenräuber; Giftmischer etc. Gegen das Abtreiben der Leibesfrucht, Kindermord. S. Von der besten, ausführbaren Verhütung des Kindermords — drei zu Mannheim gekrönte Preisschriften. Unvorgreifliche Gedanken über diese drei Preisschriften. Dresden und Leipzig 1785. Cella von den Strafen unehlicher Schwängerungen. 1783. J. Völkersamen Politischer Versuch, dem Kindermorde ohne alle Strafen vorzubeugen 1779. 8. — Ob Findelhäuser? — Hieher gehören auch alle Polizeianstalten gegen die schädlichen nnd tödlichen Ausdünstungen, Verunreinigungen der Luft u. dgl.

§. 291.

Gegen die Gefahren, welche der Gesundheit und dem Leben der Staatsbürger von Seiten der willenlosen Natur drohen, schüzt die Polizei durch zweckmäßige **Belehrungen** und **Unterricht**, wie auch durch zeitige **Warnungen**; indem sie die Gefahr nicht nur kennen lehrt, sondern auch zugleich

gleich die Mittel angiebt, wie derselben entweder vorzubeugen ist; oder, wenn dies zu spät seyn sollte, auf welche Weise geholfen werden kann. Doch müssen auch strengere Mittel gewählt, und mit Kraft durchgesezt werden, wenn man auch der Eigenliebe und der thörichten Willkühr des Einen odes des Andern dabei zu nahe treten sollte.

*) Belehrungen, wie man sich beim Gewitter verhalten soll. Warnungstafeln an einzeln stehende Bäume: Hier wird man vom Bliz erschlagen. — S. Anzeige der nothwendigsten Verhaltungsregeln bei nahen Gewittern, und der zweckmäßigsten Mittel, sich selbst gegen die schädl. Wirkung d. Blizes zu sichern, Görliz 1798. 8. Was bei plözlichen Stromüberschwemmungen, Deichdurchbrüchen ꝛc. des Nachts zu thun? Unterricht in den Trivialschulen über die giftigen Kräuter, welche auf den Wiesen wachsen, und welche die Leute zum Frühlingskohl sammeln ꝛc. S. **C. A. Struve** Noth- und Hülfstafel vom tollen Hundsbiß, von Giften ꝛc. **Beckers** Noth- und Hülfsbüchlein u. s. w. Belehrungen über das unreine u. unreife Getreide u. s. w.

) Polizeianstalten gegen die tollen Hunde. — Ob das sogenannte Tollwurmnehmen etwas hilft? Ob Maulkörbe? S. Methode de traiter les morsures des animaux enragés par Mr. *Enaux* et *Chaussier* à Paris 1785. **Andrys Untersuchung über die Wuth nach dem Bisse toller Thiere. Aus dem Französ. 1785. **J. Fr. Sand** Vorschläge zur Verbesserung der allgem.

Polizeigeseze, der Wuth der Hunde am sichersten vorzubeugen, Erlang 1797. 8. Anstalten, daß kein unreifes Obst, keine Hasen ohne Nieren auf den Markt zum Verkaufe gebracht werden. Gegen Blatterepidemien rc. S. Junkers Archiv für Aerzte rc. wider die Pockennoth 1 — 6. St. Leipz. 96 — 99. gr. 8.

§. 292.

Mit allen und selbst den möglichst zweckmäßigen Mitteln und Anstalten, gegen die unendliche Reihe von Ubeln, welche unserer persönlichen Sicherheit Gefahr drohen, kann diese doch nicht vollkommen erreicht werden. Die Polizei hat schon das Ihrige gethan, wenn sie weder absichtlich ihre Pflichten unterläßt, noch durch ein verkehrtes Benehmen dieselben unvollständig erfüllt; und wenn sie, mit dem besten Willen ausgerüstet und mit zweckmäßiger Kraftanwendung, das **Mögliche** zu erreichen, bemüht gewesen ist.

II. Kapitel.

Von der Erhaltung der moralischen Kräfte der Staatsbürger.

§. 293.

Der zweite Theil der allgemeinen Personalpolizeiwissenschaft enthält alle diejenigen Mittel und

Anstal-

Anstalten, welche die höchste Gewalt, vermöge ihrer Polizeihoheit, zu wählen und anzuordnen verpflichtet ist, um die moralischen Kräfte der Staatsbürger zu erhalten. Sie bestehen überhaupt in der Hinwegräumung aller der mannichfaltigen Hindernisse, welche dem gerechten Bemühen der Staatsmitglieder, in der Aufklärung und Sittlichkeit täglich weiter fortzurücken, im Wege stehen. (**Kulturpolizei** §. 242.)

§. 294.

Alle diese Hindernisse werden allein durch widerrechtliche Handlungen der Menschen, oder durch solche **Kraftäußerungen verursacht, welche mit dem Sittengesetze streiten.** Gegen diese kann sich also die Polizei nur wirksam beweisen. Und zwar ist sie dazu berechtiget, sobald sich eine solche Störung öffentlich äußert, und aus den Umständen mit einiger Sicherheit und Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann: daß das handelnde Subjekt nicht im Stande ist, sich selbst zu helfen; oder die Folgen der unternommenen Handlung **allgemein schädlich** zu werden drohen.

§. 295.

Die Handlungen selbst mögen übrigens aus verschuldeter oder unverschuldeter **Unwissenheit**, oder aus einer strafbaren **Vernachlässigung**, oder

 endlich

endlich mit **Vorsaz** und **Willen** zum Verderben unserer moralischen Kräfte unternommen werden; sie mögen ferner **eigene** oder **fremde Beleidigungen** seyn. Das Recht der Polizei, sich thätig und bei Zeiten in angegebener Rücksicht der Verlezung entgegen zu sezen, bleibt dasselbe; und nur seine Wirksamkeit wird durch die Umstände modificirt.

§. 296.

Doch ist sie weder verpflichtet noch berechtiget, den Ursachen dieser Uibel nachzuspüren und denselben noch früher entgegen zu arbeiten, ehe sie sich wirksam zeigen können; weil dieses das Geschäft der öffentlichen Erziehung ist. Ihr Gebiet würde offenbar zu weit wieder ausgedehnt werden, wenn sie sich auch mit diesen Dingen abzugeben hätte, die nicht nur, in Verhältniß aller übrigen pflichtmäßigen Beschäftigungen, heterogen genannt werden können, sondern deren Besorgung auch in ihren Händen gefährlich werden müßten. Dies schließt aber eine allgemeine Kenntniß der Uibel nicht aus.

§. 297.

Um zu dieser zu gelangen, muß man die Natur der menschlichen Geisteskräfte zu untersuchen, und die möglichen Verirrungen unseres Triebes nach Vollkommenheit richtig zu würdigen verstehen. Diese sowohl, als die mannichfaltigen Arten der Beleidigun-

digungen, welche aus denselben entstehen, haben zunächst ihren Grund in der fehlerhaften Beschaffenheit unseres **Vorstellungs-, Gefühls-** und **Begehrungsvermögens.**

§. 298.

In Ansehung des ersten; so können **Unwissenheit** und **Irrthümer** unserm Fortrücken in der Kultur, auf mehr als eine Weise, gefährlich werden. Sie sind um so wirksamer und bedeutender, je mehr sie von dem unterlassenen oder verkehrten Gebrauche der Vernunft herrühren, oder je praktischer sie sind; weil sie bald mehr oder weniger die Würde und Brauchbarkeit eines Menschen vermindern. Ein Inbegriff der schädlichsten Irrthümer ist aber 1) der **Aberglaube.** Er mag **natürliche Wirkungen** von **unbekannten, unsichtbaren Kräften** herleiten; oder zwischen Erscheinungen, die **zufälliger Weise** auf einander gefolgt sind, bloß dieser Erfahrung wegen, eine **ursachliche Verknüpfung** annehmen; oder es unterlassen, sich die Natur und die Wirkungsart der **höchsten Ursache** nach den Gesezen der Vernunft vorzustellen, und sich auch hier bloß **nach Phantasie** und **sinnlichen Erfahrungen** richten.

§. 299.

Sein Gebiet ist unermeßlich. Er tödtet nicht allein **allen Untersuchungsgeist** bei dem, welcher ihm

ihm ergeben ist; sondern bringt auch die Neigung hervor, **Andern alles Prüfen zu verwehren.** Die Gegenstände, bei deren Beurtheilung sich der Aberglaube ungeprüften Thatsachen und Erscheinungen unterwirft: sind theils **moralisch**, theils **physisch.** (**Religiöser** und **physischer Aberglaube.**)

*) Kometenfurcht ꝛc.

§. 300.

Der religiöse Aberglaube äußert sich besonders durch **unvernünftige Gottesverehrungen**, d. h. auf die Art, daß man der Gottheit, durch ein Verhalten gefallen will, welches mit der wahren Sittlichkeit in keiner Verbindung steht. Sobald solche widersinnige Anstalten, von einer Gesellschaft unternommen, lautbar werden, und aus wahrscheinlichen Gründen zu befürchten ist, daß mehrere Staatsbürger sich zum Beitritt derselben verleiten lassen, sobald ist die Polizei verpflichtet zwar strenge, aber doch immer solche Maasregeln dagegen zu ergreifen, welche das Uibel aus der Wurzel heilen.

*) Die Religionsgeschichte alter und neuer Zeiten beweißt, daß sich nicht leicht etwas denken läßt, was nicht einmahl der Gottheit zu Ehren unternommen und gethan worden wäre. Wallfahrten, Kasteiungen, Büßungen, freiwilliges Hingeben aller äusserlichen Güter und Vortheile; Selbstpeinigungen, die bis zur Zerstümmelung und Zerstörung des

Körpers

Körpers giengen; Schwelgereien, Hurerei, Menschenopfer u. dgl. Die Polizei muß also auf solche Ausbrüche des schändlichsten Unsinns beständig aufmerksam seyn, um sie sogleich bei ihrem Entstehen wieder zu zernichten. S. Meiners Geschichte aller Religionen, Lemgo 1787. 8.

§. 301.

Eben so mannichfaltig äußert sich auch der physische Aberglaube, oder der Fehler, nach welchem man gewisse **Veränderungen von solchen Ursachen** erwartet, von denen sie, nach der erweislichen Ordnung der Dinge, nicht erwartet werden können. Die gewöhnlichen Erscheinungen desselben sind *a.* die **Wundersucht**, oder die fehlerhafte Begierde nach ausserordentlichen und unbegreiflichen Erfolgen.

*) S. **Becker's** bezauberte Welt; übersezt von **Schwager**, mit Zusäzen von **Semler**, 3. B. Leipzig 1781—82. **Semler's** Versuch einiger moralischen Betrachtungen über die vielen Wunderkuren und Mirakel in den ältern Zeiten, Halle 1767. 8. — Schlaue Betrüger und Gaukler haben hier ein weites Feld, wenn ihnen nicht bei Zeiten das Handwerk gelegt wird.

§. 302.

b. Das **vorwizige Erforschen der Zukunft**, oder die Bemühung, durch Mittel, welche die Vernunft für untauglich erklären muß, sich von der

Beschaffenheit der bevorstehenden Veränderungen und der menschlichen Schicksale Kenntniß zu verschaffen. Und *c*. das Streben **nach** einer **Verbindung mit der Geisterwelt.**

*) Orakel, Träumedeutungen, Loos, Chiromantie, Nekromantie, Kartenschlagen, Kaffeegiessen, Punktiren u. dgl. Theurgie, Magie und Hexerei, Bündnisse mit dem Teufel, geheime Gesellschaften, die auf Geisterseherelen u. dgl. hinausgehen. S. Auswahl vorgeblicher Weissagungen älterer und neuerer Zeiten, nebst einer Anleitung richtig darüber zu denken; Naumburg und Zeiz, 1793. 8. **Abels** Untersuchungen über die Verbindung der Menschen mit höhern Geistern, Stuttgard 1791. 8. **Meiners** Beitrag zur Geschichte der Denkart der ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt, Leipz. 1782. vergl. die Schriften der **Frau von der Recke** über Caglioſtro, und über Starks Vertheidigungsschrift.

§. 303.

Dahin gehört auch *d*. die abergläubische **Verwahrungssucht**, *e*. das **Bestreben**, durch geheime Kräfte **Krankheiten zu heilen** oder sich *f*. durch dieselben in den **Besiz irdischer Güter** zu sezen.

*) Der Handel mit Amuleten, Reliquien und anderer Mönchswaaren — Gaukeleien beim Gespensterbannen, Beschwören der Teufel u. dgl. Sympathetische Kuren, Universalmittel, Magne-

gnetismus, Alchemie, Schatzgraben, Wünschelruthe u. dgl. S. **Meiers** Gedanken von den Gespenstern; über die Gespensterfurcht, Gespräche und Briefe von **Bläden**, mit einer Vorr. und Nachschr. von **Eberhard**, Halle 1784. Ueber **Gaßners** Exorcismen, S. **Walchs** neueste Religionsgesch. Th. VI. S. 371. ff. S. 539. ff. Der Magnetist von **Hoffmann**, Frankf. u. Mainz 1787. **Meiners** über den thierischen Magnetismus, 1788. **Wieglebs** historisch kritische Untersuchung der Alchemie, Weimar 1777. Uiber die Unternehmungen, Betrügereien und Schicksale vieler Alchemisten stehen sehr lehrreiche historische Erläuterungen in der Geschichte der menschlichen Narrheit. 7 Th. gr. 8. Leipz. 1786 — 89.

§. 304.

Sehr nahe verwandt mit dem Aberglauben, sind 2) alle groben Ausschweifungen der Phantasie. Besonders sind hier zu merken, die **sectirische Schwärmerei** und der **Fanaticismus**. Die Hauptarten der erstern, sind **politischer Parteigeist**, **Nationalstolz** und **übelverstandener Patriotismus**. Alle können dem Staate sehr gefährlich werden. Die Polizei hat also die große Verbindlichkeit auf sich, den schädlichen Wirkungen derselben vorzubeugen, oder ihre Folgen zu hindern.

*) Man erinnere sich an den blutgierigen **Dominicus**, an den aufrührischen **Münzer**, an den herrschsüchtigen

 Crom-

Cromwell, an die Greuel der Kreuzzüge, der Pariser Bluthochzeit, der Pulververschwörung u. s.

§. 305.

Eben so schädlich kann aber auch 3) der **Unglaube** für den Staat werden, zumahl wenn er sich öffentlich äussert, und in förmliche **Religionsspötterei** ausartet. Es mögen ein übelgeleiteter Untersuchungsgeist, Eitelkeit und Stolz, oder Neigung zur Lasterhaftigkeit, Stupidität und Roheit die Ursachen desselben seyn; die Wirkungen bleiben immer die nämlichen. Der öffentliche Religionsspötter macht Gegenstände lächerlich, die Andern ehrwürdig sind, und raubt diesen dadurch Motive für jede Tugend, ohne auch nur den geringsten Ersaz dagegen zu geben. Daß die Polizei auch auf solche gefährliche Menschen zu achten hat, und ihr Unwesen zu steuern verpflichtet ist, bedarf wohl keines Beweises.

*) Man kann zu diesen auch die Idealisten rechnen, welche ihre Ideale beständig mit der Wirklichkeit verwechseln. Sie werden eben so schädlich als jene, so wohl für die Bildung unseres Geistes, als für unsere geselligen Verhältnisse. Zur Erläuterung dienen die Stifter unzähliger Orden, vom Pythagoras an, bis auf den Urheber des Illuminatenordens.

§. 306.

Die Verirrungen, welche aus der fehlerhaften Beschaffenheit des Gefühlsvermögens entspringen, können sowohl für das Subjekt, bei dem sie angetroffen werden, als durch dieses auch für Andere nachtheilig werden. Mag der Schade für diese leztern auch verhältnißmäßig gering seyn; so verdienen sie doch die Aufmerksamkeit und das Entgegenwirken der Polizei, indem die Fehler dieses Vermögens mit allen andern so zusammenhängen, daß aus dieser Verbindung die schlimmsten Folgen entstehen können, die nicht immer vorher genau zu berechnen sind.

§. 307.

Das unregelmäßige Wirken der Gefühle äussert sich durch *a.* **Fühllosigkeit** und *b.* **Leichtsinn**, *c.* **Frivolität**, *d.* **Ausgelassenheit**, *e.* **thierische Unempfindlichkeit** und *f.* **thierische Sinnlichkeit**, *g.* **Geschmacklosigkeit** u. dgl. deren Einfluß auf das Ganze um so schädlicher wird, je mehr die unvernünftige Willkühr der Einzelnen freien Spielraum bei denselben hat.

*) Um es begreiflich zu finden, daß die Polizei sich auch um diese Dinge zu bekümmern hat; so mögen folgende Beispiele zur Erläuterung dienen. Die Fühllosigkeit der Bauern bei einem Brande, übersteigt allen Glauben, wenn man sie nicht mit eigenen Augen gesehen hat.

hat. Der Leichtsinn und die muthwillige Ausgelassenheit eines einzelnen Menschen, kann eine ganze Stadt in Bewegung sezen, und eben daher in mannichfaltige Gefahr stürzen. Man denke nur an Alcibiades mit der Krähe, und an die frivolen Pariser bei mehrern Gelegenheiten. Um sich aber zu überzeugen, daß Geschmacklosigkeit nicht bloß einen nachtheiligen Einfluß auf die ganze sittliche Bildung hat, sondern auch zu mancherlei Störungen Anlaß giebt, und das Zusammenleben äusserst widerlich macht, darf man nur in manchen Reichsstädten das Bauen und Anstreichen der Häuser betrachten ꝛc. Wer soll hier und in andern ähnlichen Fällen, deren noch eine Menge aufgestellt werden können, helfen, wenn es die Polizei nicht kann?

§. 308.

Bei dem genauen Zusammenhange, worin das Gefühlsvermögen mit dem Begehrungsvermögen steht, müssen die Verirrungen des erstern, auch bei den Thätigkeiten des leztern merklich werden, und nachtheilig auf dasselbe wirken. Ausser den schon angegebenen Fehlern des Begehrungsvermögens, (S. I. Kap. §. 278. ff.) gehen folgende noch besonders auf die Zerrüttung und Zerstörung der moralischen Kräfte, als: *a.* **ausschweifender Luxus**, oder der unmäßige Aufwand zum Wohlleben und zur Pracht.

*) Uippigkeit im Essen und Trinken, in der Kleidung, im Hausrathe, im Bauen ꝛc. S. Versuch

such über den Luxus, oder Gedanken von der Anwendung der Reichthümer, Königsberg 1767. Büsch von dem Wohlleben und dessen Folgen in den verschiedenen Ständen der bürgerl. Gesellschaft, im II. Th. der verm. Abhandl. S. 271. ff. Plouquets philosophisch politischer Versuch über den Luxus, aus dem Franz. Leipz. 1789. 2 Th. 8. J. Lor. Dorn Bemerkungen über Luxus, Luxusauflage und deren Gegenstände. Nürnberg 1797. Auch das berüchtigte Werk von Mandeville la fable des abeilles avec Commentaire, London 4 Th. 12. Garve's Aufsaz über die Moden, in den Versuchen aus der Moral und Litterat. Th. I. S. 119. f.

§. 309.

Der Trieb zur Thätigkeit zeigt sich, wenn er zu heftig wirkt, *b.* in einer **schädlichen Ueberspannung**, welche bald bei den Kräften des Leibes, bald bei den Fähigkeiten der Seele, bald bei beiden zugleich vorkommen kann. Der Trieb zur Veränderung artet *c.* in **Flatterhaftigkeit** aus *); und der mit ihm verwandte Trieb zur *d.* **Nachahmung** äussert sich besonders in allen Dingen, welche zur Mode

*) Das Gegentheil der Flatterhaftigkeit ist die übertriebene Anhänglichkeit an das Gewohnte. Wie mannichfaltig sich dieser Fehler äussert, und wie schädlich er für den Staat werden kann, ist bekannt. S. Steeb über die Menschen, Th. III. S. 1. ff. Auch liefert die Geschichte hievon Beispiele in Menge.

Mode geworden sind, durch eine **sclavische Unterwerfung** *).

§. 310.

Aus der fehlerhaften Richtung der Wißbegierde entsteht *e.* die **Neubegierde**, welche sich beim Pöbel durch unverschämte **Zudringlichkeit** äussert. Ein Fehler, der den damit behafteten nicht nur in der Gesellschaft lächerlich und verächtlich macht, sondern der auch zu schädlichen Zerstreuungen Gelegenheit giebt, und besonders die Besorgung und den glücklichen Fortgang der häuslichen Geschäfte hindert; weshalb ihn die Polizei nicht zur Mode werden lassen darf.

§. 311.

f. Der Trieb nach Ehre artet gleichfalls auf mancherlei Weise aus. Einige besonders merkwürdige Ausschweifungen, welche sehr leicht zur Nachahmung reizen, und eben daher schädlich werden können, sind: die **Eitelkeit**, wo man bloß die Zeichen der Ehre sucht, und nach dem strebt, was Aufmerksamkeit erregt, ohne wahre Verdienste zu haben, oder sich dieselben erwerben zu wollen. **Aufgeblasenheit**, welche sich durch **Pralerei**,

Ruhm-

*) Der Name der schädlichen Modenarrheiten heißt Legion.

Ruhmredigkeit und Großthun äussert; das Duell oder der Ehrenkampf; die Sucht, Aufsehen zu machen.

*) Was die Geschichte der Duelle betrift, S. *Basnage* dissertation historique sur les duels, par *Pierre Roques*, à Basle 1748. 8. Götting. Magaz. B. III. St. 4. S. 591. ff. vergl. Zusäze im Neuen Gött. histor. Mag. B. III. S. 360. ff. und Genius der Zeit, May 1794. S. 13. ff. — Vorschläge dagegen, S. Mosers patriotische Phantasien, Th. IV. S. 135. ff. Büsch verm. Abhandl. Th. I. S. 215. ff. — Hieher gehören auch die Anstalten, welche die Polizei zu treffen hat, um den mancherlei Arten von Injurien zuvorzukommen.

§. 312.

g. **Barbarische Härte** gegen Menschen und Thiere, *h.* **Neid**, *i.* **Rachsucht** und *k.* **absichtliche Verführung** sind ebenfalls noch solche Verirrungen, die ausserordentlich viel Unglück in der Staatsgesellschaft anrichten können, sobald sie in wirkliche Handlungen übergehen, und diese bey Mehreren zur Sitte werden. Die Polizei hat also die Verbindlichkeit auf sich, sowohl alles zu entfernen, was zu denselben Anlaß geben kann, als auch den öffentlichen Aeusserungen kräftig entgegen zu wirken.

*) Aus der Rachsucht entspringt gemeiniglich die Schadenfreude, welche, wenn sie nach und nach bleibende

bende Gesinnung wird, endlich in Grausamkeit ausartet. Ungeachtet unserer gerühmten Aufklärung, finden wir doch auch unter uns noch Spuren genug von der alten Barbarei, welche sich besonders in Mißhandlung der niedrigen Stände, in der Einrichtung der öffentlichen Gefängnisse, Beschaffenheit der peinlichen Strafen, und auch in solchen Anstalten zeigen, die eigentlich wohlthätig seyn sollen, als Waisenhäuser, Hospitäler, Schulanstalten ꝛc. Man ist jezt um so erfinderischer den Geist zu kränken, und ihn auf diese Art oft empfindlicher und länger zu quälen, als durch Schmerzen des Leibes. — Die absichtliche Verführung wird dann besonders ein Gegenstand der Polizei, wenn sie sich durch Kezermacherei und Proselytenmacherei ꝛc. äussert.

§. 313.

Alle diese Verirrungen und Ausschweifungen, mit ihren höchst verschiedenartigen Modificationen, zeigen schon eine große Verdorbenheit unserer sittlichen Natur an; allein sie werden auch, bei einer ungestörten Wirksamkeit, diese noch immer mehr verderben, und zulezt unser Streben nach Vollkommenheit unmöglich machen. Sie nach und nach in ihren Wirkungen einzuschränken, und endlich gar auszurotten, dies ist das Werk und das Ziel der öffentlichen und privat Erziehung. Die Polizei kann und muß als Gehülfin derselben angesehen werden,

den, welche nur dann erst thätig zu helfen verbunden ist, wenn, dem festgestellten Grundsaze gemäß (§. 217.), weder die eigene Kraft des Handelnden, noch die Kraft derjenigen, deren Rechte jener verlezt, mehr zureicht, um das Uibel zu hindern; oder die schädlichen Folgen desselben für das Ganze aus wahrscheinlichen Gründen gewiß sind. (§. 294.)

*) Ausser den angegebenen menschlichen Verirrungen, giebt es noch eine weit grössere Menge, welche alle mehr oder weniger auf die Zerstörung der physischen und moralischen Kräfte hinausgehen. Sie gehören aber, ungeachtet ihrer schädlichen Wirkungen, nicht in das Gebiet der Polizei; weil sie nur einzig und allein durch eigentliche Erziehung und Unterricht weniger nachtheilig gemacht werden können.

III. Kapitel.

Von der Wiederherstellung der verlohrnen physischen und moralischen Kräfte der Staatsbürger.

§. 314.

Wenn die Staatsbürger auf irgend eine Weise, die zur Beförderung ihres eigenen und des Socialzweks absolut nothwendigen, oder auch nur nüzlichen Kräfte ihres Körpers und ihres Geistes

verlohren haben, und sie durch den Gebrauch selbst erfundener, oder in ihrer Macht stehender Mittel, dieselben nicht wieder herzustellen im Stande sind; dann ist der Staat, besonders aber die Polizei verpflichtet, den nöthigen Beistand zu leisten, und zu versuchen, ob durch ihre weit stärkere Kraft der Verlust ersezt werden kann. (§. 241.) Die **Medicinal- und Sanitäts-Polizei**, als die noch übrigen Theile der allgemeinen Personalpolizeiwissenschaft, lehren die allgemeinen Regeln und Grundsäze von denjenigen Mitteln und Anstalten, welche die höchste Gewalt in den angegebenen Fällen zu wählen und anzuordnen verbunden ist.

§. 315.

Ein solcher Mangel an Kräften, sezt immer einen verdorbenen **Zustand** voraus, d. h. einen Inbegriff von Bestimmungen, mit denen sowohl die körperliche als moralische Natur des Staatsmitgliedes vorhanden ist. Diese Zustände können **an sich unendlich mannichfaltig**, und zwar entweder **vorübergehend**, oder **fortdauernd** seyn.

§. 316.

Um sie als solche richtig zu beurtheilen, und durch Anwendung zweckmäßiger Mittel zu heben, dazu werden mannichfaltige und ausgebreitete Kenntnisse erfordert, die nur diejenigen Personen haben

können,

können, deren Hauptgeschäft es war und beständig bleibt, dieselben zu erlernen. (**Aerzte, Wundärzte, Apotheker** ꝛc. — **Volkslehrer** ꝛc.) Diese Personen müssen also als unmittelbare Gehülfen der Polizei angesehen werden, welche unter der Aufsicht derselben, zur gemeinschaftlichen Mitwirkung stehen.

§. 317.

Alle **Medicinal- und Sanitätsanstalten**, als solche Vorrichtungen, welche auf Kosten oder durch Vermittelung des Staats gemacht werden, (§. 216.) mit Einschluß aller übrigen Mittel, die für den angegebenen Zweck (§. 314.) anzuwenden sind, müssen also durch die genannten Personen veranlaßt und vorbereitet, durch die Polizei aber nach Vorschrift jener Personen eingerichtet, bekannt gemacht, und mit Kraft durchgesezt werden.

*) Von der zweckmäßigsten Einrichtung der Medicinal- und Sanitätsanstalten in einem Staate. S. **Brückmanns** patriotische Vorschläge zur Verbesserung der Medicinalanstalten, Münster 1778. **Franks** System einer vollständigen medicinischen Polizei. Mannheim 3 B. 1784. **Von der Hagen** Nachricht von den Medicin. Anstalten in den Preuß. Staaten, Berlin 1786. **A. Fr. Hase** Handbuch zur Kenntniß des Preuß. Polizei- und Kameralwesens, II. Bd. (Magdeburg 1795.) S. 72. ff.

§. 318.

Sollen die physischen und moralischen Krankheiten, welche im Staate sich äussern, auf eine zweckmäßige Art gehoben werden; so müssen diejenigen Personen, welche sich zunächst mit diesem Geschäfte abzugeben haben, die nöthigen Kenntnisse dazu besizen. Die Polizei hat also 1) darauf zu sehen, und solche Einrichtungen zu treffen, daß nur **taugliche Personen** in dieser Hinsicht öffentlich **angestellt** werden.

*) Vorkehrungen von Seiten der Polizei, für den öffentlichen Unterricht und die Prüfungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen ꝛc. — Volkslehrer ꝛc.

§. 319.

Die Polizei ist 2) verpflichtet, die **Rechte und Verbindlichkeiten dieser Personen** genau zu **bestimmen**, und unnachläßlich darüber zu wachen, daß sie erfüllt, oder die Übertreter ihrer Verordnungen in Anspruch genommen werden.

*) Medicinal- und Sanitätsordnungen. Unvermuthete Visitationen der Apotheken; — Apotheker und Wundärzte sollen nicht innerlich kuriren. — Keine Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, Quacksalber, Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter sollen aus innern oder äussern Kuren, ohne Erlaubniß der Polizei, oder ohne

Zuzie-

Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen u. s. w. — Aerzte und Landprediger sollen vom Ausbruche epidemischer Krankheiten sogleich der obern Polizeibehörde Anzeige thun, und alsdann ohne Anstand die nöthigen Anstalten zur Rettung der Kranken treffen. — Die Lehrer sollen das Volk unterrichten, wie sie sich bei ansteckenden Seuchen zu verhalten haben u. s. w.

§. 320.

So ist 3) die **Verpflegung** und **Hülfe**, welche den **armen Kranken**, und namentlich denjenigen geleistet werden muß, die unterweges erkrankt, oder mit häßlichen und ansteckenden Krankheiten behaftet sind, ein wichtiger Gegenstand der Medicinalpolizei; indem sie theils die deshalb nöthigen Verordnungen giebt, theils aber auch wirklich die zweckmäßigsten Anstalten trift.

*) Man kann hieher auch die Anstalten rechnen, welche bei verunglückten Personen, die noch nicht ausgemacht gewiß tod sind, von Seiten der Polizei getroffen werden müssen. Die im §. 285. in der Note aufgestellten Beispiele können denn, zum Beweise der allgemeinen Verbindlichkeit, welche die Polizei in diesem Stücke hat, dienen. Die Anstalten selbst werden aber erst hier aufgeführt und nach ihrer Zweckmäßigkeit beurtheilt. — Unentgeldliche Kur und Verpflegung der Armen aus den Staatskassen, und von den Aerzten und Wundärzten ꝛc.

§. 321.

Allen ansteckenden gefährlichen Krankheiten soll aber nicht nur bei Zeiten vorgebeugt werden; (§. 271.) sondern die Polizei hat auch 4) die Verpflichtung auf sich, **die weitere Verbreitung derselben zu verhüten**, und besonders den schon damit **behafteten Personen**, durch die zweckdienlichsten Mittel, so schleunig als möglich, die **nöthige Hülfe** zu leisten. Sie giebt diese durch **Unterricht** und **wirkliche Anwendung** derjenigen Mittel, welche in ihrer Gewalt stehen.

*) Pest, Blatterepidemien, Fleck- und Faulfieber, Ruhr u. dgl. venerische Krankheiten, bösartiger Scorbut ꝛc. S. J. H. L. **Bergius** Polizei- und Kameralmagazin. VII. B. Art. Pestanstalten. **Junkers** gemeinnützige Vorschläge und Nachrichten über das beste Verhalten der Menschen in Rücksicht der Pockennoth, in drei Versuchen, Halle 1792 — 96. gr. 8. **Krünitz** Verzeichniß der vornehmsten Schriften von den Kinderpocken und deren Einimpfung (Berlin) 1768. 8. **Zückert** von den wahren Mitteln, die Entvölkerung eines Landes in epidemischen Zeiten zu verhüten, Berlin 1773. 8. — Die unter besonderen Ständen herrschenden Krankheiten, erfährt die Polizei durch zweckmäßig eingerichtete Mortalitätstabellen. S. **Bernh. Ramazini** Abhandlung von den Krankheiten der Künstler und Handwerker von Dr. **Ackermann.** Stendal 1780.

§. 322.

Zu den eigentlichen Anstalten, wodurch die physische Gesundheit der Staatsbürger wieder hergestellt werden soll, und worüber die Polizei nicht nur eine beständige Aufsicht zu führen hat, sondern deren zweckmäßige Einrichtung sie auch, mit Hülfe, der ihr in diesem Stücke untergeordneten Medicinalpersonen, zu besorgen hat, gehören 5) alle öffentlichen und privat Krankenhäuser.

*) Lazarethe; Chariteen; Hospitäler; grössere und kleinere klinische Institute; u. dgl. S. J. P. X. Fauke Entwurf zu einem allgemeinen Krankenhause. Wien 1784. *Io. Chr. Hechtel* Disp. nonnulla officium medici duplex clin. et forense spectantia, Erlang 1788. 4. **A. Fr. Marcus** von den Vortheilen der Krankenhäuser für den Staat. Bamb. u. Würzb. 1790. 8. **John Howards** Nachricht von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Europa. 1790. 8. **M. Malaspina Di Sannazaro** Bemerkungen über Hospitäler, deren Einrichtung zur Verpflegung der Kranken, nach dem Ital. von **S. C. Titius** mit Zus. Leipz. 1798. gr. 8. **A. Fr. Marcus** Beschreibung des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg, m. K. Weimar 1797. gr. 8. **J. N. Thomann** über die klinischen Anstalten in dem Julius Hospitale zu Würzburg, Würzb. 1797. gr. 8. **W. Prahmer** einige Worte über die Berl. Charitée, Berlin 1798. Ist das Beisammenwohnen der Kranken in einem Hause,

oder

oder die Vertheilung derselben bei Bürgern und Bauern räthlicher?

§. 323.

Hieher sind auch 6) alle **öffentlichen Gesundbrunnen** und **Bäder** zu rechnen, die in mehr als einer Rücksicht die Aufmerksamkeit und Mitwirkung der Polizei erfordern; damit sie dem Staate nicht schädlich werden, sondern alle die Vortheile gewähren, welche sie, bei einer zweckmäßigen Einrichtung, verschaffen können.

*) Bad- und Brunnenordnungen. — Zückert's systemat. Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder Deutschlands; neue Auflage, Königsberg 1776. gr. 8. Zwierleins allgem. Brunnenschrift für Brunnengäste und Aerzte. Weissenfels u. Leipz. 1793. 8. Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder der bekanntesten Länder, vorzüglich Deutschl., sowohl nach ihrer Beschaffenheit und nach deren Gebrauch, Jena 1797. 8. Eine vollständigere Litteratur findet man in G. Rud. Boehmer Handbuch der Naturgeschichte, Oekonomie rc. 5 Th. (Leipz. 1789.) Art. Bäder, Brunnen rc.

§. 324.

Da die Medicinalpersonen in einer beständigen Verbindung, vorzüglich mit den höhern Polizeibehörden stehen sollen, um den Zweck so viel als möglich ganz zu erreichen, den man in Ansehung der Gesundheit der Staatsbürger beabsichtigt; so kann

kann ihnen von diesen, ausser der allgemeinen Verbindlichkeit: auf alle Veränderungen, welche schädliche Wirkungen hervorbringen können, zu achten und darüber Bericht zu erstatten, 7) noch die besondere auferlegt werden: von **jeder neuen, vortheilhaften Erfindung** und **Anstalt**, in angegebener Hinsicht, sogleich die nöthige Anzeige und zugleich auch Vorschläge zu thun, wie sie dem Locale angepaßt werden können.

§. 325.

Mit den Mitteln und Anstalten, welche gewählt und angeordnet werden müssen, um den Staatsbürgern ihre, auf irgend eine Art, verlohrnen, moralischen Kräfte wieder zu verschaffen, beschäftiget sich besonders die Sanitätspolizei. Der Versuch dazu muß immer vom Staate gemacht werden, wenn ihn die Leidendeu selbst nicht machen können, und zwar so: daß man sowohl die physischen als moralischen Ursachen des Uibels hinwegzuräumen sucht. **Aerzte** und **Volkslehrer** sind also verpflichtet, hierin gemeinschaftlich die Bemühungen der Polizei zu unterstüzen, und alle ihre Kräfte aufzubieten, um **die Menschen zu ihrer verlohrnen gesunden Vernunft wieder zurückzubringen.**

§. 326.

Die **heilbaren** und **unschädlichen** Wahnsinnigen, stehen, so lange sie sich noch bei ihren Aeltern

 tern

tern und Verwandten aufhalten, unter der allgemeinen Vormundschaft der Polizei. Sie hat nämlich nur dafür zu sorgen, daß die Kranken auf keine Weise vernachläßiget, und ohne Verzug die zweckmäßigsten Mittel angewendet werden.

§. 327.

Alle hülfslosen Vernunftkranken, sie mögen durch ihren Wahnsinn den übrigen Mitbürgern gefährlich werden oder nicht, stehen aber unter der besondern Aufsicht der Polizei. Diese müssen bei den nächsten Verwandten untergebracht werden. Für jene sorgt man in besondern und zweckmäßig eingerichteten Anstalten. (Toll- und Irrenhäuser.)

*) S. K. Fr. Pockels Denkwürdigkeiten zur Bereicherung der Erfahrungsseelenlehre. Erste Sammlung (Halle 1794.) im 10. St. Vergl. Schaumanns Psyche oder Unterhaltung über die Seele, I. Th. S. 208. ff. H. C. Wagnitz historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Nebst einem Anhange, über die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten, II. B. 2te Hälfte (Halle 1794.) J. H. L. Bergius Polizei- und Kameralmagazin, VIII. B. Art. Tollhaus.

Zweite Abtheilung.
Allgemeine Realpolizeiwissenschaft.

I. Kapitel.
Von der Erhaltung der dinglichen Güter der Staatsbürger.

§. 328.

Die allgemeine Realpolizeiwissenschaft, als ein systematisch geordneter Inbegriff rein empirischer Regeln und Grundsäze, von der möglichst zweckmäßigen **Erhaltung** und **Wiederherstellung** aller derjenigen dinglichen Güter, welche sich entweder in dem **rechtlich erworbenen Eigenthume oder Besiz** der Staatsbürger befinden, insofern nämlich die höchste Staatsgewalt dafür zu sorgen verbunden ist, (§. 244. und 245.) beschäftiget sich zuerst mit denjenigen Mitteln und Anstalten, welche zur Erhaltung dieser Güter nothwendig sind. (**Dingliche Sicherheitspolizei.**)

§. 329.

Das Eigenthum, als entweder ein oder mehrere äusserliche dingliche Güter, deren ausschließlicher Besiz und Gebrauch denjenigen zusteht, der beides rechtlich

lich erworben hat, dessen widerrechtliche Verlezung aber von der Polizei verhütet oder weniger schädlich gemacht werden muß, kann 1) entweder **dem Staate**, oder 2) **einer Gemeinheit**, oder 3) einer **Privatperson** zugehören.

§. 330.

Jede Verlezung des Eigenthums ist diejenige Handlung oder Unterlassung, wodurch der **Werth des Guts**, entweder auf eine Zeit lang, oder auf immer **verringert** oder **sogar vernichtet wird.** Es giebt eine **Selbstverlezung**, die das Subjekt an seinem Eigenthum begehen kann, und eine **fremde Verlezung.** Uiber beide Arten hat die höchste Gewalt das Recht, vermöge ihrer Polizeihoheit zu wachen, und denselben durch zweckmäßige Mittel entgegen zu wirken. Bei den erstern soll sie dieses (§. 274.): weil die Selbstverlezung jedesmahl, mehr oder weniger, in eine fremde Verlezung ausartet.

§. 331.

Alle Verlezungen des Eigenthums, soweit sie von Menschen herrühren und nicht durch die willenlose Natur verursacht werden, haben zunächst wieder ihren Grund in der fehlerhaften Richtung des Begehrungsvermögens (§. 276.); indem der an sich untadelhafte Trieb nach Eigenthum entweder **allein**, bald zu heftig bald zu schwach wirkt, oder sich mit

an-

andern **schädlichen Neigungen verbindet**, und dann desto gefährlichere Folgen hervorbringt. Die Polizei hat auch hier die unnachläßliche Verpflichtung auf sich, 1) die **Ursachen** dieser Uibel **aufzusuchen** und **wegzuschaffen**; und dann 2) durch **öffentliche Gegenanstalten** sich wirksam zu beweisen, wenn dieselben **allgemein schädlich** zu werden anfangen.

§. 332.

Als Selbstverlezungen der den Staat oder einer Gemeinheit zugehörigen Güter, können alle diejenigen widerrechtlichen Handlungen und Unterlassungen angesehen werden, welche von **Staatsbeamten** oder **Vorstehern** in Absicht derselben vorsäzlich oder unvorsäzlich geschehen (§. 330.). Die dem Staate eigenthümlich zugehörigen Güter sind: *a)* entweder solche, die ihrer Natur nach, in keinem Privateigenthum sich befinden können, und worauf Alle ein gleiches Recht haben; oder *b.* diejenigen, deren Besiz und Genuß dem Staate, zur Befriedigung seiner allgemeinen und besondern Bedürfnisse, auf immer übergeben worden ist (**Domainen** und **Regalien.**). Die Gemeindegüter haben in lezterer Rücksicht mit den Staatsgütern Aehnlichkeit: daß ihr Zweck ebenfalls Befriedigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse ist.

§. 333

§. 333.

Die höchste Gewalt hat, vermöge ihrer Polizeihoheit, das **Recht der Oberaufsicht** über die **Verwaltung** dieser Güter, und eben daher auch das Recht, in Ansehung derselben, die nöthigen **Geseze und Verordnungen** zu geben und **Anstalten** zu treffen, sowohl um die Ursachen wegzuschaffen, als auch dem wirklichen Misbrauche, der dabei vorgehen kann, so viel als möglich, vorzubeugen.

*) Die Polizei wird hierdurch wieder die Gehülfin der Justiz und der Finanz; oder vielmehr, alle drei wirken zu einem gemeinschaftlichen Zweck, aber verschieden. Die Polizei erfindet Mittel und Anstalten, welche auf die Erhaltung des ganzen Staatseigenthums, und aller der den Gemeinheiten zugehörigen Güter gehen. Die Finanz bekümmert sich nur um die specielle Bewirthschaftung der Staatsgüter, und hat mit den Gemeindegütern nichts zu thun. Die Justiz endlich straft den öffentlichen und privat Verschwender oder Betrüger, und dringt auf Ersaz oder Entschädigung.

§. 334.

Soll die Polizei ihre großen Verbindlichkeiten erfüllen; so muß sie sowohl die mannichfaltigen dinglichen Güter, als auch die Arten und Ursachen der Verlezungen derselben kennen. Was zuerst diejenigen Güter betrift, welche zum gemeinschaftlichen

Eigen-

Eigenthum aller Staatsbürger gehören; so sind hieher *aa.* alle öffentlichen **Gewässer**, **Ströme**, **Flüsse** rc. und die in und an denselben befindlichen **Bette**, **Inseln**, **Werder**, **Schleusen**, **Ufer**, **Mühlen** u. s. w. zu rechnen. Beide Arten von Verlezungen (§. 330.) sind bei denselben möglich, und können sowohl von Menschen als von der willenlosen Natur verursacht werden. Sie bestehen aber überhaupt: in der absichtlichen oder unabsichtlichen Nichterfüllung und dem Misbrauche derjenigen Pflichten und Rechte, welche der Staat seinen Beamten, über die genannten Gegenstände, anvertrauet hat. Auf beide muß also die Aufmerksamkeit der Polizei, in Absicht der Wahl und Anwendung der zweckdienlichsten Mittel und Anstalten gerichtet seyn.

*) Polizeianstalten 1) zur Verhütung der Wassersnoth: durch Aufsicht auf den Uferbau, Kanäle, Schleusen, Noth- und Hülfsteiche, Dämme und Deiche, Reinigung der Flüsse von den Sandhorsten, Beförderung des Eisganges u. dgl. Hieher gehören auch die öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Brücken, Fähren u. s. w. — 2) Rettungsanstalten bei eingetretener Gefahr: Signale, Wasserhöhmesser rc, **Alb. Brahms** Anfangsgr. der Teich- und Wasserbaukunst. 2 Th. m. K. Aurich 1754—57. 4. **J. B. Eberenz** erste Gründe der Wasserbaukunst an reissenden Flüssen. 2 Th. m. K. Freyb. 1768. gr. 8. Jobst

Bösen

Bösen Anleitung zum Wasserbau für Landleute, so an Flüssen wohnen, m. K. Göttingen 1769 — 75. gr. 8. **Ebenders.** fernere Anleitung zum Wasserbau für Schlachtmeister, haltbare Packwerke anzulegen, m. K. Göttingen 1775. gr. 8. **J. W. A. Hunrichs** prakt. Anleit. zum Deich- Siel- und Schlengenbau, 2 Th. nebst Zusäzen, m. K. Bremen 1770 — 82. gr. 8. **Löscher** Angabe einer besondern Hängewerksbrücke, welche mit wenig schwachen Holz ohne Bogen sehr weit über einen Fluß kann gespannt werden, m. K. Leipzig 1784. gr. 4. **Corn. Redelykheit** neu erfundene Vertiefungsmaschiene, um versandete und verschlammte Flüsse zu räumen, m. K. Wien 1776. gr. Fol. **Jos. Schemerl's** beste Art an Flüssen zu bauen, Wien 1782. gr. 8. **A. A. Kirchmann** Anleit. zur Deich- Schleusen- und Stackbaukunst, m. K. Hannov. 1786. gr. 4. **C. G. Rössigs** unvorgreifliche Vorschläge zu schnellen Polizeianstalten bei der zu befürchtenden Gefahr des Eisganges ꝛc. Leipz. 1785. **Rob** und **Mosbach** entdecktes Mittel gegen Feuer und Wassersgefahren, Wien 1795. 8. **J. Fr. Riemann** praktische Anweisung zum Teichbau für Förster, Oekonomen ꝛc. mit 4 K. Leipz. 1798. 8. Abhandlung von den in Flüssen schädlichen Hegern und Inseln, ihre Entstehung u. d. Mitteln, sie wegzuschaffen, Dresden 1798. 8.

§. 335.

Zum Staatseigenthume im strengsten Sinne gehören *bb.* auch alle **Heer- und Landstraßen** und

alle

alle an und auf denselben befindlichen **Abzugsgräben, Brücken, Ruhebänke, Meilenzeiger, Alleen** u. dergl. Der Staatsbürger hat ein Recht, Sicherheit und Bequemlichkeit bei denselben zu verlangen; (**gebohlte** und **mit Faschinen ausgefüllte, gepflasterte** und **geschlagene Straßendämme**, Chaussees;) dagegen auf der andern Seite die Verbindlichkeit, dem Staate seine großen Kosten für diese Anlagen, durch seine Beiträge zu ersetzen. (**Wegegeld** rc.) Die Polizei aber hat die Verpflichtung auf sich, jene Bequemlichkeit und Sicherheit zu verschaffen, und sowohl durch Verordnungen als Anstalten dafür zu sorgen: daß nicht nur die über die öffentlichen Straßen gesezten Beamten ihre Pflichten erfüllen, sondern auch jeder beabsichtigten und unbeabsichtigten Verlezung von Seiten der Staatsbürger vorgebeugt wird; die Uibertreter aber scharf gestraft werden.

*) Polizeiverordnungen: daß die Landstraßen durch Wagengleise von verschiedener Weite nicht verdorben werden; wegen des Fahrens in einem Gleise, der Fracht rc. — wegen der muthwilligen Verwahrlosungen der Meilenzeiger, Ruhebänke, Bäume rc. S. Uiber die Mittel gegen die Verlezung öffentl. Anlagen und Zierrathen, Berlin 1791. 8. Anstalten: mehrere Erhebungsörter, Legitimationen bei denselben, Schläge bei den Dorfwegen u. dergl. Straßen- und Brückenbau. S. K. Chr. Lang-dorfs Entwurf zu Vorlesungen

über mehrere den Kameralisten und Technologen wichtige Gegenstände, Altenburg 1798. 8. wo §. 134. S. 99. die hieher gehörige Litteratur zu finden ist. — Les moyens les moins onereux à l'Etat et aux Peuples de construire et d'entretenir les grands chemins, tirés des Memoires qui ont concourru pour le Prix accordé en 1779 par l'Academie des sciences à Chalons sur Marne 1789.

§. 336.

Eben so müssen auch cc. alle im Privateigenthume noch nicht befindlichen **wüsten** und **unangebauten Gegenden**: als **Haiden**, **Moräste**, **Moorfelder**, **Brücher**, **Leeden** und dergl. zum Staatseigenthum gerechnet werden. Sie schaden in diesem Zustande nicht nur der Gesundheit und oft dem Leben der Staatsbürger, sondern sind auch von geringerm Werthe. Es ist also Pflicht der Polizei, Anstalten zu treffen, daß durch ihren Anbau das **Nationalvermögen vermehrt**, und eben dadurch die Befriedigung der Staatsbedürfnisse erleichtert werde. Jede Vernachläßigung dieser Pflicht ist eine Selbstverletzung am Staatseigenthume.

*) S. Memoires sur les defrichemens par M. le Marq. *de Turbilly*, Paris 1759. 12. auch 1760. 12. à Amsterd. 1761. 12. teutsch Altona 1762. 8. Lehrbegriff sämmtl. ökon. Wissensch. Th. I. B. I. S. 91. **Berchs** Versuch, wie morastige Gegenden zum Ackerbau zu nützen. Hannövr. nützl. Sammlungen 1755. S. 62. oder

oder Be ner Samml. auserlesener Schriften I. v' Justi ökonomische Schriften I. S. 354. II. S. 246. u. Polizeiwissenschaft I. §. 64 — 79. Neues Verfahren kalte, nasse und unfruchtbare Länder zu verbessern. Aus d. Engl. Münster u. Leipz. 1775. 8. D. G Schrebers Anweisung, wie der Flugsand stehend, und dürre Felder zu Wiesen zu machen, Leipz. 1764. 8. Oekon. Nachrichten VIII. B. S. 629. 638.

§. 337.

Alle Güter, *dd.* worauf keinem Staatsbürger irgend ein Recht mehr zusteht, sondern die **wirklich herrenlos** geworden sind, müssen ebenfalls dem Staate heimfallen. Die Polizei hat darauf zu sehen, daß diese Güter dem Staate erhalten, und seinem Zwecke gemäß genüzt werden.

*) Das Recht des Staats Fremdlinge, Wildfänge, Hurenkinder, Hagestolzen ꝛc. zu beerben, läßt sich nicht vertheidigen. S. *G. Henr. Ayrer* Diss. de jure occupandi bona vacantia, Goett. 1740. 4. *J. A. L. Seidenstiker* Com. de fundamentis juris supremae potestatis circa adespota etc. Goett. 1789. 4 maj.

§. 338.

Zum Staatseigenthum gehören ferner alle diejenigen Sachen und Rechte, welche dem Staate zur immerwährenden Benuzung eingeräumt worden sind (§. 332.), um von ihrem Ertrage seine allgemeinen und besondern Bedürfnisse zu bestreiten.

 Von

Von diesen sind *aa.* die **Domainen** oder diejenigen Grundstücke, welche die höchste Gewalt als solche, und in dieser Hinsicht besizt, zu merken. Die Polizei hat die Verbindlichkeit und das Recht, auf die Erhaltung dieser Güter zu achten, und deshalb die zweckdienlichsten Mittel zu ergreifen, um die Beamten und Verwalter derselben von allen möglichen Arten von Verlezungen abzuhalten.

*) In diesem Sinne finden sich freilich in Europa sehr wenige Domainen, ausgenommen diejenigen Grundstücke, welche durch Confiscation zur Strafe, oder durch Erbfolge des Fiskus erworben worden sind. Bei einem Staate, wie er seyn soll, läßt sich aber der angegebene Begriff nicht nur vertheidigen, sondern er ist auch sicher der einzig richtige. Uibrigens wird dasjenige, was die Polizei bei den Domänen zu thun hat, am besten in der Gewerbepolizei vorgetragen; weil sie nach den Grundsätzen jedes andern landwirthschaftlichen Gewerbes behandelt werden müssen, wenn dies zweckmäßig geschehen soll. Die specielle Verwaltung derselben, gehört aber in die Finanzwissenschaft.

§. 339.

Unter **Regalien** im eigentlichen Sinn, versteht man *bb.* alle diejenigen **nuzbaren Rechte**, die sich wegen ihres **Zwecks**, und wegen der, zur Erreichung desselben, **nothwendigen** und **kostbaren Anlagen**, am besten in den Händen der höchsten Gewalt befinden. Ihr Hauptzweck ist das

äussere Wohl der Unterthanen. Für die Verwaltung derselben, kann der Staat eine hinlängliche Entschädigung verlangen, die aber nie so weit ausgedehnt werden darf, daß die eigentliche Absicht verfehlt, und die Abgabe dadurch in eine wirkliche Last verwandelt wird.

*) Die nähere Beurtheilung der Regalien vorzüglich in der Hinsicht, in wiefern der Staat Einkünfte von denselben zu ziehen berechtiget ist, und wie dann ihre Bewirthschaftung beschaffen seyn muß, gehört in die Finanzwissenschaft. Hier werden nur die Pflichten und Anstalten der Polizei in Absicht der Erhaltung oder der zweckmäßigen Behandlung derselben auseinandergesezt. S. Jac Fr. Döhler Abhandlung von Regalien oder Rechten der obersten Gewalt, Nürnberg 1785. 4. zweite Auflage.

§. 340.

Die Einrichtungen, welche die Polizei in Ansehung der Regalien zu treffen hat, müssen nach der Natur und Beschaffenheit, besonders aber nach dem beabsichtigten Zweck derselben, verschieden seyn. Alles dieses muß also vorher auf das genaueste untersucht werden, ehe sich jene bestimmt angeben lassen. Bei einigen Regalien läßt es sich rechtfertigen, wenn der Staat von denjenigen Personen mehr, als bloßen Ersaz nimmt, welche durch die getroffenen Anstalten, vor allen übrigen Mitgliedern beträcht-

trächtliche Vortheile ziehen, und er zugleich dadurch gewisse wohlthätige Absichten für Alle erreichen kann. Dies ist der Fall α) beim **Zollregal**, was um den Landeshandel, auf Kosten des fremden zu vergrössern, in den Händen der höchsten Gewalt ein sehr zweckmäßiges Mittel werden kann. β) Das **Geleitsregal**, welches Anstalten nothwendig macht, die auf Vermehrung der öffentlichen Sicherheit, besonders für Reisende, hinausgehen.

*) Von der Einrichtung der Zölle zur Aufnahme des Handels. S. v. Justi Finanzschriften Th. I. 48. **Oswald** vom Mauth und Zollwesen, Wien 1764. gr. 8. **Wissel** Abhandlung von Zöllen, insonderheit auf schiffbaren Strömen in Deutschland, Zelle 1772. 8. D. G. Schrebers Sammlung (Halle 1755.) I. 1. Anmerkungen vom Zolle und Geleite.

§. 341.

Andere Regalien kann die höchste Gewalt nur darum besitzen, um die öffentliche Ordnung zu erhalten, besonders aber um das Verkehr und die Geschäffte der Staatsmitglieder unter einander zu erleichtern, die Sicherheit des Eigenthums, und wechselseitig Treu und Glauben zu befördern. Gewinn ist bei denselben nur Nebenzweck. Aus diesem Gesichtspunkte müssen γ) das **Postregal**, und δ) das **Münzregal** betrachtet werden. Zweckmäßige Polizei-

lizeianstalten sind bei beiden diejenigen, durch welche die angegebene Absicht erreicht werden kann.

*) *Lud. ab Hornik* de regali postarum iure. Francof. ad Moen. 1663. **Emeran Ackold** gründl. Unterr. v. d. landsfürstl. Postregal der Kur und Fürsten d. h. R. R. des Hrn. Lud. v. Hornick irrigen Meinungen entgegengesezt, Halle 1685. **J. E. v. Beust** Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals 2c. Jena 1747. 3 Th. 4. **B. Ren. Hausen** Staatsmaterialien 1784. St. 5. S. 560. Postordnung für die preussischen Provinzen, Berlin 1782. Fol. — (v. Praun) Nachricht vom Münzwesen überhaupt, insbesondere aber vom teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten m. e. Vorr. v. J. **D. Köhler**, Helmst. 1741. G. H. *Ayrer* Progr, de emendatione legali rei monetariae in Germania perturbatissimae. Goett. 1761. **Fr. Ch. Jon. Fischer** Lehrbegrif sämtl. Kameral- und Polizeirechte (Frankf. a. d. O. 1785.) im III. B. S. 372. und 380. *Ferd. Galiani* della Moneta libr. V. Napoli 1750. 4. 1780. **Graumanns** gesammlete Briefe vom Gelde, Wechsel und Münzwesen, Berlin 1762. 4. **J. G. Büsch** Grundsäze der Münzpolitik 2c. Hamb. 1789. 8.

§. 342.

Alle übrigen Regalien gehören entweder unter die großen Staatsgewerbe und sind nur in den Händen der höchsten Gewalt, damit sie dieselben durch ihre größere Kraft, auf das zweckmäßigste betreibe, als ε) das **Berg- und Salzregal**; oder

 lassen

lassen sich aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten: als ein dem Staat allein zustehendes, oder auch den übrigen Mitgliedern rechtlich zukommendes Gewerbe, worüber die oberste Macht nur die polizeiliche Oberaufsicht hat. Dies gilt von dem **Forst- und Jagdregal.**

*) Die Forsten, insofern sie zum Staatseigenthume gehören, können den Domainen zugezählt werden; denn Domainengüter sind mit Kammergütern nicht zu verwechseln. (§. 338.) Insofern sie aber in dem Privateigenthume der Staatsbürger sich befinden, müssen sie wie jedes andere Gewerbe betrachtet werden, worüber der Staat die Oberaufsicht hat. (S. Gewerbepolizei.) Für die Jagd, Salpeter rc. lassen sich keine Gründe auffinden. Wohl aber übt die Polizei bei diesen Privatgewerben ihre Gewalt aus, um jedem Misbrauche, der bei denselben möglich ist, und für das Ganze schädlich werden kann, vorzubeugen.

§. 343.

Die Güter, wovon das Eigenthum ganzen bürgerlichen Gesellschaften, als Städten, Dörfern, Stiftern, Klöstern rc. zugehört, sollen eben wie die angeführten Staatsgüter auf das zweckmäßigste verwaltet werden. Alle Vorsteher und Verwalter derselben stehen also unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizei, welche darauf zu sehen, besonders aber die nöthigen Anstalten zu verfügen hat, daß diese Güter

Güter durch Misbrauch in ihrem Werthe nicht verringert werden.

*) S. Fischers Lehrbegrif B. I. §. 954. 1099.

§. 344.

Eben so thätig soll aber auch die Polizei durch Geseze, Verordnungen und Anstalten, die Güter aller übrigen Privatbürger zu erhalten und jede mögliche Verlezung, sie möge nun von dem Eigenthümer selbst, oder von fremden Personen geschehen, verhüten, oder in ihren Wirkungen weniger schädlich zu machen suchen (§. 331.). Der Trieb nach Eigenthum wirkt zu heftig und verleitet zum Misbrauche, sobald *a*) der Staatsbürger **dasselbe als seinen lezten Zweck zu suchen anfängt. Kargheit, Geiz, Habsucht** sind die gewöhnlichen Fehler, die daraus entspringen. So lange sich diese nicht öffentlich zeigen und ihre Folgen nicht allgemein schädlich zu werden anfangen, so lange können sie nicht als Gegenstände der Polizei betrachtet werden. Das handelnde Subjekt hat bis dahin einzig und allein darüber zu urtheilen; die Polizei verliehrt nur dasselbe nicht aus den Augen, und sorgt dafür, daß dergleichen Gesinnungen nicht herrschend werden.

*) *Sallustius* in *Catil.* c. 10. §. 4. Avaritia fidem, probitatem, ceterasque artes bonas subvertit; pro his superbiam, crudelitatem, deos negligere, omnia venalia

habere edocuit — *Cicero* de offic. l. II. c. 21. 22. — Vorzüglich muß die Polizei hierin auf die Staatsbeamten achten; zumahl wenn sie öffentliche Güter zu verwalten haben.

§. 345.

Das Eigenthum der Staatsbürger kann ferner auch dadurch verlezt werden, wenn der zu heftig wirkende Trieb nach demselben *b)* **unrechtmäßige Erwerbmittel** ergreift. Der Trieb muß alsdann um so gefährlicher werden, je mehr er mit Müßiggang, oder einem andern schädlichen Hange in Verbindung steht. — Zu den Selbstverlezungen des Eigenthums, die daraus entstehen können, gehören hierher besonders diejenigen, *aa)* wo der Eigenthümer durch **abergläubische** und andere **unvernünftige Mittel** **) sein Vermögen zu vergrössern sucht. (§. 303.) *bb)* die leidenschaftliche **Spielsucht**, namentlich **Hazardspiele, Lotto** und **Lotteriesucht** ꝛc. *cc)* **leichtsinniges Schuldenmachen**, um nämlich dadurch das schon zerrüttete Vermögen zu retten, welches auch andern meistens nachtheilig wird. (Manche **Banqueroute der Kaufleute** ꝛc.)

*) Die Polizeianstalten gegen diese Uibel müssen mit vieler Einsicht gemacht, und mit Kraft durchgesezt werden.

**) Alle unnüzen Projektmacher, die mit Anstrengung aller ihrer Kräfte, gewöhnlich doch zu Grunde gehen.

werden, wenn sie nicht unsäglich viel Schaden im Staate anrichten sollen. S. J. C. May Lottologie oder krit. Beiträge zur Lotterielehre, 2 Th. Altona 1779. gr. 8. Büsch Fragment über das Lotto, in s. verm. Schrift. Th. II. S. 487. ff. C. F. Roscher über den verderblichen Einfluß des Lotteriewesens auf den Staat ꝛc. Leipz. 1795. 8. Beispiele einer herrschenden Spielsucht findet man in Bartels Briefen über Calabrien und Sicilien, Th. I. S. 190. ff. Mayer in der Beschreibung von Venedig, Th. II. S. 325. ff. und besonders beim Verfasser der Schrift: de la passion du Jeu depuis les temps anciens, jusqu' à nos jours à Paris 1779. II. Tom. Borowsky a. a. O. S. 303. ff. S. 184. ff.

§. 346.

Ist der Trieb nach Eigenthum in seinem Bestreben zu schwach; so entspringt daraus *c)* die Neigung zum **Betteln**, mit allen den davon unzertrennlichen schlimmen Folgen (§. 279.), *d)* **schlechte Wirthschaft**, *e)* **Verschwendung**. Der Staatsbürger, der sich denselben überläßt, muß sein Vermögen zu Grunde richten, und endlich dem Staate selbst zur Last fallen. Die Polizei hat also die unnachläßliche Verpflichtung auf sich, diesen Selbstverlezungen des Eigenthums mit allen ihren Modificationen, durch kräftig und sicher wirkende Anstalten entgegen zu arbeiten, und den daraus entstehenden

Schaden,

Schaden, für alle übrigen Mitglieder möglichst gering zu machen.

*) Polizeianstalten gegen das Bettelwesen. S. Morizens Reisen eines Deutschen in Italien, Th. III. S. 8. Maiers Beschreibung von Venedig, Th. II. S. 185. ff. Grellmanns histor. Versuch über die Zigeuner, Göttingen 1787. 8. Macferlans Untersuchungen über die Armuth, Ursachen und Mittel, ihr abzuhelfen, übersezt von Garve, Leipz. 1785. Büsch verm. Abhandl. Th. II. S. 471. Casparsons Abh. von Verhütung des Bettelns in Haupt- und Residenzstädten, Cassel 1783. Kurzer Unterricht von der Nothwendigkeit und Weise, die umlaufenden Bettler abzuhalten, Wien 1770. Armenanstalten und Arbeitshäuser: S. H. P. Drümann Betrachtungen über öffentliche Armenanstalten, Quedlinburg 1781. gr. 8. A. F. Rulf's Vorschläge z. Errichtung u. Einrichtung e. Arbeitshauses, Gätting. 1785. G. Fr. Wehrs Oekonom. Hefte S. 397. Schwerin 1794. J. L. Hiltebrands irrländische Preißschrift, auf welche Weise alle Armen, Wittwen und Waisen versorgt werden können, Frankf. a. M. 1766. G. L. C. Preuschens politische Armenökonomie ꝛc. Leipzig 1783. 8. v. Rochow Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Bettelei, m. K. Berlin 1790. Uiber Armuth, Abstellung des Bettelns und Versorgung der Armen; Nördlingen 1792. C. G. Wagemann Gött. Mag. für Industrie und Armenpflege, 1 Heft 1794. bis 1798. Borowsky a. a. O. S. 309. A. Fr. Hase

a.

a. a. O. B. II. S. 12. u. 41. B. Gr. v. Rumford kleine Schriften, polit. ökon. und philosoph. Inhalts, a. d. Engl. I. B. m. K. Weimar 1797. gr. 8. — Wie kann der Verschwendung und der übeln Wirthschaft, besonders der Bauern ꝛc. vorgebeugt werden? S. A. Fr. Hase a. a. O. B. II. S. 21. ff.

§. 347.

Die Verlezungen unseres Eigenthums durch Andere, geschehen theils unbeabsichtigt aus **Nachlässigkeit** und **Unvorsichtigkeit**, theils absichtlich mit **Vorsaz** und **Willen**; und zwar sind diese leztern entweder **heimliche** oder **offenbare** Eingriffe in die Rechte desselben. Sie können aber auch ganz ein Werk des Zufalls, oder der Natur seyn. Das einzige, was die Polizei bei diesen höchst verschiedenartigen Verlezungen zu thun hat, besteht darin: daß sie dieselben durch alle möglichen und in Händen habenden Mittel, zu verhüten sucht. Die Uibertreter ihrer, in dieser Hinsicht gegebenen, Geseze ist sie zu strafen befugt; auch hat sie das Recht, alle ihre übrigen Verfügungen mit Nachdruck durchzusezen; allein da, wo es bei den Verlezungen auf Ersaz und Entschädigung ankommt, kann und darf die Justiz nur untersuchen, entscheiden und ihr Urtheil vollziehen.

§. 348.

Unter die besonders schädlichen und verheerenden Uibel, welche meistens durch Menschen aus Nachläßigkeit oder Vorsaz veranlaßt werden, seltener aber von Naturereignissen herrühren, gehören *a*) die **Feuersbrünste.** Alle Mittel, welche gegen dieselben von Seiten der höchsten Gewalt angewendet werden können, in sofern sie nämlich die Erhaltung des Vermögens betreffen, sind theils allgemeine und besondere Geseze und Verordnungen, theils wirkliche Anstalten, *aa*) um das Uibel zu verhüten; (**Feuerschau**) *bb*) oder den Schaden, der durch dasselbe verursacht werden kann, so gering als möglich zu machen. (**Löschungs- und Rettungs-Anstalten.**)

*) Feuerordnungen: S. Sammlung der Hamburg. Feueranstalt und Ordnung, m. K. Hamburg 1769. gr. 8. A. F. Häse a. a. O. B. II. S. 160. wo mehrere Preussische Feuerordnungen angeführt stehen. Uiberdies können auch noch die Feuerordnungen zu Leipzig, Nürnberg und Frankfurt a. M. empfohlen werden.

§. 349.

Das Feuerschauamt ist der Inbegriff aller derjenigen sachkundigen Personen, welche vom Staat den besondern Auftrag erhalten haben, gemeinschaftlich die zweckdienlichsten Mittel zu erfinden und an-

zuwen-

zuwenden, um den Feuersgefahren vorzubeugen. Es können diese Geschäfte, wegen ihrer Wichtigkeit und Mannichfaltigkeit, einem zwar abhängigen, aber sonst selbstständigen Kollegium übertragen worden seyn; oder es kann auch dasselbe mit jeder schon bestehenden Polizeibehörde verbunden werden. Die Verbindlichkeiten, welche jene Personen im Allgemeinen übernommen haben, bestehen sowohl in der Sorge **für durchgängig feuerfeste Wohnungen**, als in der **beständigen Aufsicht** über die Handlungen ihrer Mitbürger, damit nicht durch die Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit des Einen oder des Andern eine Feuersbrunst verursacht wird.

*) Abschaffung der Rohr- Stroh- und Schindeldächer. Bau und Reinigung der Schornsteine, Kamine, gewölbte Malzdarren u. Drathheerden; feuerfester Stand der Schmieden, Backöfen, Brau- und Brandweinbrennereien, Einrichtung der Wetterableiter — Aufsicht über Heu- Stroh- Holz- und Pulverräthe, und andere brennbare Materialien u. s. w. Tabakrauchen, geladene Gewehre; Licht beim Dreschen und Herelschneiden u. s. w. S. Feuersicherer und dauerhafter Häuserbau von wohlfeilen Leimenpazen rc. von **R. Syl. von Goldfus**, Dresden 1794. **D. Gilly** über die schnelle Verbreitung des Feuers in den Dörfern, und die Mittel, dieses Unglück zu verhüten, m. 1 K. Berlin 1798. 8. **J. E. Glaser** Abhandlung u. Vorschläge, wie die meisten Feuersbrünste in den Gebäuden ver-

verhütet und besser gelöscht werden können, Leipz. 1788. **Mann.** Uiber verschiedene Erfindungen, die Gebäude gegen Feuersbrünste zu sichern, a. d. Fr. Frankf. a. M. 1790. gr. 8. **H. F. X. Steiners** Abhandlung, die Gebäude der Landleute vor Feuersgefahr in Sicherheit zu stellen, Weimar 1782. Feuerbüchlein, oder wie man sich vor, während und nach der Feuersbrunst zu verhalten hat, Leipzig 1798. 8. **J. P. Hofmanns** Feuerkatechismus fürs Landvolk, oder Anweisung, sie zum behutsamen Gebrauch des Feuers anzuleiten, Prag 1798. 8. **A. Fr. Hase** a. a. O. B. II. S. 134. ff. — **J. A. H. Reimarus** Ursache des Einschlagens v. Blize, nebst dessen natürlicher Abwendung von Gebäuden, Langensalze 1772. **Ebend.** Vorschriften zur Anlegung einer Gewitterableitung an Gebäuden, Hamburg 1778. Anweisung Wetterableiter mit geringen Kosten anzulegen, Dresden 1783. **J. L. Böckmann** über die Blizableiter, Carlsruh 1783. **J. A. Webers** Unterricht von Verwahrungsmitteln gegen die Gewitter, für den Landmann, Salzburg 1784. **J. J. Hammers** Wetterableiter an alle Gebäude anzulegen, m. K. Mannheim 1788. gr. 8.

§. 350.

Die Löschungs- und Rettungsanstalten, als der Inbegriff aller derjenigen Mittel, welche zur Verminderung der Feuersgefahr und zur Rettung der Personen und Sachen wirklich angewendet werden, können nicht nur mit der **Direktion** der bei

dem

dem Feuerschauamte angesezten Beamten stehen, sondern man kann diese auch dahin verpflichten, daß sie alle neuen und zweckmäßig befundenen Vorschläge zur Verbesserung derselben benutzen. Freiwillige patriotische Gesellschaften, die es sich zum eigenen Geschäfte machen, dergleichen Verbesserungen zu erfinden, und öffentlich bekannt zu machen, sind in jedem Staate von der Polizei zu veranlassen.

*) Eine hinlängliche Menge von Wasser, Kufen, Eimer rc. Handsprizen, Leitern, Haken rc. Vertheilung der Bürger in Klassen; — frühere Anweisung zu den verschiedenen Geschäften — Rettung der Menschen und Möbeln. Wachen bei den Brandstätten — Belohnungen rc. J. F. Glaser Preisschrift wie die Feuerlöschanstalten in den kleinen Städten und auf den Dörfern zu verbessern sind, Leipzig 1775. 8. J. W. Heinemanns Preisschrift über die Feuerlöschungsanstalten in kleinen Städten und auf den Dörfern, Lemgo 1777. 8. W. G. Hesse prakt. Abhandlung zur Verbesserung der Feuersprizen; eine Preisschrift, Gotha 1778. 79. 2 Th. 8. Schriften der Berlinischen Gesellschaft naturforsch. Freunde im III. B. (Berlin 1782) wo eine Abhandlung von Silberschlag von Prüfung und richtiger Angabe der Feuersprizen, zu finden ist. C. Im. Löscher Erfindung einer Feuersprize, welche ganz ohne Röhrwerk, ohne Kolben und Ventile durch die Kraft zweier Menschen eine überausgroße Menge Wasser zu einer beträchtlichen Höhe in die Luft treibt rc. Leipz. 1792. 4. J. P. Kersting Ge-

meinnütziger Unterricht über den geschwinden Gebrauch der Brandsprizen, nebst den hiezu gehörigen Löschgeräthschaften und Rettungsmitteln, m. K. Münster 1793. **A. Niemann** Uebersicht der Sicherungsmittel gegen Feuersgefahren und Feuersbrünste, nebst einigen Gedanken über die Beförderung ihrer Kunde, ihrer Anwendung und Vervollkommnung, Hamburg u. Kiel 1796. (wo man eine Menge hieher gehöriger Schriften verzeichnet finden wird). **J. A. Günther** über Rettung des beweglichen Eigenthums bei entstehenden Feuersbrünsten ꝛc. Hamburg 1797. gr. 8. **F. J. von Aken** kurze Abhandlung von der besten Weise der Feuerlöschung mit dazu eingerichteten Feuergeräthen und nöthigen Feuerordnung, a. d. Schwed. übersezt von **E. Weigel**, Berlin u. Stralsund 1798. 8. — **J. C. Möllers** Beiträge zu Feuerassekuranzgesellschaften und Feuerlöschungsanstalten, Dortmund 1798. 8. Weit wichtiger sind aber die Vorschläge des Haarlemschen Physikers D. **van Marum**, S. Genius der Zeit, August 1797. **Gren's** neues Journal der Physik, IV. B. S. 152 u. 158. Ueber den lezten sehr glücklich ausgefallenen Versuch desselben im Sommer 1798 S. Reichsanzeiger Nro. 179. **E. A. Ch. Straßer** von den zweckmäßigsten Brand- Lösch- und Rettungsanstalten in kleinen und großen Städten, Hamburg 1798. gr. 8.

§. 351.

b) Gegen die manichfaltigen Arten der heimlichen Eingriffe in unsere Eigenthumsrechte, die man unter dem gemeinschaftlichen Namen Betrug zusammenfaßt, müssen

müssen von der höchsten Gewalt, vermöge ihrer Polizeihoheit, manche Vorkehrungen getroffen werden, die theils darauf hinausgehen: das Eigenthum der Staatsbürger dagegen zu schüzen, theils den aus der Verlezung entstehenden Schaden so gering als möglich zu machen. Uiber wirklich vollendete und erweisliche Betrügereien urtheilt die Justiz, und vollzieht die auf dieselben gesezten Strafen.

§. 352.

Der Betrüger kann das Vermögen des Andern überhaupt auf eine doppelte Art an sich bringen; er versteht entweder *aa*) die Kunst, den Andern durch falsche Vorspiegelungen zu blenden, und ihm dadurch gewissermaassen unter dem Schein des Wahren seine Einwilligung abzunöthigen; oder er täuscht ihn *bb*) ohne sein Vorwissen, und bemächtiget sich durch allerhand unerlaubte Mittel eines Theils seines Eigenthums, den er als eine gerechte Belohnung seines Fleisses für sich selbst verlangen könnte. Auf beide Arten des feinen und groben Betrugs, mit den mannichfaltigsten Modificationen desselben, muß die Polizei ihr beständiges Augenmerk richten, und seine Wirkungen, besonders im gemeinen Leben, so unschädlich als möglich zu machen suchen. Sie muß diese Aufmerksamkeit verdoppeln, je nothwendiger und bedürflicher das Gut ist, was durch den Betrug dem Andern entzogen werden kann, und je größer und feiner die List ist, die von dem Betrüger angewendet wird.

§. 353.

Will die Polizei ihre Verbindlichkeiten (§. 350) in diesem Stücke erfüllen; so muß sie nicht nur die zweckmäßigsten Maasregeln wählen, sondern diese auch mit der größten Vorsicht ausführen: weil jede Unvorsichtigkeit beim Gebrauche gut ausgedachter Mittel, sie mögen in Gesezen und Verordnungen, oder in wirklichen Anstalten, oder in öffentlichen Belehrungen gegen den Betrug bestehen, dem Publikum auf mehr als eine Weise für die Zukunft nachtheilig werden kann.

*) Polizeigeseze und Verordnungen gegen den Geld- und Kornwucher, gegen Betrug im Handel und Wandel, vorzüglich beim Verkauf der unentbehrlichen Nahrungsmittel, der Trödler, Hausirer und aller andern Personen, die sich mit dem Kleinhandel beschäftigen, als Auf- und Verkäufer; — gegen Münzverfälscher, Einwechsler und Beschneider; rc. — gegen Marktschreier, Nachdrucker, Waarenverfälscher, Beutelschneider u. dgl. Polizeianstalten: gleiches Maaß und Gewicht, Korn- und Holzmagazine, Wochenmärkte, Schaugerichte; — Becker-, Fleischer-, Brautaxen, (helfen nicht viel) Gastwirthe u. dgl. Oeffentliche Belehrungen über den entlarvten Betrüger, und über die Art, dem Betruge auszuweichen, z. E. Masius Ducatengesellschaft; Martini in N.. leiht Geld auf zu 50 p. C. — der Schnallenorden in B. — der thierische Magnetismus rc. — S. J. F. Unger von der

Ord-

Ordnung der Fruchtpreise rc. Göttingen 1751. 4. *Herbert* Essai sur la police generale des Grains, à Paris 1755. Teutsch Berlin 1756. 8. **J. A. Philippi** vertheidigter Kornjude, m. K. Berlin 1765. gr. 8. **Necker** Versuch über den Kornhandel und über die Geseze, Dresden 1777. gr. 8. Sachsens Wohlfahrt durch einen billigen und festen Getreidepreis versichert 1781. 8. — Beyträge zur Beantwortung der Frage: wie ist Wucher ohne Strafgeseze zu verbannen? Dresden 1791. 8. — **J. C. Beuther's** Vergleichungstabellen des Getreidemaasses der vornehmsten Städte in Europa, Augsburg 1790. **Bötticher's** Uebersichtstabellen aller Europ. Staaten, nebst deren Münzen, Maassen und Gewichten, neue Aufl. Königsberg 1790. gr. Fol. **D. G. Schrebers** Vorschlag zu Anlegung eines öffentlichen Getreidemagazins, Leipzig 1772. 4. **J. L. F. Scharnwebers** freie Urtheile und Betrachtungen, die Anlegung der obrigkeitlichen Kornmagazine zur Versorgung der Landeseinwohner betr. Göttingen 1772. 4. **H. L. W. Barkhausen's** Briefe über die Polizei des Kornhandels, Lemgo 1773. 8. *Rapport* fait à l'Academie Royale des sciences — au sujet de la Taxe du Pain, à Paris 1786. 4. *Bases* pour taxer le Pain, par M. 1787. **C. F. W. v. Völderndorf's** Geschichte der 1790 u. 1791 zu — einer Brodraitung in Bayreuth vorgenommenen Probewägen, Mahlen und Backen, nebst Grundsäzen über den Biertax, Bayreuth 1792. 8. Preißschrift (von **Weisser**) nebst zwei — Accessit — (von **Reimarus** und **Weis**) über die Fragen: wie können die Fleischtaxen in Städten am sichersten be-

stimmt werden, oder durch welche Verfügungen kann der billigste Preiß des Fleisches bewirkt werden? Göttingen 1788.

§. 354.

Unter die offenbaren und gewaltsamen Eingriffe in unsere Eigenthumsrechte, gehören *c*) alle Arten des Diebstals und der Räuberei. Die Gewaltthätigkeiten, welche bei diesen Verbrechen vorzukommen pflegen, geschehen zuweilen auch unter dem Scheine des Rechts, oder sie scheinen gar die Absicht nicht zu haben, Andern zu schaden, ungeachtet es doch auf den Ruin derselben hinausgeht. In allen diesen Fällen, mit den unendlich vielen Veränderungen, die dabei Statt finden, kann die Polizei nichts weiter thun, als alle diejenigen in Händen habenden Mittel zu gebrauchen, wodurch das Uebel an der Wurzel angegriffen, und so unschädlich als möglich gemacht wird. Was aber die Maasregeln betrift, welche sie zu ergreifen hat; so kommen sie im Ganzen mit denen überein, welche in der persönlichen Sicherheitspolizei aufgestellt worden sind (§. 290).

*) Polizeigeseze und Verordnungen: gegen Vagabunden, Landstreicher rc. gegen die Bedrückungen privilegirter Pächter, Monopolisten, gegen die Kunstgriffe gewissenloser Advokaten; rc. (Besser, wenn man dergleichen Geseze gar nicht nöthig hat!) gegen die Vereinigungen der Bürger, um durch überwiegendes Ansehen und Vermögen Andere zu unterdrücken rc.

Hoch-

Hochzeit- und Sterbekassen u. dgl. — Polizeianstalten: wohleingerichtete Nachtwachen und Straßenpatrouillen; Streifen; Besezung der Grenzen; Untersuchung der Päſſe an den Thoren ꝛc. S. **Bergius** Polizei- und Kameralmagazin, B. VIII. Art. Straſſenräuber und Diebesgeſindel. — **J. H. Jungs** Lehrbuch der Staatspolizeiwiſſenſchaft §. 116. ff. §. 748. ff. **E. Laurence** Pflichten eines Verwalters, und Regeln für einen Landpachter, Leipzig 1751. **D. G. Schrebers** Abhandlung von Kammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Adminiſtration, Leipz. 1754. 4. Oekonomiſche Briefe, oder entdeckte Betrügereien der Verwalter. 2 B. Leipzig 1787. 88. 8. **C. G. Gründler** von dem großen Nachtheile der Monopolien 1786. 8. **J. A. Kritters** ökonom. polit. Auflöſung der wichtigſten Fragen, wegen der Einrichtung der Wittwenkaſſen, Göttingen 1768. **Ebend.** Erläuterung über die Anſtalten der Wittwen- und Sterbefälle, Altenb. 1785. Wie auch deſſen übrige Schriften über dieſen Gegenſtand.

§. 355.

Auch die wohlthätige Natur kann auf mehr als eine Weiſe die Zerſtörerin des oft mühſam erworbenen Eigenthums der Staatsbürger werden. So weit dergleichen Naturbegebenheiten vorauszuſehen ſind, und es von Menſchen abhängt, ihren ſchädlichen Wirkungen zuvorzukommen, oder dieſelben weniger nachtheilig zu machen, ſo weit ſind diejenigen, welche der Schade

zunächst trift, oder nach Wahrscheinlichkeit treffen kann, verpflichtet, ihre Kräfte zu vereinigen, um den nachtheiligen Folgen des Uibels vorzubeugen. Die Polizei hat aber theils die Verbindlichkeit, dergleichen freiwillige Vereinigungen zu veranlassen; theils die Verbundenen, wenn sie selbst zu schwach seyn sollten, mit ihrer stärker wirkenden Kraft zu unterstüzen, damit der beabsichtigte Zweck erreicht werde. Sie thut dieses durch Geseze und Belehrungen, wie auch durch wirkliche Anstalten.

*) Polizeigeseze und Verordnungen bei Erdbeben, Hagelschlag, Viehseuchen, gegen schädliche als Thiere, Heuschrecken, Maikäfer, Mäuse, Schnecken, Raupen u. dgl. Aber nicht gegen Krähen, Sperlinge 2c. Die besondern Anstalten, vorzüglich in so fern die genannten Gegenstände als Hindernisse des landwirthschaftlichen Gewerbes anzusehen sind, welche dadurch gehoben werden sollen, und diese Anstalten von den untern Polizeibehörden für diesen oder jenen Ort veranlaßt werden, gehören in die Gewerbepolizeiwissenschaft. Hier kommen nur die Gesetze und Anstalten, welche in gegebener Hinsicht für den ganzen Staat nothwendig sind, in Betrachtung. — S. **Wiedeburgs** Polizeivorschläge zu vorläufigen Anstalten und Rettungsmitteln bei zu befürchtenden Erdbeben, Jena 1784. gr. 8. **G. Fr. Gleditsch** Abhandlung von Vertilgung der Heuschrecken, Berlin 1754. **Ign. Asso del Rio** Abhandlung von den Heuschrecken und ihren Vertilgungsmitteln, a. d. Span. Rostock 1787. 8. **J. W. C. A. v.**

A. v. Hübsch Vorschläge, die schädlichen Ackermäuse zu vertilgen, Cöln 1767. 8. Fränkischer Haushaltungs-kalender vom Jahr 1770. D. G. Schrebers Nachricht von den Raupen, welche im Jahr 1751 in Thüringen große Verwüstungen angerichtet, Halle 1752. 4. Ueber die vorzüglich den Waldungen schädlichen Insekten S. Fr. L. Walthers Versuch eines Systems der Kameralwissenschaften. (Giessen 1795.) Th. II. S. 539 ff. wo man auch die nöthige Litteratur finden wird. C. B. Bretschneider Beitrag zur Kenntniß der verderblichen Fichtenraupe und ihren Wirkungen auf Wald und Huthungen, Weimar 1798. J. B. Franz Versuch über die Rettungsmittel des in den Voigtl. Waldungen durch den Raupenfraß betroffenen Holzes ꝛc. Leipzig 1798. 8. J. H. Jägers Waldraupen- und Borkenkäfer-Geschichte — nebst den Ursachen, welche deren Vermehrung befördern, Jena 1798. 8. J. H. Jördens Geschichte der kleinen Fichtenraupe ꝛc. nebst den Ausrottungsmitteln dieser Waldverheererin, m. einem K. Hof 1798. 4. Verordnung in Absicht des Verfahrens und der Vorbauungsmittel gegen die Verheerungen durch Insekten Schaden in den sämtl. Nadelholzungen, Bayreuth 1798. Fol. Zinke Naturgeschichte der schädlichen Nadelholzinsekten, nebst Anweisung zu ihrer Vertilgung, m. K. Weimar 1798. Bar. v. Lamotte Prakt. Beitr. IV. Th. S. 265. Patent von der Hornviehseuche ꝛc.

II. Kapitel.

Von der Restitution der durch Zufall und Naturereignisse verlezten dinglichen Güter der Staatsbürger.

§. 356.

Jede Vereinigung der Bürgerkräfte ist nothwendig, sobald die einfach wirkende Kraft nicht zureichend ist, um die Folgen des unglücklichen Zufalls, welcher Einen oder auch Mehrere trift, entweder gänzlich aufzuheben, oder weniger schädlich zu machen. So kann das allgemeine Mitleid zwar leicht erregt werden, es wird aber unthätig bleiben, so lange der Vereinigungspunkt desselben nicht durch eine solche äussere Macht gegeben wird, welche nicht nur das gehörige Ansehen und Zutrauen, sondern auch den Willen und die Kraft hat, jenes Mitgefühl so zu leiten, daß es hinlänglich und so wirkt, wie es der beabsichtigte Zweck erfordert.

§. 357.

Hieraus ergiebt sich die allgemeine Verbindlichkeit der höchsten Gewalt, vermöge ihrer Polizeihoheit nämlich solche Anstalten zu treffen: daß der durch unglückliche und unabwendbare Zufälle verursachte Verlust am Vermögen, den Staatsbürgern durch die Beiträge derjenigen ersezt werde, bei deren Eigenthum ein ähnlicher

licher Zufall möglich ist, und die eben deshalb auf eine gleiche Hülfe Anspruch machen können. Die dingliche Restitutionspolizeiwissenschaft, als ein systematisch geordneter Inbegriff rein empirischer Grundsäze und Regeln, von der möglichst zweckmäßigsten Entschädigung derjenigen Staatsbürger, welche durch unglückliche Zufälle ihr ganzes oder nur einen Theil ihres Vermögens verlohren haben, handelt von diesem Gegenstande vorzüglich in doppelter Hinsicht: 1) **von der Art, wie diese Entschädigung von Seiten der höchsten Gewalt zu veranlassen ist**, und die Beiträge abgegeben werden müssen, 2) **von der Direktion**, besonders in Ansehung der **gleichen und gerechten Vertheilung** der gesammelten Entschädigungssumme.

§. 358.

Aus dem bereits vorhandenen, oder für die Bedürfnisse des Staats bestimmten und durch Abgaben zusammengebrachten Vermögen kann keine solche Entschädigung gegeben werden; weil nicht nur die Sache mit solchen Schwierigkeiten verbunden ist, die einen großen und unnüzen Kosten- und Zeitaufwand verursachen, sondern auch eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen Staatsmitglieder damit begangen werden würde, deren Eigenthum keinen ähnlichen Zufällen unterworfen ist. So darf aber auch die Entschädigungssumme nicht eher zu einer gemeinschaftlichen Kasse **herbeigeschafft werden**, als bis der Unglücksfall sich

ereignet hat; weil jede Hemmung des Geldumlaufs, (die hieraus entstehen müßte,) für alle gleich schädlich wird, ohne den Entschädigten weiter zu nüzen. Soll die Polizei also so zweckmäßig als möglich verfahren; so muß sie diese Grundsäze beobachten, und danach die Entschädigungsart bestimmen.

§. 359.

Eben so wenig hängt aber auch weder die Bestimmung der Beitragssumme, noch die Vertheilung derselben von der Willkühr der Beitragenden ab; weil ebenfalls eine schädliche Ungleichheit die Folge davon seyn würde. Soll also dieser vorgebeugt werden; so muß die Polizei 1) noch eher als der Unglücksfall eintritt, und zwar 2) nach dem schäzbaren Werth derjenigen Theile des Vermögens, welche durch den Zufall verlohren gehen können, den Beitrag festsetzen; der aber 3) niemals größer seyn darf, als daß die Summe aller gleich dem Verluste ist, welchen der zu Entschädigende erlitten hat. Zu einer gerechten Vertheilung gehört: daß das Entschädigungsquantum ohne Abzug gegeben wird, sobald keine Verschuldung des Eigenthümers bei dem Unglücksfall erwiesen werden kann. — Hierin besteht das Wesen der im Staate zu errichtenden Versicherungsgesellschaften, worüber die höchste Gewalt nicht nur die Oberaufsicht, sondern auch die Direktion hat, sobald von keiner Privatunternehmung einer besondern Klasse von Bürgern die Rede ist, welche die

Ab-

Absicht haben, ihrem Gewerbe die nöthige Sicherheit zu verschaffen.

*) Die Beantwortung der Frage: ob alle im Staate, die solche einem ähnlichen Zufall unterworfenen Güter besitzen, oder nur Einige (z. E. die Bürger einer gewissen Provinz, Gegend ꝛc.) verpflichtet sind, Beiträge zur Entschädigung zu geben, hängt von der Natur des Zufalls ab, in so fern nämlich derselbe Allen oder nur einer Klasse, oder einer Menge von Bürgern in einer gewissen Gegend gefährlich werden kann.

§. 360.

Unter die besonders wohlthätigen Anstalten dieser Art gehören 1) die Brandversicherungsanstalten, wodurch nicht nur das Unglück vermindert, sondern der Staatskredit auch vermehrt wird. Das Wesen derselben besteht darin: daß eine hinlängliche Menge von zusammenwohnenden Staatsbürgern, welche nach wahrscheinlichen Gründen einer gleichen Summe vom Feuer verursachten Unglücksfällen unterworfen sind, unter öffentlicher Auctorität sich verbindet, ihre Gebäude aufschreiben, (Feuerkatastrum) den Werth derselben schäzen zu lassen, und nach diesem Quantum dieselben einander versichern zu wollen. Die Beiträge werden so niedrig als möglich angesezt, und nach dem erlittenen, besichtigten und gewissenhaft geschäzten Verlust, entweder auf einmal oder in gewissen Terminen abgegeben.

*) Polizeiverordnungen und Anstalten gegen Personen, welche auf Brandbriefe betteln, gegen absichtliches Feueranlegen, um ein neues Haus zu erhalten u. dergl. — Wie kann eine zweckmäßige Meubeln-Assecuranz eingerichtet werden? S. J. M. Müller über die Rettung der Meubeln und des Hausgeräths bei entstandener Feuersbrunst; eine Preisschrift. Erfurt 1796. 8. vergl. J. Beckmanns Physik. ökon. Biblioth. Th. XIX. S. 395. Bar. v. Lamotte Praktische Beiträge zur Cameralwissenschaft ꝛc. im III. Th. (Halle 1785.) S. 97 ff. Finanz-Materialien (Berlin 1786.) I. B. I. St. S. 53 — 58. Brückner Ueber Errichtung einer Brandassekuranzkasse in Bern, Zürch 1790. 8. P. J. N. Etwas über Brandassekurationen, Nürnberg 1784. J. Wesketts Theorie und Praxis der Assekuranzen, a. d. Engl. v. Engelbrecht, Lübeck 1782. 3. B. gr. 4. Borowsky a. a. O. S. 306. u. f.

§. 361.

Gleichen Nuzen können auch 2) die Versicherungsanstalten für Feldfrüchte stiften, wenn sie zweckmäßig eingerichtet werden. Jene verschaffen zwar Sicherheit des Kapitals, wenn diese bloß Sicherheit des Ertrags zum Zweck haben, und mit manchen andern Schwierigkeiten verbunden sind, die nur mit Vorsicht und Anstrengung gehoben werden können. Allein der Staat gewinnt offenbar dabei, der Kredit steigt, die öffentlichen Abgaben werden leichter ꝛc. Es müssen also in jedem Staate auch in dieser Hinsicht Versicherungs-

rungsanstalten gegen solche Unglücksfälle errichtet werden, die nicht allgemein sind, und wo alle Theilnehmer der Gefahr in gleichem Grade ausgesezt sind, welches am meisten bei dem Hagelschlag der Fall ist.

*) Belehrungen von Seiten der Polizei, wie der Landwirth nach solchen Unglücksfällen sich zu verhalten habe, um die schädlichen Folgen derselben zu vermindern. S. v. Justi Polizeiwissenschaft B. I. §. 887. u. f. Bergius Polizei- und Cameral-Magazin, Art. Assecuranzanstalten. Krüniz Encyklopädie, Art. Assecuranzanstalten. Frank systematisch ausführliche Anleitung zur Polizei der gesammten Landwirthschaft. (Leipzig 1789.) Th. I. B. 2. Absch. 2. Cap. 5. Oekonomische Nachrichten B. I. Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte, Kiel ꝛc. (seit 1787) Jahrg. 1790. S. 597. Vorschläge zu einer Assecuranz des Getreides wider Hagelschäden, auch Brand. J. Riem's neue Sammlung vermischter ökonom. Schriften, im III. Th. (Dresden 1793.) N. Magens Versuch über Assecuranz, Havereien ꝛc. S. 1131. G. H. v. Berg Staatswissenschaftliche Versuche, (Lübeck und Leipzig 1795.) S. 59. ff. Ueber Erndte- und Herbstassecuranzen.

§. 362.

So lassen sich ebenfalls 3) Versicherungsanstalten wider die Hornviehseuche, ungeachtet aller Schwierigkeiten, errichten. Die Polizei hat also auch hier die unnachläßliche Verbindlichkeit, solche zu veranlassen. Nur muß nicht der ganze und wahre Werth des Viehs, son-

sondern eine Mittelsumme angenommen, zugleich müssen aber auch solche ernsthafte Vorkehrungen getroffen werden: wodurch es den Landwirthen, welche ohne Unterschied an dieser Anstalt Theil zu nehmen verpflichtet sind, schwer gemacht wird, durch Sorglosigkeit bei der Behandlung der Viehseuche, oder in der Zuzucht, den Schaden zu vergrössern. Kann übrigens Statt der Entschädigungssumme in Gelde, das verlohrne Vieh restituirt werden; dann wird der Unglücksfall in allen seinen schädlichen Folgen gemildert.

*) Polizeiverordnungen nach der Viehseuche gegen das Schlachten der Kälber helfen nichts, sondern sind vielmehr schädlich. S. (**Chr. L. v. Griesheim**) Vier Schriften für den Sächsischen Landwirth, die Viehseuche betreffend, nebst Vorschlägen zur Viehassecuranz, Leipzig 1765. **C. L. Oesfeld** Topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg, Berlin 1780. **Bergius** Sammlung von Polizei- und Cameralgesetzen III. S. 21. **Pfeiffer** Ueber die Versicherungsanstalten zum Vortheil der Landwirthschaft, Stuttgard 1781.

§. 363.

Zu den allgemeinen, von Seiten der höchsten Gewalt zu veranlassenden Anstalten, um überhaupt den Kredit zu befördern, besonders aber, um den durch Selbstverschuldung oder Unglücksfälle verarmten Staatsbürgern Mittel zu verschaffen, dem gänzlichen Ruin

ihres Vermögens vorzubeugen, gehören hieher noch: 1) die Kredit-Systeme, oder solche Anstalten, wo sich die sämtlichen Gutsbesizer verbinden, theils einem jeden Einzelnen von ihnen eine Summe, welche die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des wahren Werths eines Guts nicht übersteigt, zu verschaffen; theils gemeinschaftlich den Gläubigern Kapital und Zinsen zurückzuzahlen; theils bei Unglücksfällen Vorschüsse aus dem Fond der Kreditskasse zu geben. 2) Oeffentliche Pfand- und Leihhäuser (Lombards, Addreßhäuser) in welchen auf bewegliche Güter, die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des Werths geliehen wird.

*) S. P. J. Marpergers Montes pietatis oder Leih-Assistenz- und Hülfshäuser rc. mit Justi's Anmerkungen, Ulm 1760. 8. Borowsky a. a. O. S. 305. f. vergl. S. 184. f.

Zweites Hauptstück.

Besondere Polizeiwissenschaft.

Erster Abschnitt.

Polizei der Stände.

I. Kapitel.

Eintheilung und allgemeine Bestimmung der Verhältnisse der Stände gegen einander.

§. 364.

Die verschiedenen in jeder Staatsgesellschaft sich bildenden Stände oder Staatsbürgerklassen, mit ihren theils rechtmäßig erworbenen, theils angemaßten Rechten und Freiheiten, geben durch die unregelmäßige Ausübung derselben zu mannichfaltigen Störungen und Irrungen unter einander Anlaß (§. 102). Je genauer aber von Seiten der höchsten Gewalt die Verhältnisse dieser Stände bestimmt sind, und je strenger auf die Beobachtung derselben geachtet, und jeder möglichen Beeinträchtigung vorgebeugt wird, desto mehr werden die an sich nothwendig getrennten Mitglieder dennoch harmonisch zum Besten des Staats wirken. Für das Leztere sorgt vorzüglich die Polizei.

§. 365.

Alle aus der Erfahrung abstrahirten und von der Vernunft geprüften und bewährt befundenen Regeln und Grundsäze, von der möglichst zweckmäßigsten Art, die mannichfaltigen Beeinträchtigungen, welche aus der ungesezlichen Ausübung, der den verschiedenen Staatsbürgerklassen zugestandenen Rechte und Freiheiten, entstehen, mit Vorsicht und Nachdruck zu verhindern, und zum Besten des Ganzen zu lenken, lehrt die Polizei der Stände. (§. 246. u. 247.)

§. 366.

Man theilt die Staatsbürger auf verschiedene Art ein. Die natürlichste Eintheilung scheint immer noch die zu seyn, welche von ihrer Hauptbeschäftigung hergenommen wird. Diese besteht 1) in der Hervorbringung roher Erzeugnisse zur Befriedigung der ersten und nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens, und zwar *a*) durch Anwendung der Regeln der Landwirthschaft; (Stand der Landwirthe) wozu auch *b*) alle diejenigen gerechnet werden können, die entweder als Eigenthümer, oder als Staatsbediente die Aufsicht und Bewirthschaftung der Waldungen 2c. zu besorgen haben; (Stand der Forstwirthe) von denen aber *c*) diejenigen zu unterscheiden sind, welche sich mit der Gewinnung und zu Tage Förderung unterirdischer brauchbarer Naturprodukte beschäftigen. (Stand der Bergleute).

*) Man kann diese drei besondern Klassen von Staatsbürgern auch den ersten Stand nennen, sowohl wegen der Wichtigkeit ihrer Beschäftigungen, als darum, weil sie die erste Veredlung bei den Naturprodukten vornehmen.

§. 367.

Die Hauptbeschäftigung der Staatsbürger kann 2) in der weitern und veredelnden Bearbeitung der rohen oder schon einmal verarbeiteten Naturprodukte bestehen; (Stand der Handwerker, Fabrikanten ꝛc.) oder 3) den Tausch, Handel und Verfahrung dieser gefertigten Waaren zur Absicht haben (Stand der Kauf- und Handelsleute). Beide Stände stehen mit den vorigen in einer solchen genauen Verbindung, daß keiner ohne den andern weder zur Förderung seines eigenen Zwecks, noch zur Wohlfahrt des Ganzen das erreichen kann, was sonst durch ihre Vereinigung möglich ist. Sie können übrigens als der zweite Stand der Staatsgesellschaft angesehen werden.

*) Man bezeichnet auch diese verarbeitenden und handelnden Stände mit dem Namen Bürgerstand, zum Unterschied und Gegensaz vom Adelstand. Allein in der Natur der Sache liegt kein Grund zu dieser Eintheilung. Der Adel gehört entweder zu einem der genannten oder noch zu bezeichnenden Stände, so gut wie die Bürger, und soll für sich keinen besondern Körper ausmachen. Die wirkliche Welt zeigt hier aber etwas, was nicht seyn sollte, und macht der Polizei, ihr an sich schon beschwerliches Geschäft,

noch

noch beschwerlicher und weniger nüzlich. S. Histoire critique de la Noblesse par *I. A. du Laure*, á Paris 1790. 8. Ueber den Adel von P. von Arnim, Berlin 1792. 93. Was sollte der Adel jezt thun? von Ewald, Leipzig 1793.

§. 368.

So kann 4) die Sorge für die öffentliche Sicherheit sowohl im Innern des Staats, als gegen offenbare Angriffe von Aussen einem besondern Stande übertragen werden; (Stand der Soldaten) und 5) die öffentliche Erziehung und Bildung der Nation oder auch die Verwaltung der Staatsämter von einer Gesellschaft von Personen abhängen, die sich diesem Geschäfte ganz ausschließlich widmen (Stand der Gelehrten).

*) Die Staatsbeamten pflegt man, um sie vom Militairpersonale zu unterscheiden, gewöhnlich Civilpersonen zu nennen. Ausser den angegebenen Unterschied, giebt es keinen andern, wenn es nicht der seyn soll, der einem Mißverstande seinen Ursprung zu verdanken hat. Sie dienen beide einem Staate. Der geltende Unterschied ist aber nicht ohne Bedeutung und Folgen, sobald ein gewisser Zunftgeist unerweisbare Ansprüche durchsezen will.

§. 369.

6) Die dienenden Staatsbürger machen zwar keinen besondern Stand aus, den man als ein zusammenhängendes Ganze betrachten könnte; allein sie sind zu wichtig für den Staat, und haben zu viel

Einfluß auf alle übrigen Stände, als daß sie ganz ihrer eigenen Willkühr überlassen werden könnten. In einer andern Rücksicht gilt das auch 7) von den im Staate sich aufhaltenden Fremdlingen; sie mögen entweder ohne allen Zusammenhang seyn, oder durch ihren Glauben, Gewerbe, Gewohnheiten u. dgl. in einer abgesonderten gesellschaftlichen Verbindung leben.

*) Dies leztere ist vorzüglich der Fall bei den Juden, bei welchen es immer noch Problem ist, auf welche Art sie am sichersten brauchbar für den Staat gemacht werden können. S. **Manasse Ben Israels** Rettung der Juden, a. d. Engl. m. einer Vorr. v. **Mendelsohn**, Berlin 1782. 8. **C. W. Dohm** Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, 2 Th. Berlin 1783. 8. neue Aufl. **F. T. Hartmann** Untersuchung, ob die bürgerliche Freiheit den Juden zu gestatten sey? Berlin 1783. 8. Essai sur la Regeneration physique, morale et politique des Iuifs, par *Mr. Gregoire*, Strasb. 1789. Aktenstücke, die Reform der jüdischen Kolonien in den Preuss. Staaten betreff. v. **Dav. Friedländer**, Berlin 1793. gr. 8.

§. 370.

Ausser diesen Ständen entstehen in jedem Staate noch besondere Gesellschaften und Korporationen. Der Zweck derselben mag bekannt seyn, oder heimlich gehalten werden; so muß er dem Staatszweck untergeordnet seyn und in keinem Widerspruche mit demselben

stehen,

stehen, welches bei den leztern ganz sicher aus den äusserlichen Handlungen geschlossen werden kann, wonach alsdenn von Seiten der höchsten Gewalt die nöthigen Maasregeln genommen werden müssen.

*) S. *I. A. O. Gebler* de inspectione suprema in societates occultas prudenter exercenda, com. politica, resp. *Grenz*, Dresd. 1786. 4. Objections aux societés secretes, par le Comte de *Windisch-Grätz*. Londres 1787. 8. **Ad. Weißhaupt** Pythagoras oder Betrachtungen über die geheime Welt- und Regierkunst, Frankf. u. Leipzig 1790. 8. wo dieser Gegenstand sehr gründlich untersucht worden ist. **J. L. C. Rüdiger's** allgemeine Staatslehre S. 153 ff.

§. 371.

Die Grundsäze, wonach die höchste Gewalt diese angegebenen Stände und Gesellschaften zu beurtheilen und zu behandeln hat, sind folgende. 1) Alle haben ein gleiches Recht auf ihre Werthschäzung und geniessen durchaus keine andern äusserlichen Vorzüge vor den übrigen, als die sie sich durch ihre pflichtmäßige Thätigkeit zum Besten des Staats erwerben, und die als natürliche Folgen davon angesehen werden müssen. Jedem Stande muß es 2) daher erleichtert werden, in seinem Wirkungskreise alles dasjenige Gute erwerben, besizen und geniessen zu können, was ihm seiner Natur und Beschaffenheit nach, rechtlich, folglich ohne Beeinträchtigung irgend eines andern Standes, möglich ist.

*) Jede Vorliebe der höchsten Gewalt für diesen oder jenen Stand, und jede äusserliche Auszeichnung desselben, ist nicht nur eine offenbare Ungerechtigkeit, sondern beständig auch mit bösen Folgen begleitet, die oft durch nichts wieder gut gemacht werden können, wenn man zu spät den Irrthum zu erkennen gezwungen wird.

II. Kapitel.

Wirkungskreiß der Polizei in Absicht der verschiedenen im Staate befindlichen Stände.

§. 372.

Ein sehr respektabler Theil unter den Landwirthen, nämlich der Bauernstand, hat so gut wie jeder andere Stand im Staate ein Recht auf persönliche Freiheit und Eigenthum. Wo ihn aber beides fehlt, (Leibeigenschaft, Gutsgehörigkeit) oder die Unterwürfigkeit gegen den Erbgrundherrn zu stark ist, oder Abgaben und Frohndienste zu niederdrückend sind; da ist weder eine Veredlung dieser Personen, noch ihres Gewerbes denkbar. Die Polizei ist also verpflichtet, Mittel und Anstalten zu treffen, diese Lasten entweder gänzlich abzuschaffen, oder durch Gesetze so stark einzuschränken, daß keine Verlezung der angegebenen Rechte mehr möglich oder wenigstens äusserst schwer ist.

*) S.

*) S. Bedenken über die Frage: wie dem Bauernstande Freiheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihnen beides fehlt, verschaft werden könne? Frankfurt 1759. Hauschild von Bauern und deren Frondiensten, Dresden 1771. 4. (Westfeld) Ueber die Abschaffung des Herrndienstes; eine Preisschrift, Lemgo 1773. Abhandlung von Naturalfrondiensten, Frankf. 1775. 8. J. F. Runde vom Surrogat der Hand- und Spanndienste, 2 Preisschriften, Cassel 1775. 8. Oekonom. Betrachtungen über die Leibeigenschaft, Wien 1776. 8. Gedanken von Abstellung der Natural- Herrn- oder Frondienste, Göttingen 1777. Uiber die eigenthümlichen Besizungen der Bauern, Kopenhagen 1787. Uiber das Eigenthumsrecht der böhmischen Obrigkeiten auf die Gründe ihrer Unterthanen, über die Gerechtigkeit der hieraus entstehenden Frohn- oder Rabotschuldigkeit, Halle 1790. Beschreibung der Einrichtung in den Aemtern Friedrichsburg und Kronenburg, Altona 1792. F. A. H. Wekherlin's Darstellung der Grundsäze, nach welchen Frohndienste, und insbesondere Landfrohnen auszutheilen und auszugleichen sind, Frankf. 1798. 8. Gemälde der Sclaverei und Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, mit Anmerk. 2te verm. Aufl. Altona 1798. 8.

§. 373.

Zu große Begünstigungen, welche den Forst- Jagd- und Bergbedienten von Seiten der höchsten Gewalt zugestanden werden, haben gewöhnlich auch den Erfolg, daß dieselben nicht nur die ihnen übertrage-

tragenen Geschäfte vernachlässigen, sondern sich auch manche Bedrückungen gegen die übrigen Stände erlauben, welche die Polizei zu verhindern suchen muß, wenn sie anders ihre großen Pflichten gewissenhaft erfüllen will.

*) Polizeiverordnungen und Anstalten: genaue Forst- Jagd- und Bergordnungen und Instruktionen für Forst- Jagd- und Bergbediente — namentlich gegen die mannichfaltigen Unterschleife und Bedrückungen, welche von diesen Personen begangen werden können u. s. w. — S. **Bergius** Polizei- und Cameralmagazin, II. B. Art. Forstbediente. v. **Burgsdorfs** Forsthandbuch S. 1—8. v. **Moser** Forstarchiv I. 200. VI. 312. 319. 333. vergl. **Wenz** prakt. Bemerk. über das Forstwesen S. 65. **M. C. Käplers** Anleitung zur Verbesserung des Forstwesens S. 372. (Eisenach 1776.) **Bergius** Polizei- und Cameralmagazin V. Art. Jagdbediente. **Ebenders.** Neues Polizei- und Cameralmagazin I. Art. Berg- Polizei- und Cameralwesen. Ueber die Chursächsische Bergwerksverfassung, Leipzig 1787. 8.

§. 374.

Den Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten räumt man zu viel ein, wenn man denselben aus einer übelverstandenen Meinung, dem Staate Vortheile zu verschaffen, ausschließliche Privilegien ertheilt, geschlossene Zünfte u. dgl. gestattet, oder auf irgend eine andere Art auf Kosten der übrigen Stände begünstiget.

stiget. Man handelt aber ungerecht gegen sie, wenn es erlaubt ist, auf Dörfern, ausser den höchstnothwendigen, alle übrigen Arten von städtischen Gewerben zu treiben, oder auch die Landwirthe zum Nachtheil aller andern Stände, besonders des Bürgerstandes, begünstiget werden. Alles dieses muß die Polizei zu verhüten, und jede ungerechte Willkühr einzuschränken suchen; weil sonst beinahe unabänderliche und allgemein schädliche Mißbräuche die Folge davon sind.

*) Auffallend warnende Beispiele geben aber mehrere Handelsgesellschaften mit ihren Actienspielen, gewinnsüchtigen Preiserhöhungen, absichtlichen Hindernissen des Anbaus und Fortschritte in Gewerben und grausamen Bedrückungen ganzer Völker. S. Ephemeriden der Menschheit 1776. 4. u. 10. St. wo Schlossers Abhandlung von Zünften, Widerlegung von Müller, ebendas. S. 256. Zwei Abhandlungen vom Nuzen und Schaden der Monopolien von Quiel und Klipstein, herausgeg. von J. F. Runde, Cassel 1778. 8. Uiber die Monopolien, Hannover 1779. 8. J. H. F. (irnhaber) historisch-politische Betrachtung der Innungen und deren zweckmäßige Einrichtung, Hannover 1782. gr. 8. Hausens Staatsmaterialien 1783. 3. St. Handwerksbarbarei oder Geschichte meiner Lehrjahre, Halle und Leipzig 1790. Krünitz Encyklop. Art. Hausirer. Bar. v. Lamotte a. a. O. III. B. S. 443. Uiber Mißbräuche und Unordnungen, so unter den Handwerksgesellen, besonders unter Hutmachersgesellen in Preuß. Staaten noch üblich sind, Potsdam 1796. gr. 8.

Uiber Freiheit und Einschränkung der Handelsgeschäfte, Leipzig 1792. 8.

§. 375.

Bei dem Soldaten- und Gelehrtenstande hat die Polizei theils auf das richtige Verhältniß gegen die übrigen Stände zu sehen, theils muß sie aber auch das gehörige Gleichgewicht bei diesen Ständen selbst zu erhalten suchen. Uibertriebene Werthschäzung bringt eben so viele schädliche Folgen hervor, als zu große Herabwürdigung derselben. Beide werden gefährlich, wenn ihnen auf Kosten der übrigen Stände zuviel Freiheiten eingeräumt werden. Der lezte geht aber zu Grunde, und mit ihm die ganze Kultur der Nation, wenn er durch Despotismus mancherlei Art niedergedrückt, oder durch Titelsucht verdorben und abhängig gemacht wird.

*) Polizeigeseze und Verordnungen gegen die Bedrückungen der Kollegien und einzelner Beamten ꝛc. Uiber das Verhältniß des Militairs zu dem Civilpersonale u. s. w. — S. A. F. Hase a. a. O. I. B. J. M. Seuffert über das Verhältniß des Staats und seiner Diener gegen einander, Wirzburg 1794. gr. 8. — J. C. E. Ferber über die akademische Freiheit, Helmst. 1779. Uiber die Universitäten in Deutschland, besonders in den Königl. Preuss. Staaten ꝛc. Berlin 1798.

§. 376.

Den Fremdlingen darf man die Aufnahme in den Staat durch übertriebene Indigenatsrechte nicht erschwe-

schweren, aber eben so wenig auch zuviel Vorzüge vor den Eingebohrnen einräumen. Auf beides muß bei gerechten Polizeigesezen und Anstalten Rücksicht genommen werden.

*) Man denke, was das leztere betrift, an die französischen Kolonien in mehreren Ländern. S. Gründe und Gegengründe über das Annehmen neuer Bürger in einer freien Republik, 1761. 8. J. J. Dusch Rede von dem Geist des Indigenatsrechts, Altona 1777. 8. (v. Schirachs) Betrachtungen über das dänische Indigenatrecht, Hamburg 1769. 4.

§. 377.

Die Abhängigkeit der dienenden Personen darf nicht grösser seyn, als es zur Erreichung der rechtlichen Absichten nothwendig ist, warum man sie als Gehülfen angenommen hat. Ohne also die Rechte dieser Achtung und Schonung verdienenden Menschen zu kränken, muß die Polizei ihre vorzügliche Aufmerksamkeit darauf richten: 1) daß eine hinlängliche Menge von denselben im Staate vorhanden sind; 2) weder sie, noch die Herrschaften den Lohn willkührlich in die Höhe treiben können; 3) große und kleine Betrügereien derselben nicht ungestraft bleiben; 4) keine eigenmächtige Dienstaufkündigungen gestattet werden. Alles dieses, so wie auch zweckmäßige Vorschriften zur weitern Ausbildung dieser dem Staate unentbehrlichen Personen, machen den Inhalt einer Gesindeordnung aus, welche in den Händen jedes Hausvaters sich befinden muß.

*) Polizeianstalten: Dienstbotengericht; wider den Bedientengeist; Gesindeherberge; Mäckler, besser: Gesindekommissionen und Komtoire ꝛc. S. Bergius Polizei- und Kameralmagazin, Art. Gesindewesen. Bar. v. Lamotte Praktische Beiträge zur Kameralwissenschaft, I. B. S. 255. Hof Uiber Gesinde, Gesindeordnungen und deren Verbesserung, Berlin 1789. Uiber Gesinde und Gesindeordnung und deren Verbesserung, Berlin 1790. H. G. Wittichs Beantwortung der Frage: wie dem Gesinde, wenn sie treu gedient haben, und Alters wegen nicht mehr dienstfähig sind, ohne Belästigung des Publikums Unterhalt verschaft werden könne? Göttingen 1797. 8. F. T. Schmidt einzig mögliche Art gutes Gesinde zu erhalten, eine Preisschrift, 2te Aufl. Neustreliz 1798. 8. Winke für Herrschaften, ihnen die Wahl, Behandlung, Bildung und Versorgung des Gesindes zu erleichtern, Leipz. 1798. 8.

§. 378.

So wie die Polizei alle möglichen Vorkehrungen treffen muß, um den gegenseitigen Bedrückungen und Beeinträchtigungen der Stände gegen einander vorzubeugen, und die Ausübung vermeinter Rechte weniger schädlich in Absicht der Folgen zu machen; so darf sie auf der andern Seite auch nicht zu weit gehen, und wirkliche Eingriffe in die wahren Rechte der bürgerlichen Freiheit thun wollen. Der Mittelweg ist hier der beste, aber auch der schwerere. Das Hauptsächliche, was sie also thun kann, besteht darin: daß sie

sowohl den Veranlassungen als auch den offenbaren Störungen selbst mit Ernst entgegen wirkt; hingegen da, wo diese nicht sogleich erwiesen werden können, mit Güte zu leiten, und die Staatsbürger, welche oft aneinander die lächerlichsten Forderungen machen, dahin zu bringen sucht, daß sie sich gegenseitig auf ihrem Wege zum Ziele nicht hinderlich sind. Rangordnungen, und alle andere Arten von willkührlichen Auszeichnungen, können deshalb in keinem Staate eingeführt werden; vielmehr muß die Polizei da, wo sie von selbst entstehen wollen, denselben entgegen arbeiten.

*) Keine Uniformen, vielmehr Verbote dagegen von Polizeiwegen, wenn sie nicht eine gewisse Würde oder Amt bezeichnen sollen, und aus diesem Grunde zu tragen erlaubt werden müssen. Keine ausschließlichen Aemter für einen Stand, ausser da, wo keine Verdienste gerade nöthig sind. Uiberhaupt keine zu starken Abschnitte unter den Ständen. Wo der Bauer elend ist, da ist er vom Bürger zu sehr verschieden. Wo der Handwerker arm und verachtet, der Bauer hingegen wohlhabend ist, da tritt der nämliche Fall ein. Wo der Handel blüht, da gilt der Kaufmann alles, der Gelehrte wenig, der Adliche mit bloßen Vorrechten und ohne klingende Münze, gar nichts. So reiht sich alles aneinander, und äussert oft da den schädlichsten Einfluß, wo man ihn am wenigsten vermuthen sollte, als z. E. bei Heirathen, Bevölkerung u. dergl. — Unverheirathete Mädchen sollten deshalb gar keinen Rang haben, sondern so erzogen werden, daß sie wenigstens

stens mit Personen unter ihrem sogenannten Stande glücklich verheirathet werden könnten. Dies ist aber alles noch Problem, welches vielleicht eine bessere Zukunft erst einmal lösen wird. Dadurch aber die Ungleichheit der Stände heben zu wollen, daß man dem Stärkern seine bürgerliche Freiheit einschränkt, heißt ein durchaus untaugliches und zugleich auch unrechtliches Mittel wählen, folglich Uibel ärger machen.

Zweiter Abschnitt.

Gewerbepolizei.

I. Kapitel.

Von den im Staate befindlichen Gewerben, insofern sie Gegenstände der Polizei sind, überhaupt.

§. 379.

Die Gewerbe können im Allgemeinen in folgende drei Klassen getheilt werden. Die Staatsbürger beschäftigen sich nämlich 1) mit der Gewinnung und ersten Verarbeitung roher nuzbarer Produkte; oder sezen 2) diese Bearbeitung und Veredlung weiter fort, um einem verfeinerten Bedürfnisse abzuhelfen; oder tauschen und handeln 3) mit beiden Arten so verfertigter Waaren. Diese drei Hauptarten mit ihren vielfältigen Modificationen machen die Gewerbskunde aus,

welche

welche aber wohl von der Gewerbepolizei zu unterscheiden ist. Die leztere ist der Inbegriff aller aus der Erfahrung hergenommenen und vernunftmäßigen Regeln und Grundsäze, von den möglichst zweckmäßigen Mitteln und Anstalten, welche die höchste Gewalt zu erfinden und anzuwenden hat, um die mannichfaltigen Hindernisse, die bei den im Staate schon bestehenden Gewerben sich vorfinden, aus dem Wege zu räumen (§. 226).

§. 380.

Das Eigenthümliche der Gewerbepolizei besteht also darin: daß in ihr weder von absichtlichen, noch unabsichtlichen Verlezungen die Rede seyn darf, sondern einzig und allein von allen den Hindernissen, welche dem Emporkommen der verschiedenen im Staate schon befindlichen Gewerben entgegenstehen, und die theils 1) in der Natur und Beschaffenheit der Gewerbe, und zwar entweder *a*) in der fehlerhaften Anlage, oder *b*) verkehrten Behandlung derselben liegen; theils 2) von äussern Umständen verursacht werden, welche *a*) in der Verfassung, oder *b*) in andern Dingen ihren Grund haben, und die nicht durch das Bemühen der Einzelnen, sondern bloß durch diejenige Staatskraft gehoben werden können, welche unter dem Namen der Polizeigewalt (§. 220. und 264.) aufgestellt worden ist.

§. 381.

Nach den Hauptklassen der Gewerbe mit ihren mannichfaltigen Modificationen, wird auch die Gewerbepolizei in Abschnitte getheilt, und in diesen die Gegenstände bestimmt, worauf die oberste Staatsmacht, der gegebenen Hinsicht gemäß, ihre Aufmerksamkeit und meistens mittelbare Thätigkeit zu richten hat. Die Gewerbe selbst mögen Staats- oder Privatgewerbe seyn, die Grundsäze der Bewirthschaftung sind bei beiden die nämlichen; so wie auch die bei beiden sich vorfindenden Hindernisse einander so ähnlich zu seyn pflegen, daß größtentheils gleiche Mittel gegen dieselben angewendet werden können.

§. 382.

Mit der Gewinnung und ersten Verarbeitung der rohen nuzbaren Produkte beschäftiget sich 1) der Landwirth; indem er *a)* seine Aecker, *b)* Wiesen, Weiden und Haiden, *c)* Gärten, *d)* seinen Viehstand auf das zweckmäßigste zu bewirthschaften sucht. 2) Der Forstwirth, welcher ebenfalls, wie jener, die dem Staat oder ihm selbst eigenthümlich zugehörigen *a)* Waldungen, und zwar sowohl *aa)* in Absicht des Holzbestandes, als *bb)* des Bodens, wie auch *b)* die in denselben befindlichen wilden nuzbaren Thiere und Insekten auf das Beste benüzt. 3) Der Bergwirth, welcher ein gleiches thut, sowohl in Absicht derjenigen

Mine-

Mineralien, die *a*) bergmännisch, als *b*) einfach gewonnen werden.

§. 383.

Die weitere Verarbeitung der durch jene Personen erzielten nuzbaren Produkte zu eben dem Zweck geschieht durch Handwerker, Künstler, Manufakturisten und Fabrikanten. Ihre Gewerbe bezeichnet man gewöhnlich mit einem Namen, Stadtgewerbe und unterscheidet 1) eigentliche Handwerke, die mechanisch erlernt werden, 2) von Kunstarbeiten, welche zugleich sowohl körperliche als geistige Anlagen und Fertigkeiten erfordern. Eben so werden 3) Gewerke, die darin bestehen, daß durch sie die rohen Produkte mechanisch oder chemisch zersezt werden, 4) von Manufakturen und 5) Fabriken unterschieden, wo bei den ersten die Absicht ist, Produkte aus dem Thier- und Pflanzenreiche mit und ohne Maschinen, und bei den lezten, Produkte aus dem Mineralreiche besonders durch Feuer und Hammer zum Gebrauche geschickt zu machen.

*) Der Name Fabrik und Manufaktur wird oft aus Unwissenheit und einem albernen Eigendünkel mit einander verwechselt, was aber nicht seyn sollte, da beide sich recht gut von einander unterscheiden lassen.

§. 384.

Der Handel mit den durch jene Gewerke hervorgebrachten und verfertigten Waaren kann zuerst aus

einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden. Er wird entweder 1) im Innern des Staats, (inländischer Handel), oder 2) mit auswärtigen Staaten (ausländischer Handel) getrieben. Der erste gehört in der angegebenen Hinsicht nur in das Gebiet der Polizei; der zweite aber für einen andern Zweig der Staatsverwaltung. Beider Gegenstände sind so verschieden, als es die Waaren, die vertauscht und verhandelt werden, und die Personen sind, deren Bedürfniß dadurch befriedigt werden soll. Der hieher gehörige inländische Handel kann mit rohen Produkten oder Manufaktur- und Fabrikwaaren geschehen, oder ein bloßer Zwischenhandel seyn.

§. 385.

Bei allen im Staate befindlichen Gewerben darf die höchste Gewalt, vermöge ihrer Polizeihoheit, nicht eher sich wirksam zeigen, als bis es ausgemacht gewiß ist, daß der Erwerber durch seine eigene Kraft sich nicht mehr zu helfen im Stande ist. Denn ohne Freiheit gedeiht kein Gewerbe. Diese muß also einem Jeden gelassen werden, so weit es ohne ungerechte Beschränkung der Freiheit eines Andern geschehen kann.

§. 386.

Die wirksamste allgemeine Triebfeder, welche die Polizei bei den Gewerben in Bewegung zu sezen hat, um die mannichfaltigen bei denselben befindlichen Hindernisse

dernisse aus dem Wege zu räumen, ist das Interesse der Erwerbenden. Doch darf dieses nie so stark gereizt werden, daß das Interesse des Ganzen darunter leidet, oder das Streben nach edleren und nothwendigeren Bedürfnissen dadurch seltener gemacht wird; weil Rückgang in der Kultur, und besonders Verdorbenheit der Sitten unzertrennliche Folgen davon sind. Gewinnen sollen also Alle; allein das nöthige Gleichgewicht muß nothwendig dabei erhalten werden, wenn der Staat seinem einmal als wahr anerkannten Zwecke nicht geradezu entgegen arbeiten will.

II. Kapitel.

Von den Hindernissen bei den Gewerben, und den Mitteln, welche die Polizei zu wählen hat, um dieselben aus dem Wege zu räumen.

§. 387.

Ein Haupthinderniß, welches nicht nur der allmähligen Verbesserung der Gewerbe überhaupt im Wege steht, sondern was auch zugleich als eine offenbare Ungerechtigkeit gegen einen Theil der erwerbenden Klasse betrachtet werden muß, ist die unrichtige Vertheilung und Vermischung der Stadt- und Landgewerbe. Das Uibel hat gewöhnlich seinen Grund in der Verfassung und muß von der Polizei nach folgenden

den Grundsäzen gehoben werden. 1) Auf den Dörfern dürfen nur diejenigen Gewerbe sich befinden, welche durchaus zum Bestehen der Landwirthschaft nothwendig sind. In den Städten hingegen werden 2) vorzüglich diejenigen zusammengebracht, welche sich gegenseitig unterstüzen, und eben daher ihre Arbeiten wohlfeiler, schöner und vollkommner liefern können. Die Vortheile, welche hieraus entstehen, sind nicht zu verkennen.

*) S. J. C. H. **Börners** Land- und Stadtwirthschaft, Halle 1772. 8. 2 B. **P. P. Guden** von den Gränzen der Städtischen und Landhaushaltung, Göttingen 1772. 8. Uiber den Dorfhandel, Leipzig 1773. 8. **Krygers** Gedanken vom Stadt- Land- und Nahrungszustande, Wezlar 1777. 8. **D. G. Schrebers** Sammlung ꝛc. (Halle 1760.) V. Th. S. 219. ff.

§. 388.

Bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe überhaupt hat die Polizei auf verschiedene Hindernisse zu achten und dieselben allmählig abzuschaffen, da nämlich, wo wirkliche Vortheile davon zu erwarten sind, und es ohne gewaltsame Eingriffe in die Rechte der Eigenthümer geschehen kann. Die vorzüglichsten darunter, welche ihren Grund in der Verfässung haben, sind: 1) zu große Bauernhöfe; 2) die zerstreut liegenden Ländereien bei den Dörfern; 3) die Gemeinheiten; 4) Brache; 5) Hut- und Triftgerechtigkeit; 6) Zehntgerechtigkeit.

*) C. J. F. **Mayers** Beschreibung der Landwirthschaft im Amte Kupferzell S. 33. **H. A. Lange** Abhandlung von Zerschlagung der Domainen und Bauerngüter, Bayreuth 1778. 4. Uiber die Unzertrennlichkeit der teutschen Bauerngüter, Gießen 1783. 8. **Bergius** Sammlung von Polizei- und Kameralgesezen, 1. Th. S. 20. 3. Th. S. 30. **P. P. Guden** Abhandlung über die Nothwendigkeit grosser Bauerhöfe; in den Schriften der Hannövr. ökonom. Gesellsch. II. 235. **Cella** von Zerschlagung der Bauerngüter, Ansbach 1783. Verwandlung der Domainen in Bauergüter, von A. S. v. Z. (Aug. Schmidt von Zerbst). Strasburg, 8. vergl. Leipzig. Sammlung, XV. B. S. 375. — **Kalm** von dem Nuzen der zusammen liegenden Güter, in **Schrebers** Kameralschriften, Th. VIII. **Nicol. Oest** ökonom. Abhandl. vom Ackerumsaz, Flensburg 1765. 8. **Schloezers** Staatsanzeigen, Heft X. S. 129. (1783.) Uiber die Verkoppelung 2c. von **Ziegler**, in den Braunschweig. Annalen, Jahrg. 1791. 4. St. **G. F. Führers** über die zweckmäßige vortheihafte Benuzung der Domainen und anderer Landgüter, mit Rücksicht auf deren Vertheilung, Hannover 1797. 8. **F. K. Gavard** staatswirthschaftl. Betracht. über das gerechte Verhältniß bei Zertheilung der Gemeinheitsgüter, Nürnberg 1797. 8. — Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenb. (**J. C. Wöllner**) Berlin 1766. 8. Gemeinnüzige Anmerk. zu diesem Traktat, Berlin 1766. Sendschreiben an den Verf. der gemeinnüzigen Anmerk. über Aufhebung der Gemeinheiten, Berlin 1767. 8. Sendschreiben eines

Landwirths, an die Bauern, wegen Aufhebung der Gemeinheiten (auch vom Kleebau und der Stallfütterung), Berlin 1770. 8. Beiträge zur Aufhebung der Gemeinheiten, 1—4. Samml. Brandenb. 1775—78. 4. **G. L. Graßmanns** Plan zur Auseinandersetzung der Gemeinheiten, Berlin 1774. 8. **C. B. Reinhold** mathem. ökonom. Gründe für und gegen die Theilung der Gemeinheiten, Osnabrück 1780. 4. **Ebend.** Antwort auf die Frage, welches sind die besten Grundsäze bey Theilung der Gemeinheiten, Münster 1780. 8. Von der Gemeinheitsaufhebung und Verkoppelung in dem Braunschweig-Lüneburg. Göttingen 1784. 8. **H. S. Brauns** Vorschläge zur Verbesserung der Gemeind-Huthen, Hof 1785. 4. — **J. C. O. Leo** Nüzlichkeit und Möglichkeit der Abschaffung der Brache, Frankf. 1777. 8. Schles. ökonom. Samml. I. S. 435. und III. S. 22. Leipz. Samml. III. S. 327. Oekon. Nachrichten IX. S. 117. Schriften der Berner ökon. Gesellschaft 1763, 65, 68, 69. **Wilke** die Abschaffung der Koppelhut, Leipzig 1767. Schreiben über die Frage: gereicht es zum Aufnehmen des Bauernstandes, wenn einer zehentpflichtigen Dorfschaft der Zehnte aus ihrer Feldflur zu Gelde gesezt, oder in Pacht überlassen wird? Frankfurt 1767. 8.

§. 389.

Eine Menge anderer Hindernisse, die bei den besondern Theilen des landwirthschaftlichen Gewerbes vorzukommen pflegen, und die theils von der Natur und dem Zufalle, theils von der unrichtigen Anlage und

und zweckwidrigen Behandlung des Gewerbes ꝛc. verursacht werden, lassen sich nicht anders, als durch die vereinigten und gemeinschaftlich wirkenden Kräfte der Landwirthe selbst heben. Die Polizei kann dabei weiter nichts thun, als 1) diese Vereinigung veranlassen; 2) vorschreiben, auf welche Weise und nach welcher Ordnung die durch sie vereinigten Kräfte angewendet werden sollen, um den beabsichtigten nüzlichen Zweck zu erreichen; und 3) da nur auf Kosten des Staats für besondere Anstalten sorgen, wo solche durchaus nothwendig sind, und jene Vereinigung nichts helfen würde. (§. 355.) Dies ist der Fall *a*) bei der Befriedigung und Reinigung der Aecker, Wiesen und Gärten; *b*) der Vertilgung der schädlichen Thiere und Insekten; *c*) wie auch bei den gefährlichen Krankheiten, welchen die Hausthiere unterworfen sind u. s. w. Um die leztern zu verhüten, oder eine zweckmäßigere Behandlung bei denselben einzuführen, sind Thierarzneischulen unumgänglich nothwendig.

*) Dorfordnungen müssen zweckmäßiger eingerichtet werden. S. Joh. Ph. Frank's System der landwirthschaftl. Polizei ꝛc. Leipzig 1789—92. 3. Th. gr. 8. Christ. Wilh. Gatterer vom Nuzen und Schaden der Thiere, nebst den vornehmsten Arten, dieselben zu fangen und zu mindern, Leipzig 1781. 8. Der Schriften über die Hornviehseuche giebt es eine ausserordentliche Menge. Die ältere Litteratur S. in J. J. Palm's Versuch einer Handbibliothek der ökonom. Litteratur, Erlangen 1790. 8. Art. Vieh-

Vieharzneikunst. Deho über die wirkl. herrschende Hornviehseuche, und der Auswahl der bessern Heilarten und den Grundsäzen der Brownschen Arzneilehre; a. d. Ital. von M. A. Weikard, Frankf. 1796. 8. J. F. Ackermanns nähere Aufschlüsse über die Natur der Rindviehseuche, die Ursachen ihrer Unheilbarkeit, und die nothwendigen Polizeianstalten gegen dieselben, Frankfurt 1797. 8. J. C. Gotthard das Ganze der Rindviehzucht, oder vollständiger Unterricht in der Wartung, Pflege und Behandlung des Rindviehs, seiner Benuzung, Kenntniß und Heilung seiner Krankheiten, m. K. Erfurt 1797. 8. G. L. Gräter medicin. Gutachten über die Rindviehseuche ꝛc. Nürnberg 1797. 8. F. B. Osianders Erinnerungen an Polizeien, Aerzte und Hausväter, Viehseuchen betr. Göttingen 1797. 8. G. G. Plouquet Belehrung über die Hornviehseuche an die Landleute, Tübingen 1797. 8. G. F. Reich richtige und gewissenhafte Belehrung für den Landmann über die Rindviehseuche und der Inoculation derselben, Nürnberg 1797. 8. F. Fuß Versuch eines Unterrichts von der Rindviehzucht, ihre Behandlung und ihre Krankheiten, Prag 1798. 8. — J. H. Fink's Beschreibung der Pokkenkrankheit der Schafe, und der Wirkung einer angewandten Inoculation der Pokken, Halle 1798. 8. — J. F. Gotthard d. J. Versuch eines vollständigen systemat. Lehrplans für Thierarzneischulen, Erlangen 1796. 8. B. N. G. Schregers Lehrbuch der populären Thierheilkunde für aufgeklärte Oekonomen, I. Th. Nürnberg 1797. 8. J. C. P. Erxleben Unterricht in der Vieharznei-

arzneikunst, I. Th. 3te Ausg. von K. A. Zwierlein, Göttingen 1798. 8.

§. 390.

Bei der Bewirthschaftung der Waldungen ꝛc. (§. 382.) hat die Polizei auf diejenigen herrschenden Uibel zu achten, wodurch ein zu starker Holzverbrauch verursacht wird. Dies geschieht, indem sie 1) überhaupt alles das entfernt, was den Forsten Schaden verursacht, und besonders die eingeführten bösen Gewohnheiten (Borkenreissen, Laubstreifen, Streurechen ꝛc.) allmählich abzuschaffen sucht; 2) in den Gegenden nur holzverzehrende Anstalten (Theeröfen, Pechsiedereien, Kohlenbrennereien ꝛc.) verstattet, wo Holz im Uiberflusse ist; 3) diejenigen Einrichtungen bekannt macht, wodurch der Holzaufwand vermindert wird (Holzsparkünste).

*) Die gewöhnlichen Forst- und Jagdordnungen helfen wenig, wenn nicht zugleich die gewissenhafteste und strengste Aufsicht möglich zu machen ist. S. F. A. L. v. Burgsdorfs Forsthandbuch, m. K. Berlin 1788. gr. 8. F. L. Walther Versuch eines Systems der Cameralwissenschaften, im II. Th. (Giessen 1795.) wo man die hieher gehörige Litteratur finden wird.

§. 391.

Die besondere Aufsicht, welche die höchste Gewalt, vermöge ihrer Polizeihoheit, über die großen

Staats-

Staatsgewerbe (§. 342.) den Bergbau und die Salinen hat, äussert sich im Allgemeinen dadurch: daß sie 1) die zweckmäßigsten Anlagen bei diesen Gewerben besorgt; 2) jedem eigentlichen Mißbrauche, der bei denselben Statt finden kann, sowohl durch Geseze als durch wirkliche Anstalten vorzubauen sucht; 3) Gemeinheiten und Privatpersonen nicht nur zur Theilnahme ermuntert, (Gewerkschaften) (Bergfreiheit) sondern diese auch gegen alle Arten von Betrügereien schüzt. (Erzdiebstal, Unterschleif, Kucksbetrug ꝛc.)

*) Berg- und Hüttenordnungen. — Verbindung der Berg- und Hüttenämter ꝛc. mit der Kammer und den Forstämtern; wie auch die gehörige Vertheilung der erstern. S. **Bergius** Neues Polizei- und Cameralmagazin, B. I. Art. Berg- Polizei und Cameralwesen. **C. W. J. Gatterer** Verzeichniß der vornehmsten Schriften über alle Theile des Bergwesens, Göttingen 1785. 86. 87. 8. **K. Chr. Langsdorf** Entwurf zu Vorlesungen über mehrere dem Kameralisten wichtige Gegenstände, Altenburg 1798. 8. wo S. 121 ff. und S. 169 ff. die nöthigen Schriften zu finden sind.

§. 392.

Soll die Polizei ihre wohlthätige Wirksamkeit in Ansehung derjenigen Gewerbe äussern, welche schon im Staate vorhanden sind, und hauptsächlich die weitere Verarbeitung und Veredlung der gewonnenen rohen Produkte zur Absicht haben; so muß sie sich 1) eine genaue

naue und vollständige Kenntniß von denselben zu verschaffen wissen; (Tabellen nach den Arten der Arbeiten, Personen, Materialien, Werkzeugen, Waaren rc.) 2) dafür sorgen, daß die rohen Materialien im Lande selbst gewonnen, oder durch den Handel möglichst wohlfeil, ganz roh, und nur zur Ergänzung eingeführt werden; 3) den innern Handel völlig frei lassen, und zur Unterstüzung der ärmern Klassen der Handwerker rc. Niederlagen auf öffentliche Kosten veranstalten; 4) dem Zunftwesen, welches dem Aufkommen der Gewerbe Hindernisse in den Weg legt, mächtig entgegen wirken; 5) den Arbeitern Lohn und Unterstüzung im Alter sichern; 6) für durchaus gute und wohlfeile Waaren Sorge tragen; (Schauämter) 7) den Absaz durch nichts erschweren, (Zölle, Accise rc.) sondern soviel als möglich befördern.

*) S. v. Justi vollständige Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken, mit Anmerkungen von J. Beckmann, 3te Aufl. 2. Th. Berlin 1788. gr. 8. v. Pfeiffer die Manufakturen und Fabriken Deutschlands, 2. B. Frankfurt 1779—80. gr. 8. v. Steck Versuch über politische und rechtliche Materien, Berlin 1783. 8. J. F. Cartheuser Wahrnehmungen zum Nuzen verschiedener Künste und Fabriken, Giessen 1785. 8. C. W. F. L. v. Pöllnitz politische Bemerkungen über Gewerbe und Fabriken rc. Bayreuth 1786. J. C. Sinapius Lesebuch für Kaufleute, Hamburg 1783. Uiber die ausschließenden Privilegien, Zünfte

Zünfte und Innungen. Schedels Ephem. der Handl. 8. Heft, 1784. Nr. 8.

§. 393.

Diese allgemeinen Regeln, welche die Polizei in Ansehung der Handwerke, Manufakturen und Fabriken zu beobachten hat, gelten auch, so weit sie anwendbar sind, von den Gewerken. (Alle Arten von Mühlen, Bierbrauereien, Brandtweinbrennereien, Salpeter,- Pottasche,- Zucker,- Tabacks- und Farbe-Bereitungen 2c.) Doch erfordern diese überdies noch eine besondere und strengere Aufsicht, wie auch verschiedene Anstalten von Seiten der Polizei, um das Publikum gegen die mannichfaltigen Betrügereien und Unterschleife, die bei denselben so leicht möglich sind, zu sichern.

*) S. **Bergius** Polizei- und Cameralmagazin, VI. B. Art. Mühlenwesen. Description des arts et metiers par *Mr. Malouin*; übersezt im 8ten Band des Schauplazes der Künste und Handwerker. Entdecktes Geheimniß der Müller, Bäcker 2c. Ansbach 1754. Erfahrungen über das thüringische Oelschlagen; in **Hilds** Handl. Zeit. 1795. 13. St. **C. J. Laurentii** Nachricht von Verbesserung des Brauwesens, Hamb. Mag. 9. Th. S. 198. **J. F. Unger** von dem Verfall der Braunahrung in den Städten, und in wiefern solche möglichst wieder empor zu bringen, Hannöv. Anzeigen 1752. St. 92. 97. 100. u. 101. **K. G. Prätorius** Beantwortung der Preisfrage: ob es besser, das

Bier

Bier unter obrigkeitlicher Aufsicht oder in Privathäusern brauen zu lassen? Berlin 1791. 8. Von den Fehlern der Biere, die aus Vernachlässigung beim Brauen entstehen; siehe Fr. Aug. Weigers Chursächs. Landphysik. 3. Jahr, Leipzig 1773. gr. 8. St. 5. S. 84—79 Von der Sorgfalt beim Gebrauch der Bierwage, Leipz. Intellig. Blatt 1784. S. 60. H. H. M. Kersting freimüthige Gedanken und Vorschläge in wie weit Brandtweinbrennereien nöthig und nützlich oder schädlich, und wie solche einzurichten sind ꝛc. Cassel 1790. 8. W. G. Plouquet Warnung an das Publikum für einem in manchen Brandtwein enthaltenen Gifte, sammt den Mitteln es zu entdecken und auszuscheiden, Tübingen 1780. 8. Gedanken über die Schädlichkeit der Brandtweinbrennereien in einem Lande, Leipzig und Zittau 1790. 8. Beobachtungen, Versuche und Erfahrungen über des Salpeters vortheilhaftesten Verfertigungsarten an jedem Orte mit den wohlfeilsten Materialien; Tübingen 1783—85. 3. Th. 8. J. A. Schlettwein von Salpetersiedereien, in dessen Archiv für den Menschen und Bürger, 1. B. 1780. Von Verfälschung der Pottasche; in Wasserbergs Samml. 1. B. Nr. 2. Uiber die Pottaschsiedereien und deren Verbesserung. Allgem. Handelszeit. Leipzig 1789. St. 10. Uiber die Hamb. Zuckerfabriken. Büsch Handl. Bibl. 1790. 3. B. 1. St. Bergius Neues Polizei- und Cam. Mag. VI. B. Art. Tabacksfabrik. Hilds Handl. Zeit. 1784. S. 10. 1787. S. 411.

§. 394.

§. 394.

In Ansehung des inländischen Handels (§. 384.) muß die höchste Staatsmacht, wenn sie ihre Polizeihoheit innerhalb den Grenzen des Rechts ausüben will, 1) überhaupt alle Hindernisse aus dem Wege räumen, welche der freien und gerechten Ausübung dieses Gewerbes entgegenstehen; weil jede unnöthige Einschränkung desselben schon die schädlichsten Wirkungen bei allen übrigen Nahrungszweigen hervorbringt. Besonders muß sie aber ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit darauf richten, daß es 2) nie an Scheidemünze fehle, und diese in Verhältniß der groben Münzsorten nicht zu schlecht sey; 3) die Waaren nicht zu stark im Preise gesteigert, 4) das Fuhrlohn, Gasthöfe ꝛc. durch billige und nach den Umständen sich richtende Taxen eingeschränkt, 5) öffentliche Auctionen aber nur unter ihrer Aufsicht gehalten werden u. s. w. Die Wirksamkeit der Polizei geht also im Ganzen darauf hinaus: die freie Thätigkeit der Erwerbenden nur in sofern zu hemmen, als sie dem Gewerbe selbst und allen übrigen Staatsbürgern in der Ausübung ihrer Rechte schädlich werden kann.

*) Aus diesen Sätzen ergiebt sich, daß Monopolien, Verkäuferei, Hausiren, Zwischenzölle, Handelssteuern, Sperrung, harte und unbillige Taxen, drückende Abgaben von öffentlichen Auctionen u. dgl. von der Polizei nicht eingeführt werden dürfen, da aber, wo sie sich schon befinden, abgeschaft oder

zum

zum wenigsten so eingeschränkt werden müssen, daß sie dem Handel nicht zum Schaden gereichen können. Alle andern öffentlichen Anstalten, um auch dieses Gewerbe so viel als möglich in die Höhe zu bringen, als **Messen**, **Jahr- und Wochenmärkte**, **Börsen**, das **Intelligenzwesen**, Einrichtungen, um die **Fracht** zu **Wasser** und zu **Lande** zu erleichtern u. dgl. gehören nicht in das Gebiet der Polizei, sondern in die Industriekunde. Doch kann man ihr die allgemeine und besondere Aufsicht über diese Anstalten, wenn sie schon im Staate vorhanden sind, nicht absprechen, weil auch, ungeachtet der zweckmäßigsten Einrichtung derselben, die persönlichen und dinglichen Rechte der Staatsbürger durch sie gekränkt werden können, und die Polizei verpflichtet ist, diese in allen Stücken zu sichern. In dieser Hinsicht müssen also die genannten Anstalten auch in der Polizeiwissenschaft aufgeführt und erklärt werden. Aus einem andern Gesichtspunkte dieselben aber betrachten, hieße das Gebiet der Polizei wieder zu sehr erweitern, und Dinge mit einander vermischen, die durchaus nicht vermischt werden dürfen.

S. **J. A. H. Reimarus** Handlungsgrundsäze zur wahren Aufnahme der Länder ꝛc. 1768. Hamburg 1775. 8. **Ebend.** Beitrag zur Berathschlagung über die Handelsgrundsäze, Rostock 1771. 8. **Ebend.** Beantwortung des Beitrags ꝛc. Hamburg 1772. 8. **J. G. Büsch'ens** kleine Schriften von der Handlung, Hamburg 1780. 3. Th. 8. **(R. A. v. Gersdorf)** allgemeine und besondere Anmerkungen vom einheimischen und fremden Handel, von Abgaben an verschiedenen Orten, Leipzig 1776. gr. 4.

Jac. Fr. Döhlers Bemerkungen über das Commercienwesen, Nürnberg 1775. J. C. Schedel der Geist der Handlung, Flensburg 1789. 8. Zöga Versuch zur Entwickelung fester Begriffe von Arbeit und Handel, Kopenhagen 1787. 8. Uiber Freiheit und Einschränkung der Handelsgeschäfte, Leipzig 1792. 8.

§. 395.

Die allgemeinen und besondern Vorschriften, welche von Seiten der höchsten Gewalt für den Handel gegeben werden, (Handels-, Kramer-, Meßordnungen ꝛc.) um auch dadurch das Publikum zu sichern und die möglichen Hindernisse aus dem Wege zu räumen, werden wenig helfen, wenn nicht zugleich für eine Behörde gesorgt wird, welche streng auf die genaueste Befolgung derselben achtet, und alle bei diesem Geschäfte entstehenden Streitigkeiten so schleunig als möglich schlichtet (Handels- und Wechselgerichte). Doch muß die Justiz in Handelsangelegenheiten der Polizei immer untergeordnet bleiben; oder das Personale, welches über dergleichen Rechtssachen die Untersuchung, Entscheidung und Vollziehung hat, muß wenigstens die gehörigen Kenntnisse vom Handel besizen, um nicht durch ungerechte Urtheilssprüche demselben nachtheilig zu werden.

Der

Staatsverwaltungslehre

und zwar

A) in Ansehung der innern Verhältnisse

Dritter Theil.

Die Lehre von der öffentlichen Erziehung

oder

von der möglichst zweckmäßigen Vorsorge der höchsten Gewalt für Aufklärung und Sittlichkeit.

Erstes Hauptstück.

Von der öffentlichen Erziehung, und den, in Rücksicht derselben, zu treffenden Anstalten überhaupt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsäze über die Natur und das Wesen der öffentlichen Erziehung.

Einleitung.

Begriff, Umfang und Theile dieses Hauptstücks.

§. 396.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt in Hinsicht derjenigen Anstalten, wodurch sie sowohl für die Ausbildung des Verstandes, als des sittlichen Gefühls der Staatsbürger sorgen soll, lassen sich aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten: 1) insofern solche absolut nothwendig sind, und aus dem Begriff und dem Wesen einer Staatsgesellschaft unbedingt folgen und geleitet werden können; (§. 76.)

2) indem man die Erfahrung zu Hülfe nimmt, und gegebene Umstände mit in Betrachtung zieht. Dies leztere muß hier geschehen. Die Lehre von der öffentlichen Erziehung ist also der Inbegriff rein empirischer und systematischgeordneter Grundsäze, von den möglichst zweckmäßigen Einrichtungen und Anstalten, welche die höchste Gewalt zur Beförderung der Nationalkultur theils auf Kosten des Staats zu errichten, theils so zu veranlassen hat, daß sie beständig unter ihrer Oberaufsicht und Leitung bleiben.

§. 397.

Die Kultur, welche sowohl Aufklärung als Sittlichkeit, oder Unterricht und eigentliche Erziehung in sich begreift (§. 30.), läßt sich nur 1) allmählich befördern, indem sie ohne eigene Ueberzeugung nicht möglich ist, und jede Beschleunigung derselben bei dem Menschen überhaupt, und besonders bei dem, wie ihn die Erfahrung aufstellt, nicht nur nichts hilft, sondern auch sowohl dem Subjekt, als Andern, mit denen es in Gesellschaft lebt, gefährlich werden kann.

§. 398.

Aus gleichen Gründen muß aber auch 2) die Ausbildung des Verstandes und der sittlichen Gefühle gleichförmig geschehen, und zwar *a*) sowohl in Absicht des Subjekts an sich, als *b*) in Ansehung der Verhältnisse, worin es mit Andern steht. Denn jede Ungleich-

gleichförmigkeit der Ausbildung, insofern sie bei dem Einzelnen geschieht, muß demselben nothwendig nachtheilig werden; so wie dieselbe, wenn sie bei den verschiedenen im Staate befindlichen Ständen Statt findet, in Absicht des Ganzen solche Wirkungen hervorbringen wird, welche die Erreichung des Socialzwecks geradezu unmöglich machen.

*) Jede Ausbildung des Erkenntnißvermögens, auf Kosten des Gefühlsvermögens, und umgekehrt, muß dem Individuum aus leicht begreiflichen Gründen schädlich werden; so wie die zu starke Ausbildung der sogenannten höhern Stände, in Verhältniß der niedern, den Staat irgend einmal in seinen Grundfesten, und zwar so erschüttern wird, daß eine Umwälzung aller Dinge daraus entsteht.

§. 399.

Nach diesen Säzen, welche als die Grundlage der ganzen Lehre von der öffentlichen Erziehung angesehen werden können, läßt sich nun bestimmen, worauf in derselben weiter Rücksicht genommen werden muß. Die höchste Gewalt ist also überhaupt verpflichtet, bei den im Staate zu errichtenden Lehr- und Bildungsanstalten ihre Zuflucht zur Erfahrung zu nehmen, und die ihr untergeordneten Staatsbürger mehr aus dem Gesichtspunkte zu betrachten, wie sie sind, als aus dem, wie sie seyn sollen. Sie muß deshalb ohne 1) die menschliche Natur und die Forderungen

derselben im Allgemeinen aus dem Auge zu lassen, 2) besonders darauf ihre Aufmerksamkeit richten, daß sie den gegenwärtigen Geist der Nation und die hervorstechenden Handlungsarten derselben kennen zu lernen sucht; sie muß aber auch 3) die mannichfaltigen Versuche, die von jeher in dieser Hinsicht gemacht worden sind, nüzen, und nach vernunftmäßigen Abänderungen auf ihr Lokale anzuwenden sich bemühen. Die richtig aus diesen aufgestellten Grundsäzen gezogenen Resultate, bestimmen den Inhalt und Umfang der Lehre von der öffentlichen Erziehung, welche alsdenn, sowohl in theoretischer als praktischer Rücksicht, den höchstmöglichsten Nuzen gewähren kann.

§. 400.

Zur genauern Bezeichnung des Inhalts und Umfangs dieser Wissenschaft dient auch noch folgende Regel. Es dürfen in derselben weder Grundsäze aus der Glaubens- und Sittenlehre, noch aus der eigentlichen Erziehungskunde aufgestellt werden; denn in jener kann nur von solchen Gegenständen die Rede seyn, die unter äussern Gesezen stehen, bei diesen ist aber kein anderer als der Selbstzwang (durch die Vorstellung des Gesezes allein) denkbar. Doch muß die höchste Gewalt mit diesen Grundsäzen im Allgemeinen bekannt seyn, um desto zweckmäßiger die öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten einrichten zu können.

§. 401.

So muß auch die Lehre von der öffentlichen Erziehung von der Polizeiwissenschaft unterschieden werden (§. 224). Wenn die erstere die Regeln und Grundsäze von den Mitteln aufstellt, welche von Seiten der höchsten Gewalt gewählt werden müssen, um den Staatsbürgern das Fortrücken in der Kultur möglich zu machen; so beschäftiget sich die leztere bloß mit der Hinwegräumung derjenigen Hindernisse, welche theils in dem Menschen selbst liegen, theils in äussern Umständen ihren Grund haben, und diesem rechtlichen Bemühen nachtheilig werden können. Beide unterstüzen sich also gegenseitig, so verschieden auch ihr specieller Zweck ist. Sie dürfen aber, eben um dieses Zwecks willen, nicht mit einander vermengt werden.

§. 402.

Die Lehre von der öffentlichen Erziehung zerfällt überhaupt in folgende drei Haupttheile. Sie handelt nämlich 1) von der möglichst zweckmäßigen Einrichtung aller derjenigen **direkten Anstalten**, welche in einem jeden Staate sowohl zur **Fortbildung der heranwachsenden Generation**, als besonders 2) zur **Beförderung der religiösen Kultur** des ganzen Volks nothwendig sind. Beide stehen mit einander im genauesten Zusammenhange, wie Anfang und Fortgang in der Bildung, und können als ein Ganzes angesehen werden. Diejenigen Anstalten, 3) welche **indirekte** sowohl zur

physischen als moralischen Bildung der Nation beitragen, und die ebenfalls wie jene unter der besondern Aufsicht und Leitung der höchsten Gewalt stehen, machen den lezten Theil der genannten Wissenschaft aus.

§. 403.

Was die Litteratur der öffentlichen Erziehung überhaupt betrift; so fehlt es uns selbst noch an einem hinlänglichen Vorrathe brauchbarer Materialien. Doch fängt man in neuern Zeiten an, mehr auf diesen höchstwichtigen Gegenstand zu achten, und besonders in Hinsicht der eigentlichen Erziehung gegen tief eingewurzelte Vorurtheile zu arbeiten, und vernünftigere Grundsäze aufzustellen. Folgende Schriften können dem angehenden Staatswirth empfohlen werden, und zwar:

1) in Absicht des gesammten Erziehungswesens,

J. G. Feders neuer Emil, oder von der Erziehung nach bewährten Grundsäzen, Erlangen 1768—72. 2 Theile. 8. — Frankf. und Leipzig 1790.

H. M. G. Kösters Gedanken von niedern und hohen Schulen, Frankf. neue Aufl. 1774. 8.

F. G. Resewiz Gedanken, Vorschläge und Wünsche zur Verbesserung der öffentlichen Erziehung, 5 Bände, Berlin 1778—84. Ebend. die Erziehung des Bürgers zum Gebrauch des gesunden Verstandes und zur gemeinnüzigen Geschäftigkeit, Kopenhagen 1773. 8.

All-

Allgemeine Bibliothek für das Schul- und Erziehungswesen, 11 Bände, Nördlingen 1773—86. gr. 8.

(F. E. v. Rochow) Stoff zum Denken über wichtige Angelegenheiten des Menschen, Braunschweig 1775. 8.

Ebenders. Von Verbesserung des Nationalcharakters durch Volksschulen, Dessau und Leipzig 1783. 8.

B. F. Walther über die Erziehung, insofern sie ein Gegenstand der Politik ist, 1786. 8.

Allgemeine Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens, herausg. von J. H. Campe, 16 Bände, Braunschweig 1785—92. 8.

F. E. Ruhkopfs Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland, 1. Th. Bremen 1794. 8.

F. Gedike Luthers Pädagogik oder Gedanken über Erziehung und Schulwesen, Berlin 1792. 8.

G. D. Burkhardt über die Nothwendigkeit einer allgem. Staatssorge für die gute Erziehung der Jugend, Wirzburg 1793. 8.

Von der sittlichen Erziehung der Jugend, 5 Preisabhandlungen, a. d. Holländ. übersezt von A. F. E. Jacobi, Jena 1793. 8.

R. W. Röring Bemerkungen über den Begriff von der Erziehung in Rücksicht auf die Beurtheilung des Werths der öffentl. und Privaterziehung, Hannover 1795. 8.

F. E. v. Rochow Geschichte meiner Schulen, Schleswig 1795. 8.

A. H. Niemeyers Grundsäze der Erziehung und des Unterrichts rc. neue Aufl. Halle 1796. gr. 8.

Ebend.

Ebend. vollständige Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung und Einrichtung des Königl. Pädagogiums, Halle 1796. gr. 8.

H. Stephani Grundriß der Staatserziehungswissenschaft, Weissenfels und Leipzig 1797. 8.

2) In Ansehung der religiösen Kultur überhaupt:

Freie Gedanken über Religion, Kirche, Wohlstand des Volks, a. d. Engl. 2 B. 1765. 8.

Gedanken über die Frage: sind fremde Religionsparteien in einem Lande aufzunehmen? Leipzig 1775. 8.

(Rudolphi) Grundsäze der Religionspolitik, Jena 1781. 8.

J. J. Moser Rechte der Menschheit in Religionssachen, Stuttgard 1782. 8.

Uiber die Duldung und andere Staatsgegenstände, im deutschen Mus. 1783. April.

Beiträge zur Verbesserung des Gottesdienstes, herausgeg. von Hermes, Salzmann und Fischer, 4 St. Leipzig 1784—86.

G. F. Seiler's liturgisches Magazin, 2 B. Erlangen 1784—86. 8.

Liturgisches Archiv von J. H. Pratje, Stade 1785. 8.

D. Bastholm über Verbesserung des äusserl. Gottesdienstes, a. d. Dän. mit einer Vorr. v. J. G. Rosenmüller, 1786.

De l'importance des opinions religieuses, par *Mr. Necker*, à Paris 1787. 8. Teutsch von Strehlin, 1788. 8.

Allgemeine Ideen über die Ausbildung und Aufklärung einer jeden Menschenklasse, Leipzig 1790. 8.

W. F. Hufnagel liturgische Blätter, I. B. in 6 St. und II. B. 1 St. Erlangen 1791—97.

Gedanken über die Religionsduldung überhaupt, besonders über Duldung der Deisten, Leipzig 1792. 8.

A. Weishaupt über Wahrheit und sittliche Vollkommenheit, Regensburg 1793. 8.

P. Burdorf Winke zur Beförderung der Feierlichkeit des öffentl. Gottesdienstes, 2 Th. Schleswig 1795. 8.

G. B. Eisenschmidt Geschichte der vornehmsten Kirchengebräuche der Protestanten, Leipzig 1795. gr. 8.

D. Boysen und J. Boysen Beiträge zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in protestant. Ländern, Altona seit 1796— gr. 8.

Uiber die Verbesserung der Liturgie und die Schulen auf dem Lande ꝛc. von D. Th. Knyrim, Cassel 1798. 8.

3) Die Litteratur in Hinsicht der indirekten Lehr- und Bildungsanstalten, siehe unten bei den einzelnen §§.

I. Kapitel.

Entwickelung des Begriffs der öffentlichen Erziehung, und allgemeine daraus hergeleitete Grundsäze.

§. 404.

Der Mensch soll den Gebrauch seiner Kräfte nicht bloß dem natürlichen Instinkte zu verdanken haben, sondern vielmehr seiner Freiheit, mit welcher er, in Hinsicht der möglichsten Ausbildung, sowohl das Maaß als die Art derselben, nach Verschiedenheit der zu erreichenden Zwecke zu bestimmen hat. Er ist sich dieses als ein Vernunftwesen schuldig, um durchaus als ein dem Zweck seines Daseins angemessener Mensch zu erscheinen und handeln zu können. Was ihn also hier bestimmt ist nicht geradezu sein eigener Vortheil, sondern das Gebot der moralischpraktischen Vernunft, die Pflicht gegen sich selbst.

*) S. Im. Kant's metaphys. Anfangsgründe der Tugendlehre, Königsberg 1797. 8. S. 110 ff.

§. 405.

Alle Naturanlagen des Menschen, oder der Inbegriff seiner geistigen und körperlichen Kräfte, welche sein Wesen ausmachen, müssen zweckmäßig ausgebildet und geleitet werden, um die mannichfaltigen, sowohl

wohl eigenthümlichen, als durch seine Verhältnisse gegen Andere hervorgebrachten Bedürfnisse so zu befriedigen, daß er dadurch in der Förderung seines lezten Zwecks oder in dem allmählichen Fortschreiten von einer Vollkommenheit zur andern nicht gehindert wird. Ohne eine genaue Kenntniß des Menschen ist dies nicht möglich.

§. 406.

In dieser Ausbildung und Leitung der Naturanlagen des Menschen, besteht das Wesen der Erziehung überhaupt. Insofern der Staat dafür zu sorgen verpflichtet ist, erhält man den allgemeinen Begriff von **öffentlicher Erziehung**, die von jener sich darin unterscheidet, daß bei dieser nothwendig auf Klima, Lebensart, Sitten und Gebräuche, Religion und Staatsverfassung Rücksicht genommen werden muß, und zwar, indem man **direkte** durch eigentliche Lehr- und Bildungsanstalten, oder **indirekte** durch solche Einrichtungen die Nationalkultur zu befördern sucht, die zugleich noch auf die Erreichung anderer wohlthätiger Zwecke gehen; so weit dies alles nämlich geschehen kann, ohne mit den absoluten Geboten der Vernunft im Widerspruche sich zu befinden.

§. 407.

Wenn der Endzweck der Erziehung überhaupt und besonders der öffentlichen ist, jeden Menschen nach seinen eigenthümlichen Anlagen, und nach seinem Standpunkte

punkte in der Gesellschaft für sich selbst so vollkommen, und für Andere so nüzlich als möglich zu machen; so ist durchaus nothwendig: 1) daß die Entwickelung der Kräfte durch den Menschen selbst, vollkommen frei unternommen werde; weil er in der Folge, nach einer vernünftigen Uiberlegung und zugleich richtigen Schäzung seiner Kräfte, den Wirkungskreiß seiner Thätigkeit als Gesellschaftsmitglied allein zu bestimmen das Recht hat. Durch die Erziehung muß aber 2) verhütet werden, daß die natürlichen Fähigkeiten während dieser Entwickelung nicht eine ihm selbst und Andern schädliche Richtung annehmen.

§. 408.

Vielmehr muß 3) die Thätigkeit des Menschen von der frühsten Kindheit an so gewöhnt werden, daß sie sich nur auf eine für ihn selbst und Andere nüzliche Art äussert. Zugleich ist es aber auch 4) Pflicht, alles anzuwenden, um ihn in jeder guten Gewohnheit durch eigene Verstandesaufklärung zu befestigen, indem man ihn belehrt, unterrichtet, und besonders vor allen den Sinn für Wahrheit und Recht in ihm erweckt und lebendig erhält. Das Geschäft der Erziehung überhaupt besteht also nicht in der Entwickelung oder Beschleunigung, sondern vielmehr ganz allein in einer vernünftigen Richtung und Leitung der natürlichen Anlagen. Dies muß folglich auch von der öffentlichen Erziehung gelten.

§. 409.

Bei dieser Leitung ist ferner die möglichste Uiberlegung und Sorgfalt nöthig, um die Erkenntnißkraft von allen Seiten zu vervollkommnen, und jedes Vermögen gehörig und verhältnißmäßig auszubilden und zu üben (§. 399.), so daß die freie Selbstthätigkeit des Menschen in allen den verschiedenen Epochen seines Lebens erhalten, erweckt und belebt werde. Denn gerade in dieser Harmonie der Begierden und Triebe unter und gegen einander besteht die menschliche Vollkommenheit, und das, was im eigentlichen Sinn Wohlseyn genannt werden kann.

§. 410.

Alles dieses wird aber für den Menschen noch nicht hinreichend seyn, der in einer staatsgesellschaftlichen Verbindung mit seines Gleichen leben soll, wenn nicht bei seiner frühern Erziehung schon darauf Rücksicht genommen wird: seine Bedürfnisse zu vereinfachen und zu vermindern, und ihn gegen die sowohl nothwendigen als zufälligen gesellschaftlichen Uibel abzuhärten, oder vor gar zu großer Reizbarkeit zu verwahren.

II. Kapitel.

Von den Grenzen der höchsten Gewalt in Absicht der Erziehung überhaupt.

§. 411.

Soll im Staate alles das geschehen, was in demselben für die allmählichen Fortschritte in der Kultur möglich ist; so muß die höchste Gewalt, vermöge der ihr übertragenen Rechte, alle aus dem Socialzweck erweisbaren Mittel gebrauchen, und die Staatsbürger in ihrem gerechten Bestreben unterstüzen, damit sie sich dem vorgesteckten Ziele nähern können, ohne auf unübersteigliche Hindernisse zu stoßen. Jede Erleichterung, welche hierdurch verschaft wird, muß aber um so kräftiger wirken, je mehr die Gewaltinhaber alle die in dem Menschen selbst vorhandenen Mittel so anzuwenden verstehen, daß auch selbst der Schein von Eigenmächtigkeit dabei verschwindet.

§. 412.

Die Staatsbürger sind zunächst verpflichtet, ihre Kräfte zu vereinigen und gerechte Verträge zu schliessen, um sowohl durch eigentliche Erziehung und Unterricht im allgemeinen Sinn, zur Förderung ihres lezten Zwecks überhaupt wirksam zu seyn, als um besonders ihre zum Besten der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten desto zweckmäßiger erfüllen zu können. Doch

sind

sind ihre in dieser Absicht getroffenen Anstalten nur als Privatinstitute anzusehen, welche die höchste Gewalt zu veranlassen und worüber sie zu wachen hat, damit in denselben nichts vorgenommen werde, was dem allgemeinen Besten entgegen ist.

*) Hieraus folgt: daß auch die Lehrer bei Privaterziehungsinstituten öffentlich geprüft und auctorisirt werden müssen, ehe sie ihre Aemter antreten können. So lassen sich auch die öffentlichen Prüfungen der Lernenden, die unvermutheten Visitationen dieser Privatanstalten ꝛc. daraus herleiten und erweisen.

§. 413.

Alle diese von dem Willen der Staatsbürger abhängigen Anstalten sind aber noch nicht hinlänglich, sobald auf die wirkliche Erreichung des angegebenen Zwecks (§. 407) hingearbeitet werden soll; weil sowohl durch die Privaterziehung, (ungeachtet mancher Vortheile, die sie gewährt) als durch alle übrigen Privatanstalten, doch das nicht erhalten werden kann, was nicht nur überhaupt zum sichern Fortschreiten in der Aufklärung und Sittlichkeit, sondern auch besonders zum Bestehen der Staatsgesellschaft nothwendig ist: nämlich Gemeinsinn, ohne welchen jede andere Bürgertugend keinen vollen Werth hat.

§. 414.

Es werden also ausser jenen noch andere Kulturanstalten im Staate absolut erfordert, die, in sofern

sie ausschließlich auf die Erreichung der angegebenen Absichten hinausgehen, nicht nur unter der unmittelbaren Aufsicht der höchsten Gewalt stehen, sondern von dieser auch auf öffentliche Kosten errichtet werden müssen; weil allen Staatsbürgern durch sie es möglich und leicht gemacht werden soll, ihre natürlichen Anlagen zu entwickeln und zu vervollkommnen. Zu diesen öffentlichen Anstalten gehören namentlich Schulen und Kirchen. Unter den erstern werden solche Anstalten verstanden, in denen nicht nur Unterricht, sondern auch zugleich eigentliche Erziehung der Zweck ist. Die leztern haben die Beförderung der sittlich religiösen Kultur der Nation, vorzüglich durch Unterricht, zur Absicht.

§. 415.

Die öffentlichen Schulen haben ferner entweder den bloßen Unterricht oder auch mit diesem die Erziehung zur Absicht. Je mehr beides mit einander verbunden, und in ihnen das Gute der häuslichen Erziehung nachgeahmt, und das Mangelhafte derselben vermieden wird, desto vollkommner müssen dergleichen Anstalten seyn. — Sie unterscheiden sich auch ebenfalls durch die Gegenstände des Unterrichts, der sowohl nach den Fähigkeiten, als nach den zukünftigen staatsbürgerlichen Verhältnissen der Lehrlinge eingerichtet werden muß, wenn der aufgestellte Zweck (§. 413) erreicht werden soll.

§. 416.

Ohne unmittelbare Mitwirkung der höchsten Gewalt kann keine öffentliche Schule entstehen; weil sowohl das Materiale als Formale der Einrichtung bei allen diesen Anstalten im Staate gleich seyn muß, wenn der zum Besten des Ganzen nothwendige Gemeinsinn durch die öffentliche Erziehung (§. 413) erhalten werden soll, dieser aber nur durch die in der Staatsgewalt vereinten Bürgerkräfte zu erreichen möglich ist. Sie hat folglich das Recht und die Pflicht: 1) von selbst, oder durch andere verbundene Staatsbürger dazu veranlaßt, solche öffentliche Institute zu errichten; 2) mit tauglichen, geprüften und von ihr bestätigten Beamten zu besezen; 3) die äussere und innere Einrichtung zweckmäßig zu treffen; 4) die nöthigen Fonds aus der Staatskasse dazu herzugeben, und die gerechte Verwaltung derselben anzuordnen; und 5) über die ganze Anstalt und besonders die pflichtmäßige Ausübung ihrer gemachten Verordnungen streng zu wachen, und die Uibertreter zur Verantwortung zu ziehen.

§. 417.

Die höchste Gewalt kann aber diese ihr zugestandenen Rechte nicht unbedingt besizen und ausüben; sondern muß, 1) wenn sie pflichtmäßig zu Werke gehen will, die Vorschläge von sachkundigen Männern über die zweckmäßige Einrichtung und Verbesserung der öffentlichen Schulen zu Rathe ziehen, und davon Ge-

brauch machen, sobald es das Lokale erlaubt. Sie kann 2) den Staatsbürgern die Verpflichtung auflegen, ihre Kinder an den Wohlthaten dieser Anstalten Theil nehmen zu lassen, doch nur unter der Bedingung: daß keine gegründeten Einwürfe von denselben gegen die Einrichtung und den Unterricht in der Schule gemacht werden; oder sie selbst im Stande sind, ihren Kindern den nämlichen Unterricht zu geben, den der Staat verlangt. Alles dieses aber und noch mehr, was aus demselben vernünftig hergeleitet werden kann, aus dem Grunde: weil die höchste Gewalt, in Hinsicht der öffentlichen Erziehung, nur das Recht hat, durch die genannten Anstalten es möglich zu machen, daß die Staatsbürger in Aufklärung und Sittlichkeit die gehörigen Fortschritte thun; durch Zwang aber hierin nichts ausgerichtet wird.

§. 418.

Auf die nämliche Art sind die Staatsbürger wieder zuerst verpflichtet, sich unter einander zu verbinden, und durch gerechte Verträge solche Gesellschaften zu stiften, deren Endzweck Beförderung der sittlich religiösen Kultur ist. Die weitern Hauptbedingungen bei diesen Gesellschaften (Kirchen) können, der Natur der Sache nach, keine andern seyn, als 1) ein zweckmäßiger Unterricht über religiöse Gegenstände; 2) Uibungen, die darauf abzwecken, den Sinn für Wahrheit und Recht in aller Herzen zu erwecken, lebendig

zu erhalten, und in jeder Tugend sich gemeinschaftlich zu stärken. Die Mittel zur Erreichung dieser Absichten müssen aber äusserst verschieden seyn; da sowohl die Gegenstände der Religion, als die angegebenen Uibungen größtentheils vom Glauben abhängig sind, der unter keinen äussern Gesezen steht.

§. 419.

Solche Anstalten, insofern nicht alle Staatsbürger von der Wahrheit der in denselben vorgetragenen Lehren, und von der Zweckmäßigkeit der gemeinschaftlichen Uibungen überzeugt sind, so daß sie sich Alle verbinden, das als wahr anerkannte auch öffentlich zu bekennen, und als wahre Mittel zur Beförderung der sittlichen Kultur zu betrachten, können nicht anders als Privatinstitute angesehen werden, in welchen die Mitglieder nach ihrer subjektiven gewissenhaften Uiberzeugung das Mögliche thun, um den angegebenen Zweck zu erreichen.

§. 420.

Die höchste Gewalt hat, vermöge der ihr zugestandenen Rechte, über diese Privatanstalten, sie mögen von einer grössern oder kleinern Gesellschaft errichtet worden seyn, das Recht der Oberaufsicht. In diesem sind folgende specielle Rechte enthalten, nämlich: 1) darauf zu sehen, daß in den Anstalten nichts vorgenommen werde, was dem Staatszweck offenbar ent-

gegen ist; 2) die Lehrnorm der Gesellschaft sich vorzeigen zu lassen, und dieselbe zu prüfen; Vorschläge zu solchen Veränderungen zu thun, welche von den Mitgliedern, bei einiger Prüfung, als wesentliche Verbesserungen des Symbols angesehen werden müssen; aber nicht zu befehlen, was geglaubt werden soll; 3) Anstalten zu treffen, daß die Lehrer hinlänglich geprüft und dann auctorisirt werden; 4) das Recht Visitationen anstellen zu lassen, und 5) darauf zu achten, daß der gemeinschaftlich zusammengebrachte Fond gehörig verwaltet; endlich 6) die Uibertreter ihrer gerechten Verordnungen zur Verantwortung gezogen werden.

§. 421.

So lange diese Privatgesellschaften nichts unternehmen, was dem Staatszweck entgegen ist, müssen sie geduldet werden. Sie handeln aber dagegen, wenn sie andern ihre unerwiesenen Meinungen in religiösen Sachen als Wahrheiten aufdringen wollen, oder selbst verlangen, daß man ihre schädlichen Irrthümer unangetastet, und sie nach solchen ungestört fortleben und handeln lassen soll. Ein solches Benehmen kann nicht Toleranz heissen, oder der Staat muß sein wahres Interesse verkennen, und macht etwas rechtlich, was mit seinem Zwecke unvereinbar ist.

*) Döderleins Abhandlung über Toleranz und Gewissensfreiheit, 1776. 8. Nachtrag 1777. Becher über Toleranz und Gewissensfreiheit, 1781. 8.

§. 422.

Dagegen hat aber auch die höchste Gewalt die unnachläßliche Verpflichtung auf sich, die öffentliche Erziehung, so viel in ihren Kräften steht, zu befördern, um die Staatsbürger allmählich auf den Stand der Kultur zu bringen, wo es möglich wird im Staate öffentliche Kirchenanstalten, woran Alle ohne Unterschied Theil nehmen können, zu errichten. Zu diesen ist der Staat alsdenn verbunden 1) die Kosten herzugeben; 2) eine gleiche Lehrnorm, doch nicht für alle Zeiten, vorzuschreiben; 3) für öffentliche Prüfungs- und Bildungsanstalten der Lehrer zu sorgen, und 4) diejenigen Geseze zu geben, deren Beobachtung nothwendig ist, wenn die Bürger auch in religiöser Hinsicht zum Gemeinsinn erzogen und Alle nach und nach in eine Familie vereiniget werden sollen.

§. 423.

Alle indirekten Bildungsanstalten im Staate, sie mögen, nebst ihrem Hauptzweck, zugleich die Bildung des Körpers oder des Geistes, oder beides beabsichtigen, insofern sie ihrer Natur nach auf keine Allgemeinheit Anspruch machen können, dürfen nicht anders als Privatinstitute angesehen werden. Die innere und äussere Einrichtung derselben hängt ganz von der freien Willkühr derjenigen ab, welche sie stiften, und die höchste Gewalt hat das Recht dere Oberaufsicht, oder die demselben gegenüberstehende Verbindlichkeit dar-

über zu wachen, daß in solchen Privatinstituten nichts unternommen werde, was im geringsten die Förderung des Staatszwecks hindern könnte; zugleich aber auch dafür zu sorgen, daß solche Institute, bei denen es möglich ist, in öffentliche verwandelt werden, um der ganzen Nation die Vortheile zu verschaffen, welche einige wenige bis dahin nur genießen.

Zweiter Abschnitt.

Nähere Bestimmung der Erziehung im Staate, besonders in Rücksicht des Stoffs derselben.

I. Kapitel.

Uiber die allgemeine Erziehung des Menschen zum Menschen.

§. 424.

Jeder Staatsbürger muß, nach dem Maaße seiner natürlichen Anlagen, eine Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten sich erwerben, die ihm als Menschen unmittelbar, zur allmählichen Annäherung seines lezten Zwecks, nothwendig sind. Man kann diesen Theil der Erziehungswissenschaft, wegen der in demselben aufzustellenden, und für alle Staatsmitglieder gültigen Grund-

Grundsäze, die allgemeine Erziehung nennen, und zugleich als die Grundlage aller derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten ansehen, die einem Jeden, wegen seiner künftigen Bürgerverhältnisse, in angegebener Hinsicht, durch Unterricht und Erziehung im strengen Verstande, verschaft werden müssen.

§. 425.

Die allgemeine Erziehung beschäftiget sich: 1) mit der Vervollkommnung des menschlichen Körpers und der möglichst zweckmäßigen Leitung und Richtung seiner Anlagen (körperliche Erziehung), vorzüglich in Rücksicht der Gesundheit, Stärke, Geschicklichkeit, Gewandheit und Schönheit desselben. Sie zieht dabei Vernunft und Erfahrung zu Rathe, und sezt, mit Hülfe beider, gewisse allgemeine Grundsäze fest, die für jedes Alter des Menschen, als Normen zur Bestimmung seiner Lebensweise, angesehen werden müssen.

*) S. **Stuve** allgemeine Grundsäze der körperlichen Erziehung, und **Villaume** von der Bildung des Körpers, oder über die physische Erziehung, in d. allgem. Rev. d. gesammt. Schul- und Erziehungsw. I. Th. (1785.) S. 383. ff. und ebendas. VIII. Th. (1787.) S. 210. ff. Discours sur l'education physique des enfans, 1762. Teutsch von **Ballexserd**, Strasburg 1776. **J. C. F. Gutsmuths** Spiele zur Uibung und Erholung des Körpers und Geistes für die Jugend, ihre Erzieher ꝛc. m. K. Schnepfenthal 1796. 8.

§. 426.

So werden auch 2) in der allgemeinen Erziehungswissenschaft Grundsäze in Hinsicht der möglichst zweckmäßigsten Ausbildung und Veredlung des menschlichen Geistes aufgestellt (geistige Erziehung); indem man nämlich die Arten der Wirksamkeit, oder die gewöhnlich angenommenen drei Hauptkräfte desselben, das Vorstellungs-, Gefühls-, und Begehrungsvermögen, nach ihren unläugbaren Aeusserungen in der Erfahrung, betrachtet, und Resultate für ihre Bildung zur Vollkommenheit daraus herzuleiten sucht. Der Zweck der geistigen Erziehung überhaupt ist, *a*) den Menschen zum reinen vernünftigen Denken, Urtheilen und Schließen zu gewöhnen; *b*) seine Gefühle durch vernunftmäßige Einsicht leiten und berichtigen, und ihn *c*) dadurch zu einer möglichst beständigen klugen und sittlichen Handlungsweise zu bestimmen.

§. 427.

Das Denkensvermögen, oder die Fähigkeit, deutliche Vorstellungen zu erlangen, ist ein wesentlicher Vorzug des Menschen. Es macht ihn zu einem vernünftigen, folglich freien und selbstthätigen Wesen. Dasselbe aber mit Vernachlässigung der Ausbildung der Gefühle und Lebhaftigkeit der Begriffe befördern zu wollen, hieße das gemeinschaftliche Band, was Wissen und Handeln mit einander verknüpft, auflösen, und den Menschen zum kalten und unthätigen Ver-

künftler erziehen. Jedes Seelenvermögen muß also gehörig und verhältnißmäßig gegen einander entwickelt und ausgebildet werden; doch ohne im geringsten der freien Selbstthätigkeit des Menschen dabei zu nahe zu treten. Je mehr diese Kräfte harmonisch wirken, d. h. zur Erreichung des lezten Ziels, nach welchen wir streben sollen, so viel beitragen, als sie vermöge ihrer Einrichtung, und ihres wahren Verhältnisses gegen die übrigen, beitragen können, desto vollkommener ist die menschliche Natur gebildet.

§. 428.

Wenn auch nach den angegebenen drei Hauptkräften des menschlichen Geistes, so viele Abschnitte für diesen Theil der Erziehungswissenschaft gemacht werden können (die intellectuelle, ästhetische und praktische Erziehung), weil der an sich verschiedene Stoff einer jeden Kraft eine eigene Behandlung erfordert; so müssen sie doch alle so mit einander verbunden werden, daß nur ein durchaus haltbares Ganze zum Vorschein kommt.

*) In der menschlichen Natur ist keine Trennung. Wenn also der Theoretiker theilt, um die Uibersicht zu erleichtern, und zu einer zweckmäßigen Bearbeitung des Stoffs Gelegenheit zu geben; so muß er die Verbindung durch die Harmonie der Grundsäze, und den genauen Zusammenhang der Theile wieder herstellen.

§. 429.

Bei der Ausbildung des gesammten Vorstellungs- und Gefühlsvermögens wirkt der Unterricht auf das erstere unmittelbar, auf das leztere mittelbar. Das Gefühlsvermögen wächst nämlich durch Uibung, wie jede andere Kraft; es erweitert sich, wenn das Vorstellungsvermögen mehr Gegenstände kennen lernt; es berichtigt sich, wenn unsere Urtheile treffender werden; es verfeinert sich endlich, wenn es mit öfterer und genauer Beobachtung in Verbindung steht. Der Stoff dazu liegt theils in dem Menschen selbst, theils ausser ihm in der ganzen Natur. Er wird brauchbar, wenn er nicht bloß gesammlet, sondern auch gehörig geordnet, übrigens aber alles angewendet wird, die an sich todten Erkenntnisse zu anschauenden zu erheben, und dadurch den Gefühlen Lebhaftigkeit und Stärke zu geben.

*) S. Lieberkühn über die anschauende Erkenntniß, Breslau 1782. 8. Stuve allgemeinste Grundsäze der Erziehung ꝛc. im allgem. Rev. d. Schul- u. Erziehungsw. I. Th. S. 233. ff. Trapp vom Unterrichte ꝛc. ebendas. VIII. Th. S. 1. ff. Stephani a. a. O.

§. 430.

Ohne dieses alles bleibt auch die Ausbildung des Begehrungsvermögens oder der praktischen Vernunft unfruchtbar. Denn mit allen aus der Erfahrung hergenom-

genommenen Grundsäzen und Regeln, um dem Menschen solche Kenntnisse beizubringen, die er vorzüglich zur Beförderung seiner Wohlfahrt und seines Glücks benüzen kann, wird man nichts ausrichten können, wenn nicht zu gleicher Zeit darauf gedacht wird, ihn zu einer beständigen, nicht bloß äusserlich (legalen), sondern auch innerlich guten (moralischen) Handlungsweise zu bestimmen, und ihn zum Anschauen der Wahrheit der Grundgeseze und der Regeln der Sittlichkeit zu bringen.

§. 431.

Zu den durch Unterricht zu erlernenden, allgemein nüzlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, bei welchen vorzüglich der Anfang des Lernens gemacht werden muß, gehören *a*) ausser den mechanischen Fertigkeiten, *b*) alles, was zur Gesundheit des Körpers dient; *c*) Vernunft und Verstandesübungen; *d*) was die Veredlung der sittlichen Gefühle befördert, und endlich *e*) zur Klugheit und zum Umgang mit Menschen ꝛc. nothwendig ist.

*) S. J. J. Rousseau Versuch in der praktischen Erziehung, übers. m. Anm. v. C. F. Feder, Berlin 1792. 8.

II. Kapitel.

Uiber die besondere Erziehung des Menschen zum Staatsbürger.

§. 432.

Die besondere Erziehung hat zur Absicht, dem Menschen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, die sich unmittelbar auf die eigenthümlichen Verhältnisse beziehen, in welchen er mit Andern seines Gleichen im Staate leben soll. Alle in der allgemeinen Erziehungswissenschaft aufgestellten Grundsäze und Regeln, insofern solche irgend einen praktischen Nuzen gewähren, gehören auch in die besondere; nur mit dem Unterschiede, daß sie hier mehr erweitert, näher bestimmt und modificirt werden müssen: indem auf die Bedürfnisse und Forderungen der Staatsbürger, in Ansehung der verschiedenen Stände, worin sie sich trennen, und der Gewerbe, welche sie treiben, dabei Rücksicht genommen wird. Um den Stoff dazu richtig zu wählen und zu gebrauchen, sind Versuche und Erfahrungen nothwendig.

§. 433.

Da es sich vorher nicht bestimmen läßt, welchen Stand oder Gewerbe der Zögling erwählen wird, oder wegen seiner Lage und Fähigkeiten erwählen kann, so

muß die frühere Bildung so beschaffen seyn, daß er für mehrere zukünftig mögliche Verhältnisse paßt. Die besondere Erziehungswissenschaft zerfällt also in zwey Theile, *a*) in die generelle, und *b*) specielle. Die erste enthält diejenigen Grundsäze, deren Anwendung dem Menschen solche Gesinnungen, Kenntnisse und Fertigkeiten verschaft, wodurch er als Mitglied der Gesellschaft für sich selbst glücklich, und seinen Mitmenschen nüzlich werden kann. In der zweiten wird nur auf den wirklich erwählten Stand oder das künftige Gewerbe Rücksicht genommen.

§. 434.

Bei der Bildung des Menschen in Rücksicht auf seine Bestimmung für die Gesellschaft, kommt alles vorzüglich darauf an, die gemeinnüzlichen Triebe (Wohlwollen, Theilnahme ꝛc) in ihm zu erwecken, und die eigennüzigen (Habsucht, Stolz, Neid ꝛc.) so zu leiten, daß sowohl das Uebermaaß, als die Ausartung derselben verhütet wird. Um den erstern Allgemeinheit, Festigkeit und Würde zu geben, muß man ihn vor jeder Art Vorurtheile bewahren, wodurch er gegen die Menschen überhaupt, oder gegen einzelne Stände, Arten, Nationen, Religionsparteien ꝛc. gleichgültig und eingenommen werden könnte.

§. 435.

Eben so muß alles angewendet werden, um dem Menschen diejenige Form des Charakters zu geben, daß

er bei möglichst ungekränkter und ungehinderter freier Selbstthätigkeit sich in seinem Wollen und Nichtwollen, in seinem Thun und Lassen nach dem Willen Anderer, und nach Umständen und Verhältnissen zu bestimmen gewöhnt sey (Gehorsam gegen rechtmäßige Vorgesezte). Festigkeit des Charakters und Freiheit des Sinnes kann des ungeachtet, so weit es in einer Verbindung mit andern Menschen möglich und nüzlich ist, erhalten und behauptet werden.

§. 436.

Welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Geschicklichkeiten und in welchem Grade für jeden einzelnen Stand und für jede Klasse der Menschen gehören, läßt sich im Allgemeinen nicht weiter angeben. Es hängt dies meistens von der Staatsverfassung ab, nach welcher diese an sich sehr wichtige Sache untersucht und entschieden werden muß, um planmäßig die Gegenstände des Unterrichts danach wählen und anwenden zu können.

Zwei.

Zweites Hauptstück.

Von der öffentlichen Erziehung und den in Hinsicht derselben zu treffenden Anstalten ins Besondere.

Erster Abschnitt.

Bestimmung der im Staate nothwendigen direkten Bildungsanstalten in Absicht ihrer Form.

§. 437.

Zu den öffentlichen und direkten Bildungsanstalten wird nothwendig erfordert, 1) daß alle, sowohl in Absicht der Erziehung als des Unterrichts, nach einem gemeinschaftlichen Plane errichtet werden; weil es sonst unmöglich ist, der Nation den eigenthümlichen und wohlthätigen Charakter zu verschaffen, dessen sie bedarf, um mit sichern Schritten dem vorgesteckten Ziele sich zu nähern. Eben so nothwendig ist es aber auch, 2) daß diese Anstalten in hinlänglicher Anzahl im Staate vorhanden sind, und zwar *a)* für beide Geschlechter in jedem Alter; *b)* für jeden Stand und die verschiedenen Gewerbe.

§. 438.

Die allgemeinen Bildungsanstalten für beide Geschlechter sind entweder *aa*) Vorbereitungsanstalten für die heranwachsende Jugend (Elementarschulen); oder *bb*) Anstalten zur Fortbildung der Volljährigen, besonders in Rücksicht der gemeinschaftlichen Beförderung der religiösen sittlichen Kultur (Kirchen). Beide so einzurichten, daß in den erstern eine genaue Stufenfolge vom Leichtern zum Schwerern beobachtet wird, und bei den leztern der Unterricht allgemein faßlich und die Uebungen so beschaffen sind, daß Alle dadurch zur wahren Tugend erweckt und gestärkt werden, ist, wenn nicht unmöglich, doch wegen der mannichfaltigen dabei eintretenden und nicht zu berechnenden Schwierigkeiten unendlich schwer.

§. 439.

Was die Elementarschulen betrift, in welchen die Jugend beiderlei Geschlechts in den ersten Grundsäzen der Menschen- und Bürgererziehung unterrichtet werden soll, so wird von ihnen mit Recht verlangt: *α*) daß in ihnen Unterricht und eigentliche Erziehung, so viel als möglich, mit einander verbunden werde; *β*) daß in Absicht des erstern, aus der großen Masse der gesammten Natur- und Menschengeschichte, der philosophischen und mathematischen Wissenschaften, der Künste und Handwerker u. s. w. das Brauchbarste herausgehoben, so zusammengestellt und geordnet werde,

daß

daß das Frühere immer Vorbereitung auf das Spätere sey, das Gleichzeitige sich gegenseitig erläutere und stüze (Elementarwerk). In Ansehung der Erziehung muß aber γ) dafür gesorgt werden: daß alle Seelenfähigkeiten der Jugend in dem Maaße, worin sie vorhanden sind, gleich stark geübt, und, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse unserer Zeiten, zugleich die sittlichen Gefühle und Gesinnungen erweckt und genährt werden.

*) S. **Trapp** vom Unterrichte a. a. O. S. 47. ff. **J. F. Schlez** Gregorius Schlagbardt und Lorenz Richard, oder die Landschulen zu Langenhausen und Traubenheim, 2 Th. m. K. Nürnberg 1795. 8. **F. G. v. Reck** über die Verbesserung der Landschulen, mit Tab. Hannover 1796. 8. **G. C. Müllers** Gedanken über den Zweck und die Gegenstände des Unterrichts in Bürgerschulen, Mühlhausen 1797. 4. **C. M. Snethlage** über den gegenwärtigen Zustand der niedern Schulen und ihre zweckmäßige Einrichtung, Hamm 1798. 8.

§. 440.

Die Elementarschulen für das weibliche Geschlecht müssen, ausser daß sie von allen übrigen getrennt sind, und als besondere Institute bestehen, überdies noch die eigenthümliche Einrichtung haben: daß ihre Zöglinge mit der äussersten Sorgfalt, ihrer großen und wichtigen Bestimmung gemäß, unterrichtet und besonders zu einer vernünftigen Häuslichkeit erzogen wer-

den. Von ihnen hängt die erste Bildung der zukünftigen Generation ab. Soll diese also zweckmäßig erfolgen, und alle nachfolgende Anstrengung nicht vergeblich seyn; so muß bei dem weiblichen Geschlechte der Anfang gemacht werden; dann erst kann der Staat auf die großen Vortheile rechnen, welche ihm die Erziehung zu verschaffen im Stande ist.

*) *F. Pol. de la Mothe Fenelon* de l'education des filles, à Paris 1719. 8. Teutsch Lübeck 1740. 8. **Meyer**, wie soll sich ein junges Frauenzimmer würdig bilden? Berlin 1777. 8. **Sulzers** Anweisung zur Erziehung der Töchter, Zürich 1781. 8. **B. F. Walther** über Erziehung junger Frauenzimmer aus mittlern und höhern Ständen, Berlin 1781. 8. **Zimmermann** über die Einsamkeit. Ueber Erziehung des Frauenzimmers, vorzüglich deren des Mittelstandes ꝛc. von Kp. **Bundschuh**, Offenbach 1785. 8.

§. 441.

Bei den Kirchen, besonders insofern sie zu den Staatsanstalten gehören, muß hauptsächlich dafür gesorgt werden, daß 1) der **Religionsunterricht** durch **Predigten** und **Prüfungen** sowohl der Erwachsenen als der Kinder, 2) die **Kirchengebete**, 3) der **Kirchengesang**, 4) alle übrigen wesentlichen und ausserwesentlichen, aber nützlichen **Gebräuche** und **Uibungen** (Liturgie), die möglichst zweckmäßige Einrichtung erhalten. (§. 418.)

*) S.

*) S. J. G. Rosenmüller über dogmatische und moralische Predigten, Leipzig 1786. 8. Ist ein allgemeiner Landescachetismus nöthig, und wie muß er beschaffen seyn? Züllichau 1790. 8.

§. 442.

Von den öffentlichen Bildungsanstalten für die verschiedenen Stände und Gewerbe im Staate, ist, nach der besondern Absicht, die durch sie erreicht werden soll, folgendes zu merken. Man unterscheide 1) den theoretischen Gelehrten von dem praktischen oder zukünftigen Staatsbeamten. Beide werden auf sogenannten lateinischen Schulen, Gymnasien und Universitäten zu ihrer zukünftigen Bestimmung vorbereitet. Jenen ist kein Ziel des Lernens gesteckt, sie sollen so weit gehen, als ihre Kräfte und Neigungen sie treiben. Diese sollen eigentlich in Rücksicht auf ihre künftigen Beschäftigungen und Pflichten lernen. Die Einrichtung bei diesen öffentlichen Schulanstalten muß folglich überhaupt so beschaffen seyn: daß *a*) eigentliche Erziehung und Unterricht in denselben beständig mit einander verbunden werden; der Unterricht aber *b*) nach der verschiedenen Bestimmung der Subjekte eingerichtet, doch dabei mehr für den zukünftigen Staatsbeamten, als eigentlichen Gelehrten gesorgt wird.

*) S. D. E. Beyschlags Gedanken über die brauchbarste Einrichtung einer sogenannten latein. Schule, 4 St. Nördlingen 1793. 8. J. D. Michaelis Raisonnement über

die protestantischen Universitäten Teutschl. 4 Th. Frankfurt 1768—775. **Gottl. Schlegels** Summe von Erfahrungen und Beobachtungen zur Beförderung der Studien in Schulen und Universitäten, 2te Aufl. Königsberg 1791. 8. Uiber die Universitäten in Teutschl. besonders in den Königl. Preuss. Staaten, Berlin 1798. 8.

§. 443.

Jeder Stand der Nichtstudirenden muß 2) seine besondern Schulen oder Anstalten (Militair-, Handels- Realschulen u. s. w.) haben, wo er, von einem gewissen Zeitpunkt an, zu seiner Bestimmung näher und eigentlicher vorbereitet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt kann aber ein gemeinschaftlicher Unterricht Statt finden, der denn Alles das in sich schließt, was für alle Menschen nöthig und nüzlich ist. Was gelernt werden muß, ist aus der Bestimmung eines jeden Standes leicht zu erkennen. Das Wie steht in der Gewalt der Lehrer, weshalb es von Seiten der Obern mehr Aufmerksamkeit als jenes erfordert.

*) S. **Harles** Gedanken von Realschulen, Bremen 1766. **Hißner** Entwurf zur Einrichtung einer Werkschule 2c. Göttingen 1791. gr. 8. Kurzgefaßte Nachricht von der Verfassung der Berlinischen Realschule, Berlin 1773. 8. Entwurf einer neuen Einrichtung der Kunstschule der Königl. Realschule von **A. J. Hecker**, Berlin 1785. 4. **F. W. Mascho** Gedanken von der Verbesserung der teutschen Landschulen, Halle 1774. 8. **Bergius** Polizei- und Cameral-

meralmag. Art. Schulwesen. **Just** über den Karakter und Werth der vorzüglichsten Erziehungs- und Lehrinstitute ꝛc. Gotha 1795. 8. **C. G. Rafn** Versuch über den besten Plan zu einer praktischen Schule für den Ackerbau, eine Preisschrift, Altona 1798. gr. 8. — Allgemeine Principien zur öffentlichen und besonders Militairerziehung. In einem Auszuge des Befehlprotokolls des K. K. M. K. H. (vom **Fr. W. Gr. v. Kinsky**), Wien 1787. gr. 8. Lehr- und Erziehungsplan, nebst Vorschrift für die Kurf. Pfalzbaier. Militairakademie, in München 1789. Nachrichten von der Frankfurter Garnisonschule von **J. Stuve** (Berl. Monatschr. 1785. III.) Kurze Nachricht von dem Unterricht der Königl. Pr. Bergkadets und Eleven betr. (Bergmänn. Journal II. J. II. B. 9. St.) Ankündigung eines Cameral- und Handlungsinstituts bei Hirschberg von **J. R. Ch. Löwe** und **Glauber**, Breslau 1789. 8.

§. 444.

Alle direkten Lehr- und Bildungsanstalten im Staate müssen im genauesten Zusammenhange und in einer solchen Verbindung mit einander stehen, daß es möglich wird, den beabsichtigten Zweck (§. 413) durch eine allenthalben sich gleich äussernde Kraft zu erreichen. Dazu wird erfordert, 1) daß die Direktion dieser Anstalten einem einzigen unabhängigen und für sich bestehenden Kollegium (Ober-Schul- und Kirchenkollegium) anvertrauet werde, welches unmittelbar unter der Aufsicht der höchsten Gewalt zu handeln verpflichtet

und berechtiget, und mit solchen Personen besezt ist, die sich durch Aufklärung und Sittlichkeit vor allen übrigen Staatsbürgern auszeichnen.

§. 445.

Diesem höchsten Kollegium sind 2) alle andern im Staate zu errichtenden Erziehungskollegien (Konsistorien, Schulämter u. dgl.) so untergeordnet, daß das bei denselben angesezte Personale, *a*) in Absicht der innern und äussern Organisazion der öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten, *b*) der Verwaltung ihrer Fonds Rechenschaft zu geben verbunden ist. Die von denselben angelegten Plane und Vorschläge müssen sowohl in Hinsicht ihrer Rechtmäßigkeit als Zweckmäßigkeit gehörig untersucht und geprüft werden.

*) Klassifikation der gesammten Schuljugend; Vertheilung des Lehrstoffs; Lehrbücher, Bibliotheken, Methode beim Unterricht; Schuldisciplin (Strafen und Belohnungen); Schulgeseze u. dgl.; öffentliche Prüfungen; Lectionsplan; Ferien; Konduitenlisten u. s. w. S. Versuch eines Schulstudienplans von J. F. Heynatz, Berlin 1784. u. 90. 8. Uiber pädagogische Strafen und Belohnungen von A. Albanus, Riga 1797. gr. 8. Uiber den herrschenden Ton der Schule von K. T. Thieme, Merseburg 1786. 4. Ebenders. über den sittlichen Ton in öffentl. Schulen, Leipzig 1789. 8.

§. 446.

Besonders hat aber *c*) das Ober- Schul- und Kirchenkollegium dafür zu sorgen, daß sowohl *aa*) zweckmäßige Bildungsanstalten für Lehrer (Seminarien für Schul- und Kirchenlehrer) errichtet, als *bb*) zu gewissen Zeiten gemeinschaftliche Zusammenkünfte (Schulen- und Kirchenversammlungen) gehalten werden, um dadurch theils eine nothwendige äussere Harmonie unter den Mitgliedern zu bewirken, theils aber auch, um denselben zum Austauschen gemeinnüzlicher Ideen, zur Prüfung, Wiederholung und Untersuchung Gelegenheit zu verschaffen. Nur durch solche Vorkehrungen wird es der höchsten Gewalt möglich, allmählich alle vereinzelnten Kräfte in eine stark und sicher wirkende Kraft zu vereinigen.

*) S. Reglement für das Königl. Schulmeisterseminarium in Breslau und dessen zweckmäßige Einrichtung, Breslau 1787. gr. 8. Anweisung für Schulmeister niederer Schulen zur pflichtmäßigen Führung ihres Amts. Aus zwei gekrönten Preisschriften zusammengetragen und mit Zusäzen von J. Cp. F. Rist, Hamburg und Kiel, 2te Aufl. 1787. 8. Gedanken über die zweckmäßige Bildung der Landschullehrer in Seminarien von F. Herzberg, Berlin 1789. 8. Anweisung für Prediger und die es werden wollen, zu einer treuen Führung ihres Amts, nebst eingestreuten histor. und litterar. Bemerkungen von J. J. Pfeiffer, Marburg 1789. 8. Gedanken und Vorschläge zur Verbesserung des Volks, durch Verbesserung seiner Lehrer, Leipzig 1791. gr. 8.

**) Justizsachen liegen ganz ausser dem Wirkungskreise des Erziehungskollegien.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Von den indirekten Bildungsanstalten im Staate, hauptsächlich in Rücksicht ihrer Form.

§. 447.

Ungeachtet die meisten indirekten Bildungsanstalten im Staate, in Ansehung ihrer Entstehung und äusseren und inneren Einrichtung, von der Privatwillkühr abhängig sind, und wegen ihrer Natur und Beschaffenheit keine öffentliche und allgemeine Institute werden können; so fordert es doch das Wohl des Staats, daß die höchste Gewalt ihr Recht der Oberaufsicht (§. 423) über sie streng ausübe, und den wichtigen Einfluß derselben sowohl durch Gesetze, als durch andere thätige Theilnahme und Unterstüzung diejenige Richtung gebe, welche die Sache für die Unternehmer nüzlich, und für das Ganze wohlthätig macht.

§. 448.

Dies alles gilt 1) vorzüglich von dem Buchhandel, der als Gewerbe, noch mehr aber als Beförderungsmittel der Nationalkultur, dem Staate ausserordentlich wichtig seyn muß. Jede Nichtbeherzigung und Vernachlässigung dieser beiden Ansichten hat zur unmittelbaren Folge, daß die meisten Buchhändler bloße Papierhändler werden, die von dem kleinern, aber

gebil-

gebildetern Theile ihrer Handelsgenossen unbedingte Geseze annehmen müssen, wobei der Buchhandel eine solche Richtung erhält, die er eigentlich nie erhalten sollte; weil sie ihm selbst und dem Ganzen offenbar schädlich ist. Die mit demselben in der genauesten Verbindung stehenden Institute, als *a*) das ganze Schriftsteller- und Recensentenwesen, *b*) Censuranstalten, *c*) Lesegesellschaften und Lesekabinette, *d*) Nationalinstitute für Gelehrte aus allen Fächern, (für Chemie, Physik u. dgl.) verlangen ebenfalls die strengste Aufsicht von Seiten der höchsten Gewalt; damit durch sie sowohl der Sinn für Wahrheit und Recht gebildet, als jedem, so leicht möglichen Unfuge, gesteuert werde.

*) S. **Bensen** und **Palms** Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, 2 Th. Erlangen 1795. 8. **J. G. Heinzman** Appel an meine Nation, (auch: über die Pest der teutschen Litteratur) Bern 1795. 8. (Enthält, bei aller Uibertreibung, manches Wahre!) **v. Völderndorff** und **Kretschmann's** Staatswissenschaftliche und Juristische Litteratur, B. II. S. 160 ff. Bayreuth 1794. 8. Betrachtungen über das Bücherlesen, insofern es zum Luxus unserer Zeiten gehört, Erfurt 1795. 4. Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und des Verlegers von **H. Gräf**, Leipzig 1794. 8. (Hauptsächlich wegen der Litteratur über diesen Gegenstand!) **H. Jacob's** philosophische Rechtslehre, Halle 1795. §. 280. (**Tiestrunk**) über den Nachdruck nach Grundsäzen des Rechts (Kosmopolit. März, April 1797.)

§. 449.

Hieher gehören 2) alle Institute, deren Hauptzweck Vergnügen und Unterhaltung ist, wodurch aber auch zugleich die Gefühle, besonders der Sinn für Geschmack ꝛc. gebildet wird, als *a*) Schauspiele, *b*) musikalische,

kalische, Tanz- und andere Gesellschaften ꝛc. Sie so wohlthätig für das Publikum zu machen, als sie werden können, ist mehr die Sache einzelner gebildeter Bürger, als des Staats, der weiter nichts kann und nichts soll: als mit Vorsicht und kluger Mäßigung verhüten, daß dergleichen Privatinstitute nicht zum Nachtheil des Ganzen ausarten.

*) Sogenannte **Nationaltheater** sind nur als Privatinstitute anzusehen; auch dann, wenn es möglich wäre, ihnen die Direktion aller übrigen Theater im Staate zu übergeben. Der Name selbst enthält einen Widerspruch, sobald er das ausdrücken soll, was, dem Buchstaben nach, in ihm liegt. Dieses ist sehr wichtig bei der Beantwortung der Frage: darf der Staat in irgend einem Fall die Kosten, zur Errichtung eines solchen Theaters hergeben? — S. **Sulzers** philosophische Betrachtung über die Nüzlichkeit der dramatischen Dichtkunst. In seinen vermischten philosophischen Schriften, S. 146 ff. **J. Fr. Teller** von der wahren Güte der Schauspiele, Leipzig 1776. 8. **C. G. Rössigs** Abhandlung über die Moralität des Theaters, in seinem Versuch über das musikal. Drama, Leipzig 1779. 8.

§. 450.

Durch alle diese Anstalten sorgen die höhern Stände der Staatsgesellschaft meistens für sich, und unterhalten und vergrößern dadurch die Trennung, die zwischen ihnen und den niedern Ständen schon von selbst ist. Die höchste Gewalt kann diese Lücke, welche immer mit bösen Folgen begleitet ist, nicht besser ausfüllen, als 3) durch **Volksfeste**, welche von ihr zu veranlassen, zweckmäßig einzurichten, und, wenn möglich, zu Nationalfesten zu erheben sind, um den Gemeinsinn immer mehr und mehr zu erwecken.

kalische, Tanz- und andere Gesellschaften ꝛc. Sie so wohlthätig für das Publikum zu machen, als sie werden können, ist mehr die Sache einzelner gebildeter Bürger, als des Staats, der weiter nichts kann und nichts soll: als mit Vorsicht und kluger Mäßigung verhüten, daß dergleichen Privatinstitute nicht zum Nachtheil des Ganzen ausarten.

*) Sogenannte Nationaltheater sind nur als Privatinstitute anzusehen; auch dann, wenn es möglich wäre, ihnen die Direktion aller übrigen Theater im Staate zu übergeben. Der Name selbst enthält einen Widerspruch, sobald er das ausdrücken soll, was, dem Buchstaben nach, in ihm liegt. Dieses ist sehr wichtig bei der Beantwortung der Frage: darf der Staat in irgend einem Fall die Kosten, zur Errichtung eines solchen Theaters hergeben? — S. Sulzers philosophische Betrachtung über die Nüzlichkeit der dramatischen Dichtkunst. In seinen vermischten philosophischen Schriften, S. 146 ff. J. Fr. Teller von der wahren Güte der Schauspiele, Leipzig 1776. 8. C. G. Rössigs Abhandlung über die Moralität des Theaters, in seinem Versuch über das musikal. Drama, Leipzig 1779. 8.

§. 450.

Durch alle diese Anstalten sorgen die höhern Stände der Staatsgesellschaft meistens für sich, und unterhalten und vergrößern dadurch die Trennung, die zwischen ihnen und den niedern Ständen schon von selbst ist. Die höchste Gewalt kann diese Lücke, welche immer mit bösen Folgen begleitet ist, nicht besser ausfüllen, als 3) durch Volksfeste, welche von ihr zu veranlassen, zweckmäßig einzurichten, und, wenn möglich, zu Nationalfesten zu erheben sind, um den Gemeinsinn immer mehr und mehr zu erwecken.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bensen, Carl Daniel Heinrich, 1761-1805

Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre für Kameralisten

Bd.: 2

Erlangen (1799)

Pol.g. 63-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768237-5
VD18 80266924-001